

## Bericht

des Untersuchungsausschusses

betreffend das Verhalten von Mitgliedern der Staatsregierung (Drs. 12/15594)

### Inhaltsverzeichnis

	Seite		
<b>I. Vorbemerkung</b> .....	2		
<b>II. Verfahrensablauf</b> .....	2		
1. Untersuchungsauftrag .....	2		
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses .....	9		
3. Mitarbeiter und Beauftragte .....	9		
4. Sitzungen .....	10		
5. Beweiserhebung .....	10		
5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte .....	10		
5.2 Zeugen .....	12		
5.3 Abschluß der Beweisaufnahme .....	16		
<b>III. Materieller Teil: Zu den Fragen 1 und 11 des Komplexes II des Untersuchungsauftrages</b> ..	16		
<b>A</b> Teilbericht zum Komplex II 1, Ausübung der Testamentsvollstreckung für die Eheleute Baur durch bayerische Ministerpräsidenten und aufsichtsrechtliche Überwachung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. das Baye- rische Staatsministerium für Unterricht und Kultus .....	16		
Zu den Fragen 1.1 und 1.1.1 .....	16		
1. Vorgeschichte .....	16		
2. Grundsätzliche Vereinbarkeit der Über- nahme der Testamentsvollstreckung mit Art. 57 der Bayerischen Verfassung, Art. 3, 3 a des Ministergesetzes sowie Darstellung der hierzu in der Bayerischen Staatskanzlei durchgeführten Überprüfungen .....	17		
3. Die Einschaltung der Kontor Beratungs- und Verwaltungs-GmbH (KBV) .....	18		
		4. Die von den Ministerpräsidenten Strauß und Streibl für die Tätigkeit als Testa- mentsvollstrecker bezogene Vergütung .....	19
		Zu Frage 1.2 .....	21
		Zu Frage 1.3 .....	22
		Zu Frage 1.4 .....	22
		Zu den Fragen 1.5 und 1.6 .....	22
		Zu Frage 1.7 .....	23
		<b>B</b> Zu Komplex II 11 .....	24
		<b>I.</b> Vorgeschichte/Einleitung .....	24
		1. Zeitraum 1975 bis 1984 .....	24
		2. Zeitraum ab 1992 .....	25
		3. Eingang in den 4. Untersuchungsausschuß	27
		4. Probleme bei der Beweisaufnahme .....	27
		<b>II.</b> Zu den Fragen im einzelnen .....	28
		Zu den Fragen 11 und 11.1 .....	28
		Zu Frage 11.2 .....	28
		Zu Frage 11.3 .....	29
		Zu Frage 11.4 .....	30
		Zu den Fragen 11.5 und 11.6 .....	30
		Zu Frage 11.7 .....	31
		Zu Frage 11.8 .....	31
		Zu Frage 11.9 .....	31
		Zu Frage 11.10 .....	31
		Zu Frage 11.11 .....	31
		Zu Frage 11.12 .....	32
		Zu Frage 11.13 .....	32
		Zu Frage 11.14 .....	32
		<b>III.</b> Zusammenfassende Würdigung zu II 11 ...	34
		Anlage 1 .....	35
		Anlage 2 .....	37
		<b>Minderheitenvotum</b> .....	39

## I. Vorbemerkung

Am 18. März 1993 beantragten die Abgeordneten Dr. Schmid Albert, König u.a. und Fraktion der SPD, Dr. Fleischer und Fraktion DIE GRÜNEN sowie Professor Dr. Doebelin und Fraktion der F.D.P. die „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend das Fehlverhalten des Ministerpräsidenten Streibl und anderer Mitglieder der Staatsregierung“ (LT-Drs. 12/16650). Diesen Antrag behandelte der Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung des Bayerischen Landtags in der Zeit vom 20. bis 22. April 1993. Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses wurden in der Beschlußempfehlung vom 22.04.1993 (LT-Drs. 12/10990) zusammengefaßt, in der die Zustimmung zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in einer geänderten Fassung des Einsetzungsantrags vorgeschlagen wurde. Die Antragsteller brachten aufgrund der Ergebnisse der Ausschußberatungen am 23.04.1993 einen Änderungsantrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gem. Art. 25 Abs. 1 BV ein (LT-Drs. 12/11014).

Der Bayerische Landtag lehnte diesen Änderungsantrag am 23. April 1993 mit den Stimmen der Mehrheit ab. In der Plenardebatte – wie auch schon zuvor in den Beratungen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Wahlprüfung – war die Frage der Zulässigkeit einzelner Fragen des beantragten Untersuchungsausschusses kontrovers diskutiert worden.

Am 05. Mai 1993 beschloß die Mehrheit des Bayerischen Landtags auf der Grundlage der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Wahlprüfung vom 22.04.1993 (LT-Drs. 12/10990) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 12/11156). Dieser Einsetzungsbeschluß deckte sich in weiten Teilen mit der Fassung des Änderungsantrags der Antragsteller, enthielt jedoch gegenüber diesem Streichungen, Umformulierungen und Hinzufügungen.

Die CSU-Fraktion benannte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für diesen Untersuchungsausschuß. Die Wahl eines Vorsitzenden nach Art. 3 UAG wurde nicht vorgenommen.

Die Antragsteller nahmen an der Abstimmung im Bayerischen Landtag vom 05.05.1993 nicht teil und benannten auch keine Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder für den Untersuchungsausschuß. Zu Sitzungen des Untersuchungsausschusses kam es nicht.

Mit Schreiben vom 21.05.1993 leiteten die Antragsteller ein Organstreitverfahren nach Art. 64 BV, Art. 49 VfGG beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein. Sie beantragten die Feststellung, daß der Beschluß des Bayerischen Landtags vom 05.05.1993 (Drs. 12/11156) gegen Art. 25 Abs. 1 BV verstößt, soweit er von dem Änderungsantrag vom 23.04.1993 (Drs. 12/11014) abweicht.

Mit seiner Entscheidung vom 19.04.1994 stellte der Bayerische Verfassungsgerichtshof fest, daß der Beschluß des Bayerischen Landtags vom 05.05.1993 teilweise gegen Art. 25 Abs. 1 Bayerische Verfassung verstieß. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 19.04.1994 (Az.: Vf.71-IVa-93) hingewiesen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung stellten die Antragsteller erneut einen Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses (Drs. 12/15424).

## II. Verfahrensablauf

### 1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.1994 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Schmid Albert, König und Fraktion der SPD (Drs. 12/15424) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

I. Der Beschluß des Landtages vom 5. Mai 1993 (Drs. 12/11156) erhält folgende Fassung:

II. Seit dem 23. Januar 1993 berichten die Medien über angebliche Verknüpfungen von Staats-, Partei-, Wirtschafts- und Privatinteressen bei der Amtsführung des früheren Bayerischen Staatsministers der Finanzen und Ministerpräsidenten Max Streibl sowie weiterer Mitglieder des derzeitigen wie auch früherer bayerischer Kabinette.

Zur Klärung dieser Vorwürfe wird ein Untersuchungsausschuß unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 19. April 1994 mit folgenden Fragen eingesetzt:

1. Ausübung der Testamentsvollstreckung für die Eheleute Baur durch Bayerische Ministerpräsidenten und aufsichtsrechtliche Überwachung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
  - 1.1 Durften die Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl die testamentarisch verfügte vergütete oder eine ehrenamtliche Testamentsvollstreckung für das Vermögen der Eheleute Baur, Burgkunstadt, ausüben?
    - 1.1.1 Welche rechtlichen Überlegungen wurden hierzu in der Staatskanzlei von wem und ggf. aus welchem Anlaß getätigt?
  - 1.2 Haben Beschäftigte des Freistaates Bayern an der Testamentsvollstreckung durch die Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl mitgewirkt? Haben sie ggf. eine Vergütung erhalten? Haben sie ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung gehabt?
  - 1.3 Wurden sächliche Mittel und Beförderungsmöglichkeiten des Freistaates von den Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl für die Testamentsvollstreckung in Anspruch genommen? Wurde ggf. hierfür eine Kostenerstattung gemacht?

- 1.4 Hatte der jeweilige Leiter der Staatskanzlei Kenntnis von der Testamentsvollstreckung?
- 1.5 Wann hat Ministerpräsident Dr. Stoiber von der ihm kraft Stiftungssatzung zustehenden Testamentsvollstreckung Kenntnis erhalten?
- 1.6 Wann und in welcher Form hat Ministerpräsident Dr. Stoiber die Testamentsvollstreckung abgelehnt? Wurden nochmals rechtliche Prüfungen vorgenommen und ggf. von wem und mit welchem Ergebnis?
- 1.7 Hat die Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Friedrich-Baur-Stiftung und/oder das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verwendung des Stiftungsvermögens und/oder die Verwendung der testamentarisch verfügbaren Ausschüttungen überwacht und wurden Erträge und etwaige Zuschüsse stiftungsgemäß bzw. testamentsgemäß verwendet?
2. Behauptete Zuwendungen an Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung durch Burkhard Grob und/oder durch seine Unternehmen und behauptete politische Einflußnahme von Ministerpräsident a.D. Streibl zugunsten von Burkhard Grob und/oder seiner Unternehmen
- 2.1 Kostentragung für Reisen des Ministerpräsidenten a.D. bzw. seiner Familie
- 2.1.1 Brasilienreise 1983
- 2.1.1.1 Wie hoch waren Kosten und geldwerter Vorteil der Reise des damaligen Finanzministers Streibl mit Familienmitgliedern im Jahre 1983 nach Brasilien?
- 2.1.1.2 Wann hat die Reise stattgefunden und wie lange hat sie gedauert? Haben Familienmitglieder des Ministerpräsidenten a.D. an der Reise teilgenommen? Haben Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern den Ministerpräsidenten a.D. auf dieser Reise begleitet? Wer hat ggf. deren Kosten getragen? Hat der Unterallgäuer Landrat Haisch an dieser Reise teilgenommen? Stand die Reise in einem zeitlichen und/oder sachlichen Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Herrn Grob in Bad Wörishofen?
- 2.1.1.3 Wurden die Reisekosten aus dem Privatvermögen des Herrn Grob gezahlt?
- 2.1.1.4 Wurden Gastgeschenke für diese Reise aus Mitteln (Geld- und Sachmitteln) des Freistaates bestritten? Wurden Zuwendungen an soziale Einrichtungen anlässlich der Reise aus Mitteln des Freistaates gewährt? Hat Ministerpräsident a.D. Max Streibl aus eigenen Mitteln Spenden anlässlich dieser Reise geleistet? Wie hoch waren ggf. diese Spenden?
- 2.1.1.5 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl anlässlich dieser Reise das Kolpingwerk Brazil in seiner damaligen Eigenschaft als Staatsminister der Finanzen besucht? Wurde dieser Besuch ganz oder teilweise als Dienstreise abgerechnet? Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet? Wer war von seiten des Kolpingwerks beim Besuch des Finanzministers Streibl bei diesem Kolpingwerk anwesend? Waren in Begleitung des Finanzministers bei seinem Besuch des Kolpingwerkes Brazil auch Vertreter des Kolpingwerkes in Deutschland? Wer trug ggf. die Kosten des oder der Vertreter des Kolpingwerkes in Deutschland auf dieser Reise?
- 2.1.1.6 Wurde die Reise nach Art. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (RStG) angezeigt?
- 2.1.2 Brasilienreise 1987
- 2.1.2.1 Wie hoch waren Kosten und geldwerter Vorteil der Reise des damaligen Finanzministers Streibl nach Brasilien im Jahre 1987?
- 2.1.2.2 Wann hat die Reise stattgefunden und wie lange hat sie gedauert? Haben Familienmitglieder des Ministerpräsidenten a.D. an der Reise teilgenommen? Haben Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern den Ministerpräsidenten a.D. auf dieser Reise begleitet? Wer hat ggf. deren Kosten getragen? Hat der Unterallgäuer Landrat Haisch an dieser Reise teilgenommen?
- 2.1.2.3 Wurden die Reisekosten aus dem Privatvermögen des Herrn Grob gezahlt?
- 2.1.2.4 Wurden Gastgeschenke für diese Reise aus Mitteln (Geld- und Sachmitteln) des Freistaates bestritten? Wurden Zuwendungen an soziale Einrichtungen anlässlich der Reise aus Mitteln des Freistaates gewährt? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl aus eigenen Mitteln Spenden anlässlich dieser Reise geleistet? Wie hoch waren ggf. diese Spenden?
- 2.1.2.5 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl anlässlich dieser Reise das Kolpingwerk Brazil in seiner damaligen Eigenschaft als Staatsminister der Finanzen besucht? Wurde dieser Besuch ganz oder teilweise als Dienstreise abgerechnet? Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet?
- 2.1.2.6 Wer war ggf. von seiten des Kolpingwerks beim Besuch des Finanzministers Streibl anwesend? Waren ggf. in Begleitung des Finanzministers bei seinem Besuch des Kolpingwerkes in Brasilien auch Vertreter des Kolpingwerkes in Deutschland? Wer trug ggf. die Kosten des oder der Vertreter des Kolpingwerkes in Deutschland auf dieser Reise?

- 2.1.2.7 Wurde die Reise nach Art. 4 RStG angezeigt?
- 2.1.3 Keniareise 1985
- 2.1.3.1 Wie hoch waren Kosten und geldwerter Vorteil der Reise des damaligen Finanzministers Streibl nach Kenia?
- 2.1.3.2 Haben Familienmitglieder des Ministerpräsidenten a.D. an der Reise teilgenommen? Wann hat die Reise stattgefunden und wie lange hat sie gedauert? Haben Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern den Ministerpräsidenten a.D. auf dieser Reise begleitet? Wer hat ggf. deren Kosten getragen?
- 2.1.3.3 Wurden die Reisekosten aus dem Privatvermögen des Herrn Grob gezahlt?
- 2.1.3.4 Wurden Gastgeschenke für diese Reise aus Mitteln (Geld- und Sachmitteln) des Freistaates bestritten? Wurden Zuwendungen an soziale Einrichtungen anlässlich der Reise aus Mitteln des Freistaates gewährt? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl aus eigenen Mitteln Spenden anlässlich dieser Reise geleistet? Wie hoch waren ggf. diese Spenden?
- 2.1.3.5 Wurde dieser Besuch ganz oder teilweise als Dienstreise abgerechnet? Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet?
- 2.1.3.6 Wurde die Reise nach Art. 4 RStG angezeigt?
- 2.1.4 Eventuelle weitere Reisen, für die von Burkhard Grob für Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung oder seine Familie Kosten getragen wurden
- 2.1.4.1 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung weitere Reisen von Herrn Grob bzw. den Firmen des Herrn Grob bezahlt erhalten? Wenn ja, wie hoch waren Kosten und geldwerter Vorteil der Reisen pro Kalenderjahr?
- 2.1.4.2 Wann und wohin haben ggf. diese Reisen stattgefunden? Haben Familienmitglieder des Ministerpräsidenten a.D. an den Reisen teilgenommen? Haben ggf. Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern den Ministerpräsidenten a.D. auf seinen Reisen begleitet? Wer hat ggf. deren Kosten getragen?
- 2.1.4.3 Wurden ggf. die Reisekosten aus dem Privatvermögen des Herrn Grob gezahlt?
- 2.1.4.4 Wurden ggf. Gastgeschenke aus Mitteln (Geld- und Sachmitteln) des Freistaates für diese Reise bestritten? Wurden ggf. Zuwendungen an soziale Einrichtungen anlässlich der Reisen aus Mitteln des Freistaates gewährt? Wurden ggf. aus persönlichen Mitteln Spenden anlässlich dieser Reisen geleistet? Wie hoch waren ggf. diese Spenden?
- 2.1.4.5 Wurden diese Reisen ganz oder teilweise als Dienstreisen abgerechnet? Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet?
- 2.1.4.6 Wurden die Reisen nach Art. 4 RStG angezeigt?
- 2.2 Eventuelle weitere Zuwendungen durch Burkhard Grob
- Hat Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung weitere finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile von Herrn Grob bzw. den Firmen des Herrn Grob mit einem Wert von mehr als 1.000 DM pro Kalenderjahr erhalten?
- 2.3 Haben Beamte des Finanzministeriums und/oder der Staatskanzlei auf Kosten von Herrn Grob oder seiner Unternehmen seit 1983 Auslandsreisen unternommen?
- 2.4 Eventuelles Tätigwerden von Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung für Burkhard Grob, ggf. auch durch Dritte
- 2.4.1 Hat sich der Ministerpräsident a.D. während seiner Zeit als Mitglied der Staatsregierung für Herrn Grob oder seine Unternehmen eingesetzt?
- 2.4.2 Hat sich Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung für das Flugzeugprojekt Lapas eines Unternehmens des Burkhard Grob eingesetzt? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl sich in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung bei Forschungsminister Riesenhuber für Burkhard Grob im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt Strato 2c eingesetzt?
- 2.4.3 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl seit seiner Berufung zum Bayerischen Staatsminister der Finanzen gegenüber Herrn Grob oder seinen Unternehmen Amtshandlungen vorgenommen oder veranlaßt?
- 2.4.4 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl 1984/85 bei dem Versuch der Gründung eines Konsortiums zum Kauf des Firmenkompleses Krauss-Maffei eine Beteiligung von Burkhard Grob angestrebt oder sich dafür eingesetzt?
- 2.4.5 Ist Ministerpräsident a.D. Streibl seit seiner Berufung zum Bayerischen Staatsminister der Finanzen mit Steuervorgängen des Herrn Grob oder seiner Unternehmen befaßt gewesen oder wurde er bzgl. solcher Vorgänge eingeschaltet?

- 2.4.6 Haben Firmen des Unternehmers Burkhart Grob seit 1983
- aufgrund welcher Fördertatbestände
  - welche Förderarten
  - für welche Zwecke (quantitativ belegbare Absichten und Maßnahmen)
  - aus welchen Förderprogrammen
- Fördermittel erhalten? Wurden hierbei die Förderrichtlinien eingehalten? Haben Firmen des Unternehmers Grob dabei eine bevorzugte Behandlung erfahren? War Ministerpräsident a.D. Streibl ggf. über die Fördermaßnahmen unterrichtet, ggf. seit wann? War den zuständigen Stellen des Staates die persönliche Beziehung von Ministerpräsident Streibl zu Burkhart Grob bekannt? Woher und von wann stammt ggf. dieses Kenntnis?
- 2.4.7 Aus welchem Anlaß hat Ministerpräsident a.D. Streibl 1983 das Kolpingwerk Brazil besucht? Wie ist das Projekt „alleinstehende Frauen bzw. alleinerziehende Frauen im Großraum Sao Paulo“, das durch den Freistaat Bayern gefördert wird, ausgewählt worden? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl von der Entscheidung Kenntnis gehabt und ggf. durch wen? War Herr Grob für das Kolpingwerk Brazil tätig und ggf. in welcher Weise? War Herr Haimerl für das Kolpingwerk Brazil tätig und ggf. in welcher Weise?
3. Eventuelle Zuwendungen an Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zeit als Mitglied der Staatsregierung durch Unternehmer oder Unternehmungen, in deren Aufsichtsgremien er vertreten war
- 3.1 Zuwendungen der Fa. MBB und deren Rechtsnachfolger an Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung
- 3.1.1 Welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000.– DM pro Kalenderjahr hat Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung und seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von der Fa. MBB und deren Rechtsnachfolgern neben seiner Vergütung angenommen?
- 3.1.2 Welche Flüge hat Ministerpräsident a.D. Streibl pro Kalenderjahr während seiner Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung und seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat durch die Fa. MBB und deren Rechtsnachfolgern gewährt bekommen? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl als Vorsitzender des Aufsichtsrats im Verhältnis zum Vorsitzenden der Geschäftsführung eine vergleichbare Behandlung genossen? War er in besonderem Maße sicherheitsgefährdet und war dies ein Grund für die ggf. vergleichbare Behandlung? Hat die Fa. MBB den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ebenfalls die Möglichkeit kostenloser Flüge eingeräumt? Waren hierbei ggf. Flüge für private Alleinreisen? Flüge für private Reisen mit Familienangehörigen? Flüge für Familienangehörige? Flüge für parteipolitische Reisen? Flüge für die Hanns-Seidel-Stiftung?
- 3.1.3 Welchen geldwerten Vorteil hatte die jeweilige Reise? Wurden dadurch dem Freistaat Bayern Kosten erspart?
- 3.1.4 Wie wurden die Kosten für diese Flüge betrieblich behandelt?
- 3.2 Eventuelle Zuwendungen durch weitere Firmen, in denen Ministerpräsident a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung in einem Aufsichtsgremium war
- 3.2.1 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl von weiteren Firmen, in deren Aufsichtsgremien er während seiner Zeit als Mitglied der Staatsregierung tätig war, neben seiner Vergütung Zuwendungen oder geldwerte Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000.– DM pro Kalenderjahr bekommen?
- Wenn ja, welcher Art waren die Zuwendungen und wie hoch waren die finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen pro Kalenderjahr? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl im Vergleich zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern eine bevorzugte Behandlung genossen?
- 3.2.2 Wie wurden ggf. derartige Aufwendungen betrieblich behandelt?
- 3.3 Abführungspflicht von Ministerpräsident a.D. Streibl nach Art. 3b RStG
- Wie hoch waren die geldwerten Sach- oder Dienstleistungen, die Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung von Firmen, in denen er in Aufsichtsgremien war, erhalten hat? Hat Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung den Geldwert aller Zuwendungen von Firmen, in deren Aufsichtsgremien er war, soweit er zusammen mit den gesamten Aufsichtsratsbezügen mehr als 17 % der jeweiligen jährlichen Amtsbezüge überstieg, der Bayerischen Landesstiftung abgeliefert?

4. Eventuelle Inanspruchnahme des Staatsapparates für private Interessen des Ministerpräsidenten a.D. Streibl in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung
- 4.1 Haben Staatssekretäre oder Mitarbeiter der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums bei Terminvereinbarungen mit Behörden des Freistaates Bayern für Familienangehörige von Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung mitgewirkt? Ggf. wann und bei welchen Terminen?
- 4.2 Wurde die Porzellanfigur „Patrona Bavariae“, die der damalige Finanzminister Streibl anlässlich einer Hochzeitsfeier des Herrn Staudinger auf Ischia überreichte, aus Mitteln des Freistaates Bayern bezahlt, bzw. was hat Ministerpräsident Streibl dem Staat hierfür rückerstattet? Ggf. wann ist dies geschehen?
- 4.3 Wurden Bilder von Frau Konsulin Linnebach durch den Freistaat Bayern erworben? Ggf. wann ist dies geschehen? Zu welchem Preis? Wurden Gutachten von unabhängigen Gutachtern eingeholt? Sind ggf. die Bilder bzw. die Maler in den einschlägigen Preiskatalogen aufgeführt? Hat der damalige Finanzminister Streibl Einfluß auf den Ankauf dieser Bilder genommen? Ggf. wann ist dies geschehen?
- 4.4 Hat der damalige Finanzminister Streibl auf die Vergabe des Werbeauftrages für das Staatliche Hofbräuhaus an die Agentur DHC Einfluß genommen? Wie wurde der Auftrag ausgeschrieben? Wurden bei der Vergabe die Vergabevorschriften beachtet? War den zuständigen Stellen des Staates die persönliche Beziehung der Inhaberin der Agentur zur Familie des Ministerpräsidenten a.D. Streibl bekannt? Woher und von wann stammt ggf. die Kenntnis?
5. Benutzung von Transportmitteln Dritter durch Mitglieder der Staatsregierung
- 5.1 MBB und deren Rechtsnachfolger
- 5.1.1 Haben Mitglieder der Staatsregierung ab der 9. Legislaturperiode von der Firma MBB und deren Rechtsnachfolgern kostenlos Flüge oder andere Transportmittel zur Verfügung gestellt bekommen? Wurde dabei im Verhältnis zu anderen führenden Politikern (z.B. Mitgliedern von Landesregierungen, Parteivorsitzenden) in vergleichbarer Weise verfahren?
- 5.1.2 Waren dies ggf. Transportmittel für private Alleinreisen? Für private Reisen mit Familienangehörigen? Für Reisen von Familienangehörigen von Mitgliedern der Staatsregierung? Für Dienstreisen? Für parteipolitische Reisen? Für Reisen für die Hanns-Seidel-Stiftung?
- 5.1.3 Welchen geldwerten Vorteil hatte ggf. die jeweilige Reise?
- 5.1.4 Wie wurden ggf. die anfallenden Kosten betrieblich behandelt?
- 5.1.5 Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet?
- 5.2 Weitere Firmen
- 5.2.1 Haben Mitglieder der Staatsregierung ab der 9. Legislaturperiode von Firmen kostenlos Transportmittel für private Reisen für sich allein oder mit Familienangehörigen, für Familienangehörige allein, für parteipolitische Reisen, oder für Reisen der Hanns-Seidel-Stiftung zur Verfügung gestellt bekommen?
- 5.2.2 Welchen geldwerten Vorteil hatte die jeweilige Reise?
- 5.2.3 Wie wurden die ggf. anfallenden Kosten betrieblich behandelt?
- 5.2.4 Wurden ggf. Reisekosten abgerechnet?
6. Eventuelle Zuwendungen durch Firmen, deren Aufsichtsgremien Mitglieder der Staatsregierung ab der 9. Legislaturperiode angehörten, an diese
- 6.1 Haben Mitglieder der Staatsregierung ab Beginn der 9. Legislaturperiode von Firmen, in deren Aufsichtsgremien sie während ihrer Zeit als Mitglied der Staatsregierung waren, neben ihrer Vergütung Zuwendungen oder geldwerte Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000.- DM pro Kalenderjahr bekommen? Wenn ja, welcher Art waren die Zuwendungen und wie hoch waren ggf. die finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen pro Kalenderjahr?
- 6.2 Wie wurden ggf. die Zuwendungen betrieblich behandelt?
7. Abführungspflicht nach Art. 3 b RStG
- Haben die Mitglieder der Staatsregierung seit 1983 den Geldwert aller Zuwendungen von Firmen, in deren Aufsichtsgremien sie waren, soweit sie zusammen mit den gesamten Aufsichtsratsbezügen mehr als 17 % der jeweiligen jährlichen Amtsbezüge überstiegen, der Bayerischen Landesstiftung abgeliefert?
8. Eventuelles Tätigwerden von Mitgliedern der Staatsregierung für Unternehmen, von denen sie Zuwendungen erhalten haben

- Wurden bei den Genehmigungen, der Anerkennung als Modellversuch und dem Abschluß des Versorgungsvertrages mit den gesetzlichen Krankenkassen bzgl. der Klinik des Herrn Staudinger in Kötzing für Traditionelle Chinesische Medizin auf die Entscheidungsträger von Mitgliedern der Staatsregierung mit dem Ziel Einfluß genommen, eine Entscheidung herbeizuführen? War den zuständigen Stellen die persönliche Beziehung von Ministerpräsident a.D. Streibl und weiterer Kabinettsmitgliedern zu Herrn Staudinger bekannt? Woher und von wann stammt ggf. die Kenntnis?
9. Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Fa. Siemens und Vergabe von Aufträgen an die Fa. Siemens
- 9.1 Haben der damalige Ministerpräsident Streibl bzw. Mitarbeiter der Staatskanzlei Kenntnis von den Ermittlungsakten oder Teilen der Ermittlungsakten bzgl. des Flusses von Bestechungsgeldern der Fa. Siemens gehabt? War die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Langenberger vom 30. November 1992 betreffend „Schmiergeldaffäre“ zutreffend?
- 9.2 Wurden in dem in 9.1. genannten Ermittlungsverfahren gegen die Fa. Siemens Absprachen zwischen dem Prozeßbeobachter der Fa. Siemens, Prof. Hammerstein, und der Staatsanwaltschaft bezüglich der Herausgabe von Unterlagen getroffen? Wurde, wie die Süddeutsche Zeitung in der Ausgabe vom 13./14. März 1993 auf Seite 48 berichtet, der Ermittlungsbeamte Brendel bei seinen Ermittlungen behindert? Wurde, wie die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 13./14. März 1993 in dem Artikel „Siemens und die Amigos in der Staatskanzlei“ berichtet, die Fa. Siemens vor dem „Auftauchen“ der Kriminalpolizei gewarnt?
- 9.3 Wurden dienst- oder strafrechtliche Verfahren gegen den Polizeibeamten Brendel eingeleitet?
- 9.4 Wurde, wie die Süddeutsche Zeitung in der Ausgabe vom 13./14. März 1993 in dem Artikel „Siemens und die Amigos in der Staatskanzlei“ berichtet, wenn die Fa. Siemens einen staatlichen Auftrag bekommen wollte oder sollte, von der Bayerischen Staatskanzlei auf die jeweiligen zuständigen Mitarbeiter eingewirkt?
10. Ermittlungsverfahren
- Haben die im Fragenkomplex 2 bis 9 aufgeworfenen Sachverhalte zu straf- oder steuer-
- strafrechtlichen Ermittlungen geführt und ggf. mit welchem Ergebnis?
11. Behandlung des Steuerfalles Beckenbauer durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Unterrichtung des Bayerischen Landtags durch den damaligen Finanzminister Streibl und Konsequenzen für Ministerialrat Dr. Schlötterer
- 11.1 Hat der damalige Finanzminister Huber etwas unternommen, um eine Durchsuchung bei Franz Beckenbauer zu verhindern? Wenn ja, was? Wurde Franz Beckenbauer vor einer Durchsuchungsaktion durch die Finanzbehörden gewarnt? Wer hat ggf. diese Warnung veranlaßt? Wurde über die seitens des Steuerpflichtigen behauptete Warnung eine Protokollnotiz angefertigt? Wurde der Finanzminister von dem Vorfall unterrichtet? Sollte Dr. Schlötterer wegen seines Verhaltens im Fall Beckenbauer abgelöst werden?
- 11.2 Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer gegenüber Finanzminister Huber Bedenken gegen die Sachbehandlung im Fall Beckenbauer erhoben? Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer über seiner Meinung nach von dem Leiter der Steuerabteilung Lothar Müller unkorrekt behandelte Steuerfälle, darunter den Fall Beckenbauer, den Minister Huber oder den Staatssekretär Albert Meyer unterrichtet, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Eingabe darlegt?
- 11.3 Hat Franz Beckenbauer Hinweise zur steuerlichen Behandlung seiner Einkünfte durch den damaligen Finanzminister Huber erhalten? Wer waren die weiteren verwickelten „maßgeblichen Politiker“, die Dr. Schlötterer in seiner Petition erwähnt? Waren darunter damalige oder spätere Kabinettsmitglieder? Haben der Steuerpflichtige, Dr. Schlötterer oder Lothar Müller zur steuerlichen Behandlung, zu den maßgeblichen Politikern und zu den betroffenen Kabinettsmitgliedern Angaben gemacht? Wurden Steuern verkürzt? Falls ja, welche Konsequenzen steuerstrafrechtlicher Art wurden daraus gezogen? Waren diese Konsequenzen angebracht oder hätten andere Konsequenzen gezogen werden müssen?
- 11.4 Hat der damalige Finanzminister Streibl am 15. Juni 1978 den Landtag und die Öffentlichkeit zutreffend unterrichtet, als er ausführte, Ministerialrat Dr. Schlötterer habe Finanzminister Huber pflichtwidrig nicht über vermeintlich unkorrekt behandelte Steuerfälle unterrichtet, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition an den Landtag darlegt? Hat der damalige Finanzminister Streibl im Jahre 1979 bei einer erneuten De-

- batte im Landtag dem Landtag wiederum über eine falsche Aussage Müllers zu einem „Dossier“ die Wahrheit vorenthalten, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet?
- 11.5 Haben in dem damaligen Untersuchungsausschuß, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, CSU-Abgeordnete Materialien erhalten, die die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus den Reihen der Opposition nicht erhalten haben? Ggf., welche Materialien und durch wen?
- 11.6 Haben Ministerpräsident a.D. Streibl 1977/78 oder das Finanzministerium CSU-Abgeordneten Materialien und Sachverhalte zur Kenntnis gegeben, die Abgeordnete der Opposition nicht erhielten, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet?
- 11.7 Hat es, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, Absprachen zwischen der Staatsregierung, dem Ausschußvorsitzenden und den CSU-Ausschußmitgliedern im Ausschuß gegeben, mit dem Ziel, durch Festlegung der Reihenfolge der Zeugen und dem Verzicht auf weitere Beweiserhebungsmaßnahmen eine vollständige Aufklärung zu verhindern?
- 11.8 Haben, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, der damalige Finanzminister Streibl oder das Finanzministerium Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterlagen, dem damaligen CSU-Vorsitzenden Strauß überlassen? Konnte sich, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, F.J. Strauß durch diese Unterlagen persönlich belastet sehen?
- 11.9 Hat der damalige Fraktionsvorsitzende der CSU, der nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses war, nach Art. 9 Abs. 2 UAG geheimhaltungspflichtige Vorgänge vom Finanzministerium erhalten, insbesondere den Bericht des Rechnungshofes, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet? Ggf., welche Materialien und durch wen?
- 11.10 Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer dem damaligen Finanzminister Streibl im August 1982 die Vorwürfe aus den Fragen 11.5 bis 11.8 in einem Brief vorgehalten? Ggf., was hat der damalige Finanzminister hierauf unternommen?
- 11.11 Hat der damalige Finanzminister Streibl eine Versetzung des Beamten Dr. Schlötterer und disziplinarische Vorermittlungen gegen den Beamten Dr. Schlötterer veranlaßt? Ggf., geschah dies auf Wunsch des damaligen Ministerpräsidenten? Wurden ggf. in dem Vorermittlungsverfahren Ermittlungen durchgeführt? Ggf. mit welchem Ergebnis?
- 11.12 Hat, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, der damalige Finanzminister Streibl dem Beamten Dr. Schlötterer Zusagen bezüglich einer Beförderung nach der Bundestagswahl 1980 gemacht bzw. machen lassen, und diese Zusagen davon abhängig gemacht, daß der Beamte keine Klage erhebt oder sonstwie den Wahlkampf von Strauß nicht stört?
- 11.13 Trifft es zu, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, daß der damalige Finanzminister Streibl gegenüber dem Landtag wahrheitswidrig behauptet habe, daß der Bayerische Oberste Rechnungshof nur vier Steuerfälle beanstandet habe?
- 11.14 Trifft die Behauptung von Ministerialrat Dr. Schlötterer zu, er habe erhebliche berufliche Nachteile durch seine Remonstration und/oder auf Grund seiner Eingaben an den Landtag erfahren?
12. Reisekostenrechnungen des Ministerpräsidenten und anderer Kabinettsmitglieder (vgl. Drucksache des Bay. Landtags 11/12375)
- 12.1 In welchen Fällen haben der Ministerpräsident und die anderen Kabinettsmitglieder seit dem Jahre 1987 Reisekosten im Inland abgerechnet, wobei die Reisen am jeweiligen Wohnort begonnen oder geendet haben?
- 12.2 Wie hoch waren die gezahlten Reisekostenvergütungen, getrennt für die einzelnen Jahre und nach Tage- und Übernachtungsgeldern, seit dem Jahre 1987?
- 12.3 Erhalten der Ministerpräsident und die anderen Kabinettsmitglieder im Unterschied zu Beamten Tagegelder, auch wenn die Abwesenheit weniger als sechs Stunden beträgt? Aus welchen Gründen erhalten der Ministerpräsident und die anderen Kabinettsmitglieder auch bei Abwesenheit von bspw. einer Stunde ein gegenüber den höchsten Beamten erhöhtes volles Tagegeld und haben der Ministerpräsident und jeweils die anderen Kabinettsmitglieder dies in Anspruch genommen?
- 12.4 Welche Reisen haben der Ministerpräsident und die anderen Kabinettsmitglieder seit 1987 in amtlicher Tätigkeit ins Ausland unternommen, für die Reisekosten bezahlt wurden? Worin bestand jeweils die amtliche Tätigkeit und welche Reisekosten sind für die einzelnen Reisen angefallen?



13. Honorare an Mitglieder der Staatsregierung für Vorträge und publizistische Tätigkeit
- 13.1 Haben Mitglieder der Staatsregierung ab Beginn der 9. Legislaturperiode Honorare für Vorträge und publizistische Tätigkeit erhalten?
- 13.1.1 Ggf., wurden Vorträge von Mitarbeitern der Staatsregierung ganz oder teilweise erarbeitet oder geschrieben oder wurde hierfür gearbeitet?
- 13.1.2 Ggf., zu welchem Zeitpunkt wurden die Vorträge und publizistischen Tätigkeiten getätigt?
- 13.1.3 Ggf., vor welcher Organisation wurden an welchem Ort Vorträge gehalten?
- 13.1.4 Wurden für Tage, an denen Mitglieder der Staatsregierung Vorträge gehalten haben, für die sie ein Honorar erhalten haben, von ihnen Reisekosten abgerechnet?
- 13.2 Hat Ministerpräsident a.D. Streibl während seiner Zugehörigkeit zur Staatsregierung Honorare für Vorträge und publizistische Tätigkeiten erhalten? Wie ist ggf. die Annahme von Honoraren für Vorträge und publizistische Tätigkeiten von Regierungsmitgliedern rechtlich und steuerrechtlich zu beurteilen?
- 13.2.1 Ggf., zu welchem Zeitpunkt wurden die Vorträge und publizistischen Tätigkeiten getätigt?
- 13.2.2 Ggf., vor welcher Organisation wurden an welchem Ort Vorträge gehalten?
- 13.2.3 Ggf., wurden Vorträge von Mitarbeitern der Staatsregierung ganz oder teilweise erarbeitet oder geschrieben oder wurde hierfür gearbeitet?
- 13.2.4 Wurden für Tage, an denen der Ministerpräsident Vorträge gehalten hat, für die er ein Honorar erhalten hat, Reisekosten abgerechnet?
- 13.3 Haben die hier (Fragenkomplex 13) aufgeworfenen Sachverhalte zu straf- oder steuerstrafrechtlichen Ermittlungen geführt und ggf. mit welchem Ergebnis?

## 2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
CSU	
Peter Welnhöfer	Dr. Gustav Matschl
Nikolaus Asenbeck	Rita Schweiger

Josef Niedermayer  
Georg Schmid  
Max Strehle

Dr. Helmut Müller  
Erwin Stein  
Richard Gürteler

SPD

Carmen König  
Otto Schuhmann

Franz Schindler  
Wolfgang Hoderlein

DIE GRÜNEN

Dr. Christian Magerl

Sepp Daxenberger

F.D.P.

Gisela Bock

Dr. Gerhard Zech

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Peter Welnhöfer, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

Mit Beschluß vom 20.05.1994 (Drs. 12/15798) hat der Bayerische Landtag anstelle des Abgeordneten Sepp Daxenberger die Abgeordnete Emma Kellner zum stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses bestellt.

Mit Beschluß vom 15.06.1994 (Drs. 12/16004) hat der Bayerische Landtag anstelle des Abgeordneten Dr. Helmut Müller den Abgeordneten Josef Eppeneder zum stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses bestellt.

## 3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer, Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Klaus Brandhuber) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- für die Bayerische Staatskanzlei Herr Ministerialrat Wolfgang Klug,
- für das Bayerische Staatsministerium der Justiz Herr Ltd. Ministerialrat Franz Grünwald,
- für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Frau Regierungsrätin z.A. Christin Deßloch und Regierungsrat Elmar Diller
- für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen Frau Regierungsrätin Friederike Sturm (Vertreter: Herr Regierungsdirektor Dr. Roland Jüptner)

an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

An der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nahmen ferner folgende Mitarbeiterin und Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen teil:

- Herr Dr. Franz Benno Delonge für die CSU-Fraktion
- Frau Beate Büttner für die SPD-Fraktion

- Herr Richard Betzenbichler und Herr Raimund Schuster für die Fraktion DIE GRÜNEN und
- Herr Ivo Jaeger für die F.D.P.-Fraktion.

Im Hinblick auf die Tätigkeit dieser Mitarbeiterin und der Mitarbeiter faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 09.06.1994 folgenden Beschluß:

„Grundsätzlich maximal zwei schriftlich oder zu Protokoll des Untersuchungsausschusses zu benennende Mitarbeiter der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und zwei Schreibkräfte einer jeden Fraktion erhalten Zugang zu den Akten, Unterlagen und Sitzungsniederschriften des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie unter Geheimhaltung gestellt sind; ausgenommen hiervon sind Verschlusssachen. Ebenso erhalten die Fraktionsmitarbeiter Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, es sei denn, es wird dort über Verschlusssachen beraten.

Voraussetzung ist, daß durch das Landtagsamt eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gem. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB durchgeführt worden ist.“

Diese Verpflichtung zur Geheimniswahrung wurde bei der Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeitern durch das Landtagsamt vorgenommen.

#### 4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 13 Sitzungen durch, und zwar am 17.05.1994, 07.06.1994, 09.06.1994, 15.06.1994, 16.06.1994, 21.06.1994, 23.06.1994, 28.06.1994, 29.06.1994, 05.07.1994, 07.07.1994, 12.07.1994 und 14.07.1994.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 12.07.1994 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 14.07.1994 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt; über einige Akten, die als Verschlusssache bezeichnet oder zur Wahrung des Steuergeheimnisses unter Geheimhaltung gestellt waren, konnte nur in geheimer Sitzung Bericht erstattet werden.

#### 5. Beweiserhebung

Vorab ist festzustellen, daß sämtliche Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von Akten und Vernehmung von Zeugen zu II Ziffern 1 und 11 des Untersuchungsauftrages vom Untersuchungsausschuß einstimmig beschlossen wurden. Soweit für angebotene Beweismittel kein Beschluß vorliegt, wurden die entsprechenden Beweisanträge zurückgezogen oder auf die Erhebung dieser Beweise verzichtet.

In der Sitzung am 07.07.1994 stellte die stellvertretende Vorsitzende König den Antrag, vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen den „kompletten Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 30.11.1977“ beizuziehen. Der Antrag wurde vom Ausschuß gegen die Stimmen der Vertreter der Oppositionsfraktionen mit Mehrheit abgelehnt mit der Begründung, die zu beweisende Tatsache, daß in dem Bericht 4 Steuerfälle beanstandet worden seien, habe sich bereits als wahr herausgestellt; die Abwägung zwischen der Wahrung des Steuergeheimnisses und einem etwaigen weiteren Aufklärungsinteresse führe dazu, daß dem Steuergeheimnis der Vorrang einzuräumen sei.

#### 5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschlüssen vom 17.05.1994, 09.06.1994, 15.06.1994, 23.06.94, 29.06.94, 05.07.1994 und 07.07.1994 die Vorlage von Akten, Unterlagen, schriftlichen Auskünften und Berichten wie folgt:

Beschluß vom 17.05.1994

„1. Zum Fragenkomplex II 1. bis 1.7 des Untersuchungsauftrages (Drs. 12/15594) wird

- a) der Staatskanzlei aufgegeben, eine Aktenliste über die dort zu diesem Komplex vorhandenen einschlägigen Akten vorzulegen,
- b) dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie dem Bayerischen Staatsministerium des Innern aufgegeben, eine Aktenliste über die dort zu diesem Fragenkomplex vorhandenen einschlägigen Akten einschließlich der Akten jeweils nachgeordneter Behörden dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.

5. Die in diesen Aktenlisten jeweils angegebenen Akten und Unterlagen werden beigezogen; um baldmögliche Vorlage wird gebeten. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß die Aktenlisten raschest möglich vorgelegt werden.“

Beschluß vom 09.06.1994

„6. Dem Amtsgericht Lichtenfels – Nachlaßgericht – wird aufgegeben,

- a) die zur Testamentsvollstreckung über den Nachlaß der Eheleute Dr. Friedrich und Kathi Baur und Cunigunda Schuh angefallenen Akten zu übersenden,
- b) das Testament der am 08.03.1970 verstorbenen Frau Cunigunda Schuh vorzulegen.
- c) das im Schreiben des Amtsgerichts Lichtenfels – Nachlaßgericht – vom 02.02.1984 an den Bayerischen Ministerpräsidenten genannte Schreiben des Dr. Hans Günther Hauffe vom 28.01.1984 vorzulegen.

8. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, mündlich zu berichten, wie ein Nachlaßgericht mit bei ihm verwahrten Testamenten zu verfahren hat, und sich gutachtlich zu der Frage zu äußern, ob das ursprüngliche gemeinschaftliche Testament der Eheleute Dr. Friedrich und Kathi Baur sowie Cunigunda Schuh aus dem Jahre 1957 durch das spätere Testament von Kathi Baur aus dem Jahre 1977, insbesondere hinsichtlich der Testamentsvollstreckervergütung, wirksam geändert worden ist sowie ob und ggf. auf welchem Wege dies gerichtlich überprüft werden kann.

Dieser Bericht wird für die Sitzung am 15.06.1994 um 11.45 Uhr erbeten.“

Beschluß vom 23.06.1994:

„Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wird aufgegeben, aus dem Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 30.11.1978 über einzelne Steuerfälle dem Untersuchungsausschuß denjenigen Teil vorzulegen, der den Steuerfall Beckenbauer betrifft.

Des weiteren sind dem Ausschuß die aufgrund dieses Berichtes des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen angefertigten Berichte vorzulegen, die den Mitgliedern des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags zugeleitet wurden bzw. als Redematerial für den damaligen Staatsminister der Finanzen dienten.“

Beschluß vom 29.06.1994:

- „1. Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wird aufgegeben, die im zweiten Disziplinarverfahren gegen Dr. Schlötterer angefallenen Akten vorzulegen, soweit es sich nicht um Akten handelt, die zum Untersuchungsauftrag keinen Bezug haben. Über die ggf. ausgesonderten Aktenteile ist eine Aktenliste vorzulegen.
2. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, die 1977 in der Strafsache gegen Robert Schwan angefallenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I (wegen Vortäuschung einer Straftat) dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird ferner aufgegeben, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I wegen Verdachts auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Strafvereitelung oder ähnlichem dem Untersuchungsausschuß vorzulegen; es handelt sich dabei um den Verdacht einer Vorwarnung im Sinne von II. Ziffer 11.1 des Untersuchungsauftrages, glaublich im Sommer/Herbst 1977.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird ferner aufgegeben festzustellen, wer seinerzeit

bei der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Sachbehandlung dieser Fälle befaßt war.

3. Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wird aufgegeben, mitzuteilen, wer dort mit der Sachbehandlung der Fälle befaßt war, welche zu den in 2. genannten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt haben.“

Beschluß vom 05.07.1994:

„Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I wegen Verdacht auf Verletzung des Steuergeheimnisses vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Anzeige des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen gegen Ministerialrat Dr. Wilhelm Schlötterer aus dem Jahre 1993.“

Beschluß vom 07.07.1994:

„Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, die bei ihm und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München zum Verfahren 301 Js 11741/93 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gegen Dr. Wilhelm Schlötterer wegen Verletzung des Steuergeheimnisses angefallenen Akten dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, die im Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor a.D. und Präsident der Landeszentralbank in Bayern Lothar Müller, das in den Jahren 1977 bis 1979 eröffnet worden ist, angefallenen Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.“

In Vollzug dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuß insgesamt 69 Bände Akten der nachfolgend bezeichneten Behörden wie folgt zugeleitet:

- 5 Bände Akten der Bayerischen Staatskanzlei
- 10 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
- 1 Band Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
- 1 Band Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- 14 Bände Akten der Regierung von Oberfranken
  - 1 Band Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München
  - 8 Bände Akten des Amtsgerichts Coburg – Abteilung Registergericht
  - 5 Bände Akten des Amtsgerichts Lichtenfels – Nachlaßgericht –
- 17 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I
- 7 Bände Akten des Landtagsamtes (inklusive von Zeugen oder Mitgliedern des Untersuchungsausschusses übergebener Unterlagen)

Über diese Akten wurde in den Sitzungen am 09.06.1994, 16.06.1994, 28.06.1994, 07.07.1994 und 12.07.1994 Bericht erstattet. Zu dieser Berichterstattung wurde jeweils ein Mitglied der CSU-Fraktion und ein Mitglied aus den Fraktionen von SPD, DIE GRÜNEN oder F.D.P. als Berichtersteller eingeteilt.

Einzelne dem Untersuchungsausschuß zugeleitete Akten, die Personalangelegenheiten oder dem Steuergeheimnis unterliegende Vorgänge betrafen, waren dem Ausschuß nur in geheimer Sitzung zugänglich. Teilweise waren die Akten auch als Verschlusssachen bezeichnet. Der Untersuchungsausschuß faßte daher folgende Geheimhaltungsbeschlüsse:

Beschluß vom 09.06.1994:

Die mit Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 08.06.1994 übermittelte, als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Akte (BI1/BI2-1521-1-Dienstkraftwagen, Reisekosten u.a. – Aktenauszug – Personalsache; Nr. 8 der Aktenliste) wird unter Geheimhaltung gestellt (Art. 9 Abs. 2 UAG, § 9 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags). Der Geheimhaltungsgrad der Verschlusssache bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags.

Beschluß vom 21.06.1994:

Die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.06.1994 übermittelten, als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Akten (Disziplinarverfahren Dr. Schlötterer Wilhelm; Beiakt zum Personalakt Dr. Schlötterer Wilhelm Nrn. 23 und 24 der Aktenliste) werden unter Geheimhaltung gestellt (Art. 9 Abs. 2 UAG, § 9 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags). Der Geheimhaltungsgrad der Verschlusssache bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags.

Beschluß vom 23.06.1994:

Generell werden sämtliche von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Akten vorläufig unter Geheimhaltung gestellt, soweit die herausgebende Stelle die Geheimhaltung schriftlich verlangt.

Beschluß vom 05.07.1994:

„Die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 04.07.1994 übermittelten Akten betreffend den Steuerfall Franz Beckenbauer (Aktenzeichen 38-J 2240 B) sowie der mit gleichem Schreiben übermittelte Auszug aus dem Original des Berichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 30.11.1977 werden unter Geheimhaltung gestellt (Art. 9 Abs. 2 UAG). Das gleiche gilt für die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 04.07.1994 in Teilen vorgelegten Vorermittlungsakten zu dem am 04.02.1993 eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen Dr. Schlötterer Wilhelm (Art. 9 Abs. 2 UAG) sowie – in Abänderung des Beschlusses vom 21.06.1994 – für die mit Schreiben des Bayerischen Staatsmi-

nisteriums der Finanzen vom 21.06.1994 übermittelten Disziplinarakten betreffend Dr. Wilhelm Schlötterer.

Die heute vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz dem Untersuchungsausschuß übergebene Akte 123u Js 205140/77 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I wird unter Geheimhaltung gestellt (Art. 9 Abs. 2 UAG).“

Die Berichterstattung fand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt; soweit es sich um als Verschlusssache bezeichnete oder unter Geheimhaltung gestellte Akten handelte, wurde die Berichterstattung in geheimer Sitzung durchgeführt. Auch die Protokolle wurden insoweit unter Geheimhaltung gestellt.

## 5.2 Zeugen

Aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 17.05.1994, 07.06.1994, 09.06.1994, 15.06.1994, 23.06.1994, 28.06.1994, 29.06.1994 und 07.07.1994 hat der Untersuchungsausschuß 53 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder Beamten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Die Aussagegenehmigungen für frühere oder jetzige Beamte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen waren mit folgendem Hinweis versehen:

„Ich weise Sie darauf hin, daß Ihre Verantwortlichkeit zur Wahrung der im übrigen strafrechtlich geschützten Geheimnisse durch diese Aussagegenehmigung nicht berührt wird. So unterliegen die Verhältnisse anderer, die Ihnen in einem Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, dem Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung). Eine Verletzung des Steuergeheimnisses wird gem. § 355 des Strafgesetzbuches geahndet. Wenn der Untersuchungsausschuß während der Vernehmung über die genannten Verhältnisse die Öffentlichkeit ausschließt und die Geheimhaltung der aus Ihrer Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt, ist bei sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – 2BvE11, 15/83 – amtliche Entscheidungssammlung Bd. 67, Seite 100 ff – eine Offenbarung zulässig.“

In der Aussagegenehmigung für den früheren Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes war folgende Anmerkung enthalten:

„Durch diese Aussagegenehmigung wird Ihre Verantwortlichkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht berührt. Eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnissen ist in sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.1984 (BVerfGE 67, 100) nur dann zulässig, wenn der Untersuchungsausschuß „betreffend das Verhalten von Mitgliedern der Staatsregierung“ die Öffent-

lichkeit ausschließt, die Sitzung als geheim erklärt, die Geheimhaltung der aus Ihrer Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 UAG) und diese Beschlüsse vor der Aussage durchführt.

Entsprechend dem genannten Urteil ist eine Aussage ferner dann nicht möglich, wenn sie

- gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt oder
- für die Betroffenen unzumutbar ist.

Ferner ist das Beratungsgeheimnis nach Art. 10 RHG zu wahren."

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Ministerialdirigent Gerd Amtstätter	09.06.1994
Bayerische Staatskanzlei zu II., Ziffer 1.3 des Untersuchungsauftrages gemäß den Beschlüssen des UA vom 17.05.94 bzw. 09.06.1994	16.06.1994
Ministerialdirigent Dietrich Bächler	23.06.1994
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	
Dr. Rudolf Birkel	07.07.1994
zu II., Ziffern 11.1, 11.2, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	
Staatssekretär Johann Böhm	23.06.1994
Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten zu II., Ziffern 1.1, 1.1.1 und 1.4 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	
Oberstaatsanwältin Hildegard Dehne	12.07.1994
Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages, insbesondere über das Zustandekommen der Einstellungsverfügung im Verfahren 301 Js 11741/93 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gegen Dr. Wilhelm Schlötterer, gemäß Beschluß des UA vom 07.07.1994	
Ministerialrat Longinus Eckinger	28.06.1994
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.06.1994	
Ministerialrat a.D. Helmut Fenk	07.07.1994
zu II., Ziffern 11.1 bis 11.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	

Ltd. Ministerialrat	16.06.1994
Dr. Heinz Fischer-Heidberger Bayerische Staatskanzlei zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	
Dr. Gerhard Frank	29.06.1994
zu II., Ziffern 11.5 und 11.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	
Regierungsdirektor Dr. Herbert Friedlein	15.06.1994
Regierung von Oberfranken zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	
Heinz Friedlein	15.06.1994
im Rahmen von II., Ziffer 1.1 des Untersuchungsauftrages über die Frage, ob und ggf. durch welche Maßnahmen rechtliche Strukturen geschaffen worden sind, die den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Franz Josef Strauß und Dr. h.c. Max Streibl die Ausübung der Testamentsvollstreckung rechtlich ermöglicht haben. gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	
Professor Dr. h.c. Heinz Friedrich	21.06.1994
Präsident der Bayerischen Akademie der Schönen Künste im Rahmen von II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob diejenigen Persönlichkeiten, die 1984 dem Kuratorium der Friedrich-Baur-Stiftung angehört haben und nicht Testamentsvollstrecker waren, gegenüber der Stiftungsaufsicht die Frage der Testamentsvollstreckervergütung problematisiert haben gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	
Notar Dr. Peter Gassner	07.07.1994
im Rahmen von II., Ziffern 11.2, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob im Herbst 1977 ein Gespräch zwischen dem damaligen Staatsminister der Finanzen Dr. h.c. Max Streibl, dem Notar Dr. Gassner sowie Dr. Wilhelm Schlötterer über ein Versetzungs- und ein Disziplinarverfahren gegen Dr. Schlötterer stattgefunden hat und gegebenenfalls welchen Inhalt ein derartiges Gespräch hatte, sowie zu der Frage, ob weitere Gespräche unter Beteiligung von Notar Dr. Gassner über diesen Sachverhalt stattgefunden haben, gegebenenfalls wer daran beteiligt war und welchen Inhalt diese Gespräche hatten gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	

Regierungspräsident Dr. Erich Haniel Regierung von Oberfranken zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	15.06.1994	trages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	
Ministerialdirektor Wolfgang Held Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu II., Ziffern 1.1 und 1.1.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	16.06.1994	Ministerialdirektor a.D. Dr. Matthias Metz zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.06.1994	23.06.1994
Ministerialrat Ulrich Hörlein Bayerisches Staatsministerium für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	16.06.1994	Staatssekretär a.D. Dr. Albert Meyer, MdL zu II., Ziffern 11.1, 11.2, 11.5 bis 11.8 und 11.11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	28.06.1994
Staatssekretär Dr. Herbert Huber Bayerische Staatskanzlei zu II., Ziffer 1.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	15.06.1994	Ministerialdirigent Dr. Kurt Miehler Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu II., Ziffer 11.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994 und zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages, insbesondere zu der Frage, ob die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.03.1993 (Geschäftszeichen: 638 S 01-30-1634-3585) in der Petitionsangelegenheit Dr. Schlötterer falsche Darstellungen enthält, wie behauptet wird, gemäß Beschluß des UA vom 07.07.1994	29.06.1994 12.07.1994
Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Huber zu II., Ziffern 11.1 bis 11.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	28.06.1994	Ministerialrat Dr. Heinz Mittendorfer Bayerische Staatskanzlei zu II., Ziffern 1.1, 1.1.1, 1.2 und 1.3 des Untersuchungsauftrages (als Zeugen) gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994 zu II., Ziffer 1.1 des Untersuchungsauftrages (als sachverständigen Zeugen) gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	07.06.1994 16.06.1994
Ministerialdirektor a.D. Dr. Gustav Hübner zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.06.1994	23.06.1994	Präsident der Oberfinanzdirektion München Dr. Dieter Pauli zu II., Ziffern 11.1, 11.2, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	12.07.1994
Ministerialdirektor a.D. Dr. Rainer Keßler ehemals Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	07.06.1994	Ministerialdirektor a.D. Dr. Wolfgang Piller zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	09.06.1994
Oberbürgermeister a.D. Erich Kiesel, MdL zu II., Ziffer 11.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	29.06.1994	Ministerialdirektor a.D. Dr. Klaus Rauscher zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	09.06.1994
Staatsminister a.D. August R. Lang zu II., Ziffern 11.5 und 11.9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	29.06.1994	Ministerialrat Winfried Schauer zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages insbesondere zu der Frage, ob die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.03.1993 (Geschäftszeichen: 638 S 01-	12.07.1994
Präsident a.D. Karl Mann Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zu II., Ziffer 11.13 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	07.07.1994		
Dr. Reiner Martin Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach zu II., Ziffern 11.1, 11.2, 11.5 bis 11.8, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauf-	05.07.1994		

30-1634-3585) in der Petitionsangelegenheit Dr. Schlötterer falsche Darstellungen enthält, wie behauptet wird, gemäß Beschluß des UA vom 07.07.1994		Stiftungsaufsicht die Frage der Testamentsvollstreckervergütung problematisiert haben, gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	
Ministerialrat a.D. Karl Ritter zu II., Ziffern 11.2, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	12.07.1994	Ministerialdirigent Franz Stäbler Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	07.06.1994
Gudrun Schlötterer zu II., Ziffern 11.11, 11.12 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	05.07.1994	Ministerialdirigent Manfred Stegmüller Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.06.1994	23.06.1994
Ministerialrat Dr. Wilhelm Schlötterer Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu II., Ziffern 11.1 bis 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	21.06.1994	Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität Prof. Dr. Wulf Steinmann im Rahmen von II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob diejenigen Persönlichkeiten, die 1984 dem Kuratorium der Friedrich-Baur-Stiftung angehört haben und nicht Testamentsvollstrecker waren, gegenüber der Stiftungsaufsicht die Frage der Testamentsvollstreckervergütung problematisiert haben gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	28.06.1994
Richter am OLG Dr. Hugo Schmid Oberlandesgericht München zu II., Ziffer 11.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 07.07.1994	12.07.1994	Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber zu II., Ziffern 1.1, 1.1.1, 1.4, 1.5 und 1.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	15.06.1994
Wirtschaftsprüfer Dr. Franz J. Schmitt im Rahmen von II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages über die Frage, ob im Rahmen der Prüfung der Friedrich-Baur-Stiftung, insbesondere für das Jahr 1984, durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Schmitt das Testament der Kathi Baur von 1977 insbesondere hinsichtlich der neufestgesetzten Testamentsvollstreckervergütung berücksichtigt worden ist und welche Schlüsse gegebenenfalls für die rechtsgültige Höhe der Testamentsvollstreckervergütung abgeleitet worden sind gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	28.06.1994	Präsident des Finanzgerichts München a.D. Dr. Arthur Strassl zu II., Ziffern 11.1, 11.2, 11.11 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	07.07.1994
Ministerialdirektor a.D. Rudolf Schmitt Generalbevollmächtigter der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu II., Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	07.06.1994	Ministerpräsident a.D. Dr. h.c. Max Streibl, MdL zu II., Ziffern 1.1, 1.1.1, 1.2 und 1.3 sowie zu II., Ziffern 11.4 bis 11.8 und 11.10 bis 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschlüsse des UA vom 17.05.1994 und 09.06.1994	09.06.1994 05.07.1994
Dipl. Ing. Christian Schnicke Federführender Kurator der Friedrich-Baur-Stiftung zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	15.06.1994	Präsident der Bezirksfinanzdirektion	07.07.1994
Professor Dr. Wolfgang Spann im Rahmen von II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob diejenigen Persönlichkeiten, die 1984 dem Kuratorium der Friedrich-Baur-Stiftung angehört haben und nicht Testamentsvollstrecker waren, gegenüber der	21.06.1994	LandshutErwin Thumann zu II., Ziffer 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.06.1994	
		Präsident des Bayerischen Landtags Dr. Wilhelm Vorndran zu II., Ziffern 1.1, 1.1.1, und 1.4 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	09.06.1994

Staatsministers Dr. Georg Freiherr von Waldenfel zu II., Ziffern 11.13 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 09.06.1994	05.07.1994
Staatssekretär a.D. Dr. Paul Wilhelm, MdL zu II., Ziffern 11.4 bis 11.6, 11.11, 11.12 und 11.14 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.06.1994	07.07.1994
Regierungspräsident a.D. Wolfgang Winkler zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	09.06.1994
Ministerialrat Dr. Olaf Wirth Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	16.06.1994
Professor Dr. Joachim Zahn zu II., Ziffer 1.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 28.06.1994	07.07.1994

Sämtliche Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unvereidigt. Die Zeugeneinvernahme von Ministerialrat Dr. Wilhelm Schlötterer fand im Beisein seines Rechtsbeistandes Rechtsanwalt Joachim Krauß, München statt.

Die an ihrem Wohnsitz in Österreich geladenen Zeugen Franz Beckenbauer und Robert Schwan ließen über ihren anwaltlichen Vertreter Dr. Karlheinz Aigner, München, mitteilen, daß sie sich bis Ende Juli geschäftlich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten und erst Ende Juli/Anfang August dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehen könnten. Eine Zeugeneinvernahme war daher aus Zeitgründen nicht mehr möglich.

Die Zeugen Ministerialdirektor a.D. und Präsident der Landeszentralbank in Bayern Lothar Müller und Ministerialdirektor a.D. Dr. Konrad Mayer teilten jeweils unter Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft mit, daß sie aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes der Ladung zur Zeugeneinvernahme nicht Folge leisten können.

### 5.3 Abschluß der Beweisaufnahme

a) In der Sitzung am 07.07.1994 stellte die stellvertretende Vorsitzende König den Antrag, den Untersuchungsauftrag in vollem Umfang durch Beweiserhebung durchzuführen. Im einzelnen beantragte sie eine Beweiserhebung nach Maßgabe ihres Schriftsatzes vom 28.06.1994 zu beschließen, der die Einvernahme von 54 Zeugen zu den bisher nicht erledigten Komplexen des Untersuchungsauftrages vorsieht.

Gegen die Stimmen der Mitglieder der Oppositionsfractionen wurde dieser Antrag vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Begründet wurde dies damit, daß es offensichtlich unmöglich sei, bis zum Abschluß der Tagungswochen am 22.07.1994 den Untersuchungsauftrag zu erledigen. Es sei auch notwendig, die weiteren Fragen des Untersuchungsauftrages gemäß den vorgegebenen Komplexen abzuwickeln, da es Zeugen nicht zugemutet werden könne, in einer Sitzung zu allen restlichen Komplexen vernommen zu werden; eine ausreichende Vorbereitung des Zeugen sei dann nicht mehr gewährleistet. Es sei auch nicht sachgerecht, täglich Sitzungen durchzuführen; wegen der bestehenden anderen Verpflichtungen der Abgeordneten seien maximal zwei Sitzungen pro Woche möglich. Die Fortsetzung des Untersuchungsausschusses würde daher in jedem Falle nahe an den Termin der Wahl zum Bayerischen Landtag heranführen. Da man auch nicht willkürlich einzelne Komplexe herausgreifen bzw. die Reihenfolge der Untersuchung abändern könne, sehe der Ausschuß keine Chance, den Untersuchungsauftrag in vernünftiger und zumutbarer Weise zu erledigen.

- b) Die stellvertretende Vorsitzende König stellte in der Sitzung am 07.07.1994 des weiteren hilfsweise den Antrag, die Komplexe II Ziffern 2, 3, 4 und 9 des Untersuchungsauftrages zu streichen und den Untersuchungsauftrag nur im Hinblick auf die dann verbleibenden Komplexe abzuwickeln.

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Vertreter der Oppositionsfractionen mit der Begründung abgelehnt, daß nicht der Untersuchungsausschuß, sondern allenfalls das Plenum des Bayerischen Landtags zu einer Kürzung des Untersuchungsauftrages berechtigt sei; im übrigen könnten unabhängig davon auch die verbleibenden Komplexe nicht bis 22.07.1994 sachgerecht geklärt werden. Eine Verlängerung der Tagung über den 22.07.1994 hinaus sei nicht vertretbar.

- c) In der Sitzung am 07.07.1994 beschloß der Untersuchungsausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der Oppositionsfractionen den Schluß der Beweisaufnahme mit Beendigung der Sitzung am 12.07.1994. Ferner wurde beschlossen, der Vollversammlung in der 29. Kalenderwoche einen Bericht zu erstatten.

### Materieller Teil

**Teilbericht zu Komplex II 1, Ausübung der Testamentsvollstreckung für die Eheleute Baur durch bayerische Ministerpräsidenten und aufsichtsrechtliche Überwachung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

**Frage 1.1: Durften die Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl die testamentarisch verfügte vergütete oder eine ehren-**



**amtliche Testamentsvollstreckung für das Vermögen der Eheleute Baur, Burgkunstadt, ausüben?**

**Frage 1.1.1: Welche rechtlichen Überlegungen wurden hierzu in der Staatskanzlei von wem und ggfs. aus welchem Anlaß getätigt?**

1. Vorgeschichte

Die Fragen zu Komplex I beschäftigen sich mit der Ausübung der Testamentsvollstreckung über den Nachlaß der Eheleute Baur in Burgkunstadt durch die bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und Max Streibl in den Jahren 1984 bis 1993. Dieser Nachlaß bestand insbesondere aus den Geschäftsanteilen an der Friedrich Baur GmbH, des viertgrößten Versandhausunternehmens der Bundesrepublik. Die kinderlos verstorbenen Eheleute Baur hatten in ihrem gemeinschaftlichen Testament jeweils die bereits zu ihren Lebzeiten gegründete Friedrich-Baur-Stiftung als Erben eingesetzt und im übrigen Testamentsvollstreckung vorgesehen; einer der vier für den Zeitraum nach dem Tod des Letztverstorbenen vorgesehenen Testamentsvollstrecker war der jeweilige Bayerische Ministerpräsident. Friedrich Baur starb im Jahr 1965; ab diesem Zeitpunkt fungierte zunächst, wie im gemeinschaftlichen Testament vorgesehen, Frau Kathi Baur als Testamentsvollstreckerin. Mit ihrem Tod am 4.1.1984 fiel die gemeinsame Testamentsvollstreckung über alle Nachlässe an einen Kreis von vier Personen, zu dem auch der bayerische Ministerpräsident – zum damaligen Zeitpunkt Franz Josef Strauß – gehörte. Ministerpräsident Strauß nahm das Amt des Testamentsvollstreckers an; ebenso nach seinem Tod sein Amtsnachfolger Max Streibl. Frage 1.1 des Untersuchungsauftrages zielt darauf ab, ob die Übernahme dieses Amtes rechtlich zulässig war, oder ob die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl hieran durch die Bestimmungen des Art. 57 der Bayerischen Verfassung bzw. durch die Artikel 3, 3a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung gehindert gewesen wären: Beide Bestimmungen verbieten den Angehörigen der Bayerischen Staatsregierung grundsätzlich die Ausübung eines anderen Berufes bzw. die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft.

Der Untersuchungsausschuß hat sich während seiner Beratungen darauf verständigt, die Frage 1.1 des Untersuchungsauftrages insofern weit auszulegen, als nicht nur die grundsätzliche Frage der Übernahme der Testamentsvollstreckung, sondern auch die Zulässigkeit ihrer konkreten Ausgestaltung Untersuchungsgegenstand sein soll. Dies betrifft im wesentlichen zwei Einzelaspekte, die von verschiedener Seite als problematisch angesehen worden sind, nämlich zum einen die Frage, ob die von den bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und Streibl (ebenso wie von den übrigen Testamentsvollstreckern) vereinbarten Vergütungen für die Ausübung des Amtes als Testamentsvollstrecker der Rechtslage entsprochen haben (dies war zweifelhaft, weil hierzu ein abweichendes, zweites Testament der Frau Kathi Baur aus dem Jahr 1977 existiert) und zum zweiten die Frage, ob die

gewählte Konstruktion der Gründung einer eigenen GmbH zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeit der Testamentsvollstrecker rechtlich zulässig gewesen ist (dies wurde deshalb angezweifelt, weil der jeweilige bayerische Ministerpräsident Mitglied des Beirats dieser GmbH gewesen ist, was angeblich seinerseits gegen die Bestimmungen des Art. 57 der Bayerischen Verfassung bzw. der Art. 3, 3a des Ministergesetzes verstoßen haben könnte).

2. Grundsätzliche Vereinbarkeit der Übernahme der Testamentsvollstreckung mit Art. 57 der Bayer. Verfassung, Art. 3, 3a des Ministergesetzes sowie Darstellung der hierzu in der Bayerischen Staatskanzlei durchgeführten Überprüfungen

Wie bereits dargestellt, war die Bestellung des bayerischen Ministerpräsidenten zum (Mit-)Testamentsvollstrecker bereits im gemeinsamen Testament der Eheleute Baur vom 20. Nov. 1957 enthalten. Nachzutragen bleibt, daß neben den Anteilen der Eheleute Friedrich Baur (51 Prozent) und Katharina Baur (39 Prozent) noch ein dritter Geschäftsanteil an der Friedrich Baur GmbH bestand, den die unverheiratet gebliebene Schwester der Frau Baur, Frau Kunigunda Schuh, hielt (10 Prozent). Frau Kunigunda Schuh hatte allerdings ihrerseits am 19. Dez. 1957 ein Testament errichtet, in dem sie als ihren Alleinerben ebenfalls die Friedrich-Baur-Stiftung in Burgkunstadt einsetzte. Auch im übrigen war ihr Testament im wesentlichen inhaltsgleich mit demjenigen, das die Eheleute Baur aufgesetzt hatten; insbesondere ordnete Frau Kunigunda Schuh in gleicher Weise wie die Eheleute Baur Testamentsvollstreckung an: Nach ihrem Tode sollten zunächst Friedrich Baur, nach dessen Tod Katharina Baur und nach dem Wegfall dieser beiden Personen wiederum das vierköpfige Gremium unter Einschluß des bayerischen Ministerpräsidenten als Testamentsvollstrecker fungieren. Umgekehrt war Frau Kunigunda Schuh im Testament der Eheleute Baur als vorrangige Testamentsvollstreckerin eingesetzt; dies wurde allerdings nie relevant, da Frau Schuh bereits im Jahr 1970, also vor ihrer Schwester Katharina Baur, verstarb.

Die Einsetzung des bayerischen Ministerpräsidenten als Testamentsvollstrecker wurde folglich erst aktuell, als am 4.1.1984 mit Frau Katharina Baur die letzte der drei testierenden Personen verstarb; bis zu diesem Zeitpunkt hatte Frau Baur sowohl für ihren verstorbenen Ehemann als auch für ihre verstorbene Schwester das Amt des Testamentsvollstreckers ausgeübt.

Aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei (insbesondere Ausschuß-Akte Nr. 7) geht hervor, daß das Amtsgericht Lichtenfels als Nachlaßgericht mit Schreiben vom 2.2.1984 dem Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß Abschriften aller eröffneten Testamente (einschließlich des Testaments der Frau Katharina Baur vom 21.12.1977, auf das unten unter Ziff. 4 näher eingegangen wird) übersandt und um Mitteilung gebeten hat, ob er das Amt des Testamentsvollstreckers für die Nachlässe Kathi Baur, Dr. Friedrich Baur und Kunigunda Schuh annehme.

Für Ministerpräsident Strauß stellte sich daraufhin die Frage, ob er aus Rechtsgründen (Art. 57 BV, Art. 3, 3a Ministergesetz) an der Übernahme dieses Amtes gehindert war. Mit der Klärung dieser Frage beauftragte er die Rechtsabteilung der Staatskanzlei. Dort beschäftigte sich der zuständige Sachgebietsleiter, Ministerialrat Dr. Mittendorfer, mit der Frage und erstellte zunächst unter dem Datum 6.3.1984 einen fünfseitigen Vermerk, der zu dem Ergebnis kam, die Rechtslage stehe der Annahme der Testamentsvollstreckung durch den Bayer. Ministerpräsidenten nicht entgegen.

Ministerialrat Dr. Mittendorfer ist vom Ausschuß ausführlich vernommen worden. Er hat hierbei bestätigt, daß ihm der Auftrag zur Prüfung der Rechtslage ohne Hinweis auf ein bestimmtes gewünschtes Ergebnis erteilt worden sei (Protokoll der 2. Sitzung vom 7.6.1994, S. 23).

Dr. Mittendorfer kam in diesem Vermerk zunächst zu dem Ergebnis, daß die Ausübung eines Testamentsvollstreckeramtes auch bei Gewährung einer Vergütung nicht gegen das Verbot in Art. 57 BV verstoße, weil es sich dabei nicht um die Ausübung eines besoldeten Amtes handle, das die Arbeitszeit regelmäßig und in weitgehendem Umfang in Anspruch nehme (S. 4 des Vermerks des Zeugen Dr. Mittendorfer vom 6.3.1984).

Größere Probleme sah der Zeuge Dr. Mittendorfer hingegen im Hinblick auf Art. 3a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung. Dort ist in Abs. 1 Satz 1 geregelt:

„Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören.“

Dr. Mittendorfer prüfte die Frage, ob die gemeinsame Testamentsvollstreckung hier als „ähnliches Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei. Hierbei berücksichtigte Dr. Mittendorfer zwar einerseits, daß die Mit-Testamentsvollstrecker aufgrund der ihnen eingeräumten Leitungsbefugnisse bezüglich der GmbH (insbesondere Entlassung und Ernennung von Geschäftsführern) Befugnisse hatten, die den Aufgaben eines normalen „Aufsichtsrates“ von Bedeutung und Umfang der Befugnisse her zumindest vergleichbar, wenn nicht sogar überlegen waren. Andererseits stellte Dr. Mittendorfer jedoch fest, daß Art. 3a des Ministergesetzes grundsätzlich eng auszulegen sei, da er grundrechtsbeschränkenden Charakter habe. Folglich war er der Auffassung, daß das Verbot des Art. 3a des Ministergesetzes nur Organe betreffe, die nach Gesellschaftsrecht vorgeschrieben oder möglich sind; Gremien, die nicht gesellschaftsrechtlich auf eine juristische Person Einfluß nehmen, sondern lediglich auf einer erbrechtlichen Konstruktion beruhen, seien demzufolge nicht erfaßt. Im Ergebnis stehe also der Annahme des Amtes nichts entgegen.

Ministerpräsident Strauß erklärte daraufhin zunächst mit formlosem Schreiben an das Amtsgericht Lichtenfels

(Nachlaßgericht) vom 29.3.1984, daß er das Amt des Testamentsvollstreckers für alle drei Nachlässe annehme.

Diese Entscheidung war jedoch offensichtlich noch nicht endgültig. Der Zeuge Dr. Mittendorfer wurde jedenfalls noch ein zweites Mal mit der Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsfrage beauftragt und erstellte daraufhin am 15.5.1984 einen nochmaligen, umfangreicheren Vermerk, freilich mit dem gleichen Ergebnis der Zulässigkeit der Übernahme des Amtes. In seiner Zeugenvernehmung hat Dr. Mittendorfer dargelegt, daß Anlaß für diese erneute Prüfung ein Schreiben des Mit-Testamentsvollstreckers Joachim Zahn an Ministerpräsident Strauß gewesen sei, in dem dieser den Ministerpräsidenten um ein Gespräch über die zu ergreifenden Schritte gebeten hatte; das genannte Schreiben befindet sich bei den von der Staatskanzlei übergebenen Unterlagen (Ausschußakte Nr. 7).

Am 29.5.1984 beantragte Ministerpräsident Strauß daraufhin beim Amtsgericht Lichtenfels (ebenso wie die übrigen Mit-Testamentsvollstrecker) die Ausstellung von Testamentsvollstrecker-Zeugnissen für alle drei Nachlässe. Diese Zeugnisse wurden vom Amtsgericht Lichtenfels am 30.5.1984 erteilt.

Der Ausschuß hält die rechtliche Bewertung des Zeugen Dr. Mittendorfer in seinen beiden Vermerken vom 6.3. und vom 15.5.1984 grundsätzlich für richtig und macht sie sich zu eigen. Hierbei ist insbesondere der hinter den Vorschriften der Art. 57 BV, 3, 3a Ministergesetz stehende Gesetzeszweck zu berücksichtigen. Dieser besteht im wesentlichen darin, eine Konzentration der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung auf ihre Amtsgeschäfte sicherzustellen. Diese Konzentration war hier schon deshalb nicht in Frage gestellt, weil der bayerische Ministerpräsident nur einer von vier Mit-Testamentsvollstreckern war und sich zudem in der laufenden Arbeit weitgehend durch Mitarbeiter der Staatskanzlei, insbesondere den Zeugen Dr. Mittendorfer, entlasten ließ (hierzu Frage 1.2); eine übermäßige Belastung des Ministerpräsidenten, die seine Konzentration auf die eigentlichen Amtsgeschäfte gefährdet hätte, war also offensichtlich nicht gegeben. Im übrigen hält der Ausschuß auch den in den Vermerken des Zeugen Dr. Mittendorfer zum Ausdruck gekommenen Gedanken für richtig, wonach die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker – auch wenn sie vergütet wird – wegen ihres erbrechtlichen Hintergrundes nicht von dem Verbot des Art. 3a des Ministergesetzes erfaßt sein kann; zu berücksichtigen ist ferner, daß die Testamentsvollstreckung hier in ganz besonderem Maße dem Erhalt einer Firma diene, die in einem ansonsten strukturschwachen Gebiet (das zum damaligen Zeitpunkt, 1984, noch durch die Zonenrandlage geprägt war) für den Arbeitsmarkt entscheidende Bedeutung hatte.

Eine gegenteilige Bewertung kommt auch nicht in der Entscheidung des jetzigen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber zum Ausdruck, die Testamentsvollstreckung nicht wahrzunehmen. Ministerpräsident Dr. Stoiber hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß ausdrücklich klargestellt, daß er an der rechtlichen Zulässig-

keit der Übernahme des Amtes keinerlei Zweifel habe; er habe die Übernahme des Amtes vielmehr aus anderen Gründen abgelehnt. Zum einen habe er den Gedanken der „Privatisierung“ zu einer grundsätzlichen Richtlinie seiner Politik gemacht und deshalb auch in anderen Fällen (z.B. Lufthansa) die Übernahme von Aufsichtsratsämtern, die früher von bayerischen Ministerpräsidenten wahrgenommen worden seien, abgelehnt. Und zum anderen habe er das Amt deshalb nicht übernehmen wollen, weil es in der aktuellen politischen Situation „ein enormes Verleumdungspotential und Verdächtigungspotential“ biete (Protokoll der 4. Sitzung, 15.6.1994, S. 6).

3. Die Einschaltung der Kontor Beratungs- und Verwaltungs-GmbH (KBV).

Der Ausschuß hat sodann die Frage geprüft, ob sich an der rechtlichen Bewertung (Zulässigkeit der Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker durch den bayerischen Ministerpräsidenten) durch die Einschaltung bzw. Gründung der Kontor Beratungs- und Verwaltungs-GmbH (KBV) etwas geändert hat. Denn der bayerische Ministerpräsident war jeweils auch Mitglied im Beirat dieser Gesellschaft, die als „Verwaltungsstelle“ des Testamentsvollstrecker-Gremiums gegründet worden ist.

Dem Ausschuß hat die Gründungsurkunde der KBV vom 30.11.1984 vorgelegen. Aus § 2 des Gesellschaftsvertrages geht hervor, daß Gegenstand des Unternehmens „die Verwaltung von Beteiligungen und die Erbringung von Beratungsleistungen, insbesondere im Rahmen der Testamentsvollstreckung nach Friedrich und Katharina Baur sowie Kunigunda Schuh“ sein sollte. Der Zeuge Dr. Mittendorfer hat hierzu ausgeführt, daß die KBV faktisch die Verwaltung der Friedrich Baur GmbH wahrgenommen hat. Gesellschafter der KBV waren alle Testamentsvollstrecker mit Ausnahme des bayerischen Ministerpräsidenten. Dieser spielte lediglich insofern eine mittelbare Rolle, als in § 4 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages folgendes festgelegt war: Der Gesellschafter Prof. Dr. Joachim Zahn hatte, falls er seine Eigenschaft als Mit-Testamentsvollstrecker verlieren sollte, seinen Geschäftsanteil in zwei Hälften zu teilen und eine Hälfte an eine von Ministerpräsident Franz Josef Strauß zu benennende Person abzutreten.

Ferner sah § 8 des Gesellschaftsvertrages einen Beirat vor, der aus allen Testamentsvollstreckern (also einschließlich des bayer. Ministerpräsidenten) bestehen sollte. Dieser Beirat hatte gem. § 8 Abs. 3 „die Aufsicht über die gesamte Geschäftspolitik“; nach § 8 Abs. 4 oblag ihm insbesondere auch „die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben und die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten“.

Im Hinblick auf Art. 3 a des Ministergesetzes ist hieraus gefolgert worden, der bayer. Ministerpräsident hätte – wenn er schon nicht an der Übernahme des Testamentsvollstreckeramtes insgesamt gehindert gewesen sei – zumindest nicht als Beirat dieser Gesellschaft fungieren dürfen; in der Presse ist verschiedentlich sogar der Vorwurf erhoben worden, die Gründung der KBV sei insge-

samt nur zu dem Zweck erfolgt, dem bayer. Ministerpräsidenten die Mitwirkung an der Testamentsvollstreckung zu ermöglichen.

Diese Auffassung ist jedoch in der Beweisaufnahme widerlegt worden. Richtig ist zwar, daß der Zeuge Dr. Mittendorfer ausgesagt hat, er habe seinen Vermerken zur rechtlichen Zulässigkeit der Übernahme des Amtes diese konkrete Ausgestaltung mit der Gründung der KBV nicht zugrundelegen können, da diese Entscheidung erst einige Monate später getroffen worden sei. Trotzdem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gründung der KBV und die Mitgliedschaft des bayer. Ministerpräsidenten im Beirat dieser Gesellschaft etwas an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme des Testamentsvollstreckeramtes geändert haben soll. Art. 3 a des bayer. Ministergesetzes nennt zwar nicht nur namentlich „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ einer privaten Erwerbsgesellschaft, sondern verbietet auch die Mitgliedschaft in „einem ähnlichen Organ“. Es spielt also keine Rolle, ob das fragliche Gremium bei der KBV als „Aufsichtsrat“ oder „Beirat“ titulierte war. Entscheidend ist aber, daß der gesamte Fall wegen seiner besonderen erbrechtlichen Hintergründe nicht in den Anwendungsbereich des Art. 3 a des Ministergesetzes fiel. Wäre dies anders gewesen, dann wäre bereits die Mitgliedschaft im Gremium der Testamentsvollstrecker nicht mit dem Ministergesetz vereinbar gewesen – ganz unabhängig davon, ob dann zur Abwicklung der hieraus resultierenden Pflichten eine GmbH mit einem „Beirat“ gegründet wurde oder nicht.

Mehrere Zeugen haben übereinstimmend bekundet, daß der eigentliche Hintergrund der Gründung der KBV lediglich die Erwägung gewesen sei, die Geschäftsleitung der Friedrich Baur GmbH gänzlich aus dem Bereich der Friedrich-Baur-Stiftung herauszunehmen, um deren Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden (so der Zeuge Streibl, 3. Sitzung, 9.6.1994, S. 13; ebenso der Zeuge Winkler, aaO S. 119). Der Zeuge Winkler, der zum damaligen Zeitpunkt Leiter der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde war, hat ausdrücklich bestätigt, daß eine derartige Konstruktion auf jeden Fall erforderlich gewesen wäre, weil zwischen den Testamentsvollstreckern und dem Kuratorium der Friedrich-Baur-Stiftung weitgehend Personenidentität herrschte, so daß unter diesem Gesichtspunkt die Gemeinnützigkeit der Friedrich-Baur-Stiftung gefährdet schien. Deshalb sei die Gründung der KBV GmbH (und die Abtretung eines zehnpromigen Geschäftsanteils an der Friedrich Baur GmbH mit Stimmrechtsbevorzugung von der Friedrich-Baur-Stiftung an die KBV) von der Stiftungsaufsicht geprüft und genehmigt worden. Hintergrund sei gewesen, daß die Friedrich-Baur-Stiftung alles tun mußte, um eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit zu vermeiden, weil nach dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Baur für diesen Fall eine „Enterbung“ der Stiftung vorgesehen war; in diesem Fall wären alle Anteile an der Friedrich Baur GmbH an die Medizinische Fakultät der Universität München gefallen (Ziff. 2 des gemeinschaftlichen Testaments von Friedrich und Katharina Baur vom 20.11.1957).

Daß die Gründung der KBV kein Konstrukt war, das dem bayer. Ministerpräsidenten die Mitwirkung an der Testamentsvollstreckung ermöglichen sollte, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß diese Gesellschaft nach wie vor besteht und als Verwaltungsstelle der Testamentsvollstrecker fungiert, obwohl der derzeitige Bayer. Ministerpräsident das Amt des Testamentsvollstreckers nicht angetreten hat.

4. Die von den Ministerpräsidenten Strauß und Streibl für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker bezogene Vergütung

In der Beweisaufnahme hat schließlich noch die Frage eine Rolle gespielt, ob die Vergütung, die die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl für ihre Tätigkeit als Testamentsvollstrecker erhalten haben, rechtlichen Bedenken begegnet. Dies erschien deshalb fraglich, weil es dazu zwei unterschiedliche testamentarische Bestimmungen der Eheleute Baur gibt. Das gemeinschaftliche Testament vom 20.11.1957 trifft zwar in Ziff. 23 eine eindeutige Regelung dahingehend, daß jeder der nach dem Tod des Letztversterbenden tätigen Testamentsvollstrecker – also auch der bayer. Ministerpräsident – eine jährliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{4}\%$  des jährlichen Umsatzes der Firma Friedrich Baur GmbH erhalten soll. Diese Regelung ist in den Jahren 1984 bis 1993 nach übereinstimmender Aussage aller Zeugen befolgt worden. Andererseits hat Frau Katharina Baur am 21. Dez. 1977, also nach dem Tod ihres Mannes und ihrer Schwester, ein weiteres Testament errichtet, in dem sie die Bestimmungen des im November 1957 gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann errichteten Testaments teilweise modifizierte. Dies betraf insbesondere die Regelungen zur Testamentsvollstreckung. Frau Baur legte fest, daß kein Mitglied des Testamentsvollstrecker-Gremiums älter als 75 Jahre sein sollte; außerdem sollte die gesamte Testamentsvollstreckung über alle drei Nachlässe mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Todestag von Friedrich Baur enden. Insbesondere aber limitierte sie die Vergütung, die jedem Mitglied des Testamentsvollstrecker-Gremiums zustehen sollte, auf jährlich 60.000 DM (S. 4 dieses Testaments).

Dieses Testament hat beim Tod der Frau Katharina Baur dem Nachlaßgericht ebenso wie das ursprüngliche, gemeinschaftliche Testament vorgelegen; es ist dem Ministerpräsidenten Strauß zusammen mit der Anfrage vom 2.2.1984, ob er das Amt des Testamentsvollstreckers annehme, übersandt worden. Die Frage seiner Wirksamkeit hat allerdings bei der rechtlichen Überprüfung in der Rechtsabteilung der Staatskanzlei keine Rolle gespielt; im ersten Vermerk des Zeugen Dr. Mittendorfer wird auf dieses zweite Testament überhaupt nicht eingegangen, während im zweiten, ausführlicheren Vermerk vom 15.5.1984 die Feststellung enthalten ist:

„Die Höhe der Vergütung, die jedem Mit-Testamentsvollstrecker zusteht, bedarf noch der abschließenden Klärung. Dabei ist zu entscheiden, ob Kathi Baur nachträglich durch die in dem gemeinsamen Testament enthaltene Festsetzung der Vergütung nach einen Promillesatz vom Umsatz der GmbH in einen fixen Betrag umwandeln konnte.“

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Testamentsvollstrecker bei Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1984 diese Frage geprüft haben und gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen sind, daß Frau Baur durch ihr Testament im Jahre 1977 die Festlegungen des früheren, gemeinschaftlichen Testaments des Jahres 1957 nicht wirksam abändern konnte. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der jährlichen Vergütung auf 60.000 DM niemals beachtet worden.

Zwar hat eine umfassende oder gar gerichtliche Überprüfung dieser Rechtsfrage offenbar niemals stattgefunden: Das Amtsgericht Lichtenfels konnte als Nachlaßgericht nicht von sich aus in eine Prüfung der Höhe der Testamentsvollstreckervergütungen eintreten; hierzu hätte es eines irgendwie gearteten Antrags eines Beteiligten bedurft, und zuständig für die Entscheidung wäre überdies nicht das Nachlaßgericht, sondern das allgemeine Streitgericht gewesen. Mit einem solchen Antrag war aber naturgemäß schon deshalb nicht zu rechnen, weil Nutznießer einer Reduzierung der Testamentsvollstreckervergütung lediglich der Erbe, also die Friedrich-Baur-Stiftung gewesen wäre; die vier Testamentsvollstrecker bildeten aber im Kuratorium der Stiftung, dem neben ihnen noch der Präsident der Universität München, der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität München sowie der Präsident der Akademie der Schönen Künste angehörten, die Mehrheit. Der Ausschuß hat die drei Kuratoriumsmitglieder, die nicht zugleich auch Testamentsvollstrecker waren, als Zeugen vernommen; hierbei hat sich herausgestellt, daß die Frage der Höhe der Testamentsvollstreckervergütungen in den Sitzungen des Kuratoriums der Friedrich-Baur-Stiftung niemals zur Sprache gekommen ist.

Der Zeuge Winkler, seinerzeit Regierungspräsident von Oberfranken und insoweit für die Stiftungsaufsicht zuständig, wurde in seiner Vernehmung ausführlich darüber befragt, ob nicht im Hinblick auf diese ungewöhnliche Interessenkonstellation eine genauere Überwachung durch die Stiftungsaufsicht angebracht gewesen wäre. Der Zeuge Winkler hat zunächst darauf verwiesen, daß die Personenidentität zwischen Testamentsvollstreckern und Kuratoren der Stiftung von den Erblassern ausdrücklich festgelegt und offenbar bewußt gewollt gewesen ist, so daß sie von der Stiftungsaufsicht in keiner Weise zu verhindern gewesen wäre. Vor allem aber sei der Stiftungsaufsicht die Tatsache, daß ein zweites Testament aus dem Jahr 1977 existiere, bis zum Jahr 1988 überhaupt nicht bekannt gewesen (3. Sitzung, 9.6.1994, S.210/211). Als er im Jahre 1988 von diesem Testament erfahren habe, sei er nach einer kurzen rechtlichen Überlegung zu dem (voreiligen) rechtlichen Schluß gelangt, daß dieses Testament auf jeden Fall unwirksam sein müsse, weil es sich bei dem ursprünglichen Testament des Jahres 1957 um ein sogenanntes „Berliner Testament“ handle, das ein Ehegatte nach dem Tod des anderen nicht mehr einseitig ändern könne (aaO). Heute, so der Zeuge Winkler, wisse er, daß zumindest dieses Argument nicht durchgreife. Jedenfalls aber habe die Stiftungsaufsicht alljährlich den Bericht eines Wirtschaftsprüfers erhalten, der den Stif-

tungshaushalt überprüft habe; diesem Wirtschaftsprüfer hätten auch alle Testamente vorliegen müssen. Trotzdem sei er alljährlich zu dem Ergebnis gekommen, daß der Stiftungshaushalt nicht zu beanstanden sei. Wenn aber ein solches Wirtschaftsprüfer-Testat vorliege, dann sei die Stiftungsaufsicht ohnehin darauf beschränkt zu prüfen, ob die Erträge der Stiftung gemäß dem Stifterwillen verteilt worden seien (aaO, S. 116).

Der Zeuge Schnicke, seit 1988 einer der Mit-Testamentsvollstrecker, hat in seiner Vernehmung ergänzend darauf hingewiesen, daß die Höhe der Testamentsvollstrecker-Vergütungen auch bei der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung geprüft worden sei; die Finanzverwaltung habe regelmäßig die Gemeinnützigkeit der Friedrich-Baur-Stiftung prüfen und bestätigen müssen. Bei dieser Prüfung sei die Höhe der Testamentsvollstrecker-Vergütungen nie beanstandet worden (4. Sitzung, 15.6.1994, S. 59).

Der Untersuchungsausschuß hat sich gleichwohl bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten der Rechtsfrage, ob die Höhe der Testamentsvollstrecker-Vergütungen durch das Testament der Frau Katharina Baur vom 21.12.1977 wirksam auf 60.000 DM beschränkt werden konnte, nachzugehen. Mit Beschluß vom 9.6.1994 wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz aufgegeben, sich gutachtlich zu der Frage zu äußern, ob diese Abänderung wirksam war, sowie ob und ggfs. auf welchem Wege dies gerichtlich überprüft werden kann. Für das Bayer. Staatsministerium der Justiz hat hierzu in der 4. Sitzung am 15.6.1994 MR Dr. Knittel Bericht erstattet und den wesentlichen Inhalt seiner Ausführungen in schriftlicher Form übergeben.

Der Berichterstatter hat zunächst dargelegt, daß für das Amtsgericht Lichtenfels keinerlei gesetzliche Pflicht und auch keinerlei Veranlassung bestand, der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberfranken das zweite Testament von 1977 vorzulegen (4. Sitzung, 15.6.1994, S. 123). Zur Frage der Wirksamkeit dieses zweiten Testaments kam das Justizministerium zu dem Ergebnis, daß dieses in der Tat keine wirksame Beschränkung der Testamentsvollstreckervergütung aussprechen konnte.

In dieser rechtlichen Beurteilung verweist das Justizministerium zunächst darauf, daß es sich hier keinesfalls um ein sog. „Berliner Testament“ nach § 2269 BGB handelt, weil die Ehegatten nicht gegenseitig sich selbst, sondern jeder für sich die Friedrich-Baur-Stiftung als Erben eingesetzt hätten. Auch handele es sich nicht um ein Problem der „Wechselbezüglichkeit“ letztwilliger Verfügungen nach § 2270 BGB: Zwar könne man durchaus davon ausgehen, daß die Einsetzung der Testamentsvollstrecker hier eine wechselbezügliche Verfügung gewesen sei. Das Verbot des Widerrufs einer solchen wechselbezüglichen Verfügung durch einen Ehegatten nach dem Tod des anderen (§ 2271 Abs.2 BGB) beziehe sich aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2270 Abs.3 BGB nur auf Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, nicht aber auf eine Testamentsvollstreckung.

Entscheidender Gesichtspunkt sei vielmehr, daß Frau Baur in ihrem Testament vom 21.12.1977 den Versuch unternommen habe, die Testamentsvollstreckung für alle drei Nachlässe abweichend vom früheren, gemeinsam mit ihrem Ehemann Friedrich Baur errichteten Testament und auch abweichend vom Testament der Frau Kunigunda Schuh zu regeln, ohne sich dabei darüber im Klaren zu sein, daß sie solche Abänderungen allenfalls – wenn überhaupt – für ihren eigenen Nachlaß hätte bestimmen können. Dies habe sie aber ersichtlich gerade nicht gewollt; ein solches Auseinanderfallen der maßgeblichen Regelungen für die verschiedenen Nachlässe sei ersichtlich nicht beabsichtigt gewesen. Die Abänderung für alle Nachlässe insgesamt sei aber aus den dargelegten Gründen nicht möglich gewesen.

Der Untersuchungsausschuß macht sich diese rechtliche Bewertung zu eigen und kommt daher zu dem Ergebnis, daß die den Testamentsvollstreckern gezahlte Vergütung richtig bemessen war.

**Frage 1.2: Haben Beschäftigte des Freistaates Bayern an der Testamentsvollstreckung durch die Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl mitgewirkt? Haben sie ggfs. eine Vergütung erhalten? Haben sie ggfs. eine Nebentätigkeitsgenehmigung gehabt?**

Sowohl Ministerpräsident Strauß als auch Ministerpräsident Streibl sind bei der Ausübung der Testamentsvollstreckung durch Beamte der Staatskanzlei unterstützt worden. Der Zeuge Dr. Mittendorfer hat ausgesagt, daß Ministerpräsident Strauß bereits kurz nach der Übernahme des Amtes ihn sowie den damaligen Leiter des Büros des Ministerpräsidenten, Dr. Piller, gebeten habe, an der Testamentsvollstreckung mitzuwirken (2. Sitzung, 7.6.1994, S. 26).

Der Zeuge Dr. Mittendorfer hat dann ab 1984 kontinuierlich zunächst den Ministerpräsidenten Strauß und dann den Ministerpräsidenten Streibl bei der Testamentsvollstreckung unterstützt. Er hat hierfür eine Vergütung erhalten, die vom jeweiligen Ministerpräsidenten privat an ihn bezahlt wurde. Eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung hat zu jedem Zeitpunkt vorgelegen.

Zu der damit verbundenen zeitlichen Belastung sagte der Zeuge Dr. Mittendorfer aus, daß diese stark geschwankt habe und sich einer genauen zeitlichen Fixierung deshalb entziehe. Nach einer ungefähren zeitlichen Einordnung befragt, gab der Zeuge an, daß er alles in allem pro Jahr im Durchschnitt etwa 15 bis 20 Arbeitstage auf diese Tätigkeit verwendet habe (2. Sitzung, 7.6.1994, S. 55). Hierbei sei aber auch die Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums der Friedrich-Baur-Stiftung oder auch die Teilnahme an kulturellen Ereignissen wie z.B. der Friedrich-Baur-Preisverleihung mit eingerechnet (aaO, S. 76).

Neben Dr. Mittendorfer unterstützte auch der damalige Leiter des Büros des Ministerpräsidenten, Dr. Piller, Ministerpräsident Strauß bei der Ausübung der Testamentsvollstreckung. Als Dr. Piller im Jahr 1987 Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei wurde, verblieb diese Aufgabe bei ihm;

der Zeuge Dr. Piller hat angegeben, daß er bis ins Jahr 1988 gemeinsam mit Dr. Mittendorfer an der Testamentsvollstreckung mitgewirkt hat (3. Sitzung, 9.6.1994, S.147). Auch Dr. Piller hat vom Ministerpräsidenten privat eine Vergütung erhalten; auch für ihn hat eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorgelegen.

Der Zeuge Dr. Piller hat seine zeitliche Beanspruchung auf im Durchschnitt vier bis sechs Arbeitstage pro Jahr geschätzt (aaO, S. 188). Nur in der ersten Zeit, beim Anlaufen der Testamentsvollstreckung 1984, habe er an den meisten Sitzungen des Testamentsvollstrecker-Gremiums teilgenommen; ab 1986 sei dann bei den meisten Sitzungen Dr. Mittendorfer anwesend gewesen (aaO, S. 194).

Im Jahr 1988 wurde Dr. Piller als Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei von Dr. Klaus Rauscher abgelöst; diesem folgte im Jahr 1991 Rudolf Schmitt nach. Beide unterstützten den Ministerpräsidenten Streibl in gleicher Weise wie Dr. Piller. Beide erhielten in gleicher Weise privat ein Honorar von Ministerpräsident Streibl; für beide lag eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung vor.

**Frage 1.3: Wurden sächliche Mittel und Beförderungsmöglichkeiten des Freistaates von den Ministerpräsidenten Dr. h.c. Strauß und Dr. h.c. Streibl für die Testamentsvollstreckung in Anspruch genommen? Wurde ggfs. hierfür eine Kostenerstattung gemacht?**

Der Untersuchungsausschuß ist übereingekommen, die Frage 1.3 des Untersuchungsauftrages lediglich auf die Inanspruchnahme von Fluggerät zu beziehen, weil die Inanspruchnahme der den Ministerpräsidenten zustehenden Dienstwagen jeweils unter die ohnehin gegebene Möglichkeit fiel, den Dienstwagen auch zu privaten Zwecken zu nutzen. Eine Inanspruchnahme sonstiger sächlicher Mittel des Freistaates war offensichtlich schon deshalb nicht erforderlich, weil sich die Testamentsvollstrecker der eigens hierfür gegründeten Firma KBV GmbH als Verwaltungsstelle bedienten.

Hierbei hat sich ergeben, daß sowohl Ministerpräsident Strauß als auch Ministerpräsident Streibl jeweils einmal mit einem Polizeihubschrauber nach Burgkunstadt geflogen sind; der Zeuge Streibl erinnerte sich an einen derartigen Flug am 11.3.1989 (3. Sitzung, 9.6.1994, S. 10), und der Zeuge Dr. Piller konnte sich konkret, wenn auch nicht mit Datum, an einen Flug des Ministerpräsidenten Strauß nach Oberfranken erinnern, der u.a. dem Zweck eines Termins bei der Firma Baur gedient habe (aaO, S. 183).

Der Zeuge Piller hat – ebenso wie der als Auskunftsperson gehörte Vertreter der Staatskanzlei im Untersuchungsausschuß, Ministerialrat Klug – bestätigt, daß diese Hubschrauberflüge jeweils in erster Linie dienstlichen Anlässen gegolten hätten, und daß der betreffende Termin bei der Firma Baur jeweils nur einer von mehreren an diesem Tag absolvierten Terminen gewesen sei. Der Hubschrauberflug wäre also jeweils auch ohne die Notwendigkeit, in Angelegenheiten der

Firma Baur nach Burgkunstadt zu kommen, erforderlich gewesen (2. Sitzung, 7.6.1994, S. 168, S. 183).

**Frage 1.4: Hatte der jeweilige Leiter der Staatskanzlei Kenntnis von der Testamentsvollstreckung?**

Leiter der Staatskanzlei waren im Zeitraum 1984 bis 1993 zunächst Dr. Edmund Stoiber (bis 1988), sodann Dr. Wilhelm Vorndran (bis 1990) und zuletzt Johann Böhm.

Der Zeuge Dr. Vorndran hat ausgesagt, daß er in seiner Zeit als Leiter der Staatskanzlei keinerlei Kenntnis von der Testamentsvollstreckung Baur hatte (3. Sitzung, 9.6.1994, S.226).

Der Zeuge Böhm hat ausgesagt, daß er in seiner Zeit als Leiter der Staatskanzlei allenfalls auf dem Terminkalender des Ministerpräsidenten gesehen habe, daß dieser bei der Firma Baur einen Termin habe, ohne jedoch die Hintergründe dieses Termins zu kennen (7. Sitzung, 23.6.1994, S. 88).

Der Zeuge Dr. Stoiber hat ausgesagt, daß er als Leiter der Staatskanzlei an der durch die Rechtsabteilung vorgenommenen Überprüfung der Rechtsfrage, ob der Ministerpräsident das Amt des Testamentsvollstrecker annehmen dürfe, nicht beteiligt gewesen sei. In der Folgezeit habe er allerdings – insbesondere auch durch Bemerkungen des damaligen Büroleiters Dr. Piller – erfahren, daß Ministerpräsident Strauß mit der Testamentsvollstreckung Baur befaßt war. Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung habe er jedoch erst im Juni 1993 nach seinem Amtsantritt als bayerischer Ministerpräsident erfahren (4. Sitzung, 15.6.1994, S. 4/5).

**Frage 1.5: Wann hat Ministerpräsident Dr. Stoiber von der ihm kraft Stiftungssatzung zustehenden Testamentsvollstreckung Kenntnis erhalten?**

**Frage 1.6: Wann und in welcher Form hat Ministerpräsident Dr. Stoiber die Testamentsvollstreckung abgelehnt? Wurden nochmals rechtliche Prüfungen vorgenommen und ggfs. von wem und mit welchem Ergebnis?**

Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde kurz nach seinem Amtsantritt als Ministerpräsident durch den damaligen Amtschef der Staatskanzlei, Ministerialdirektor Schmitt, über die näheren Einzelheiten der Ausübung dieses Amtes (einschließlich der verschiedenen vorliegenden Testamente und der Höhe der Vergütung) unterrichtet. Nach Aussage des Zeugen Dr. Stoiber fand dieses Gespräch im Juni 1993 statt (4. Sitzung, 15.6.1994, S.5).

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat in seiner Vernehmung geschildert, daß er bereits in diesem ersten Gespräch die Übernahme des Testamentsvollstrecker-Amtes abgelehnt habe, ohne daß er zuvor eine erneute rechtliche Überprüfung veranlaßt habe. Für seine Entscheidung seien vielmehr rein politische Gründe ausschlaggebend gewesen, nämlich zum einen die Erwägung, daß er in seiner Regierungserklärung als

ausdrückliche Richtlinie seiner Politik einen weitgehenden Rückzug des Staates aus wirtschaftlichen Betätigungen genannt habe; aus diesem Grund habe er auch diverse Aufsichtsratsposten, die von seinen Amtsvorgängern bekleidet worden seien, nicht übernommen. Als Beispiel nannte der Zeuge Dr. Stoiber insbesondere die Lufthansa (aaO, S. 5).

Ein zweiter, wichtiger Gesichtspunkt für seine Entscheidung sei gewesen, daß er in der Übernahme eines derartigen Amtes ein großes Verleumdungs- und Verdächtigungspotential gesehen habe, und zwar auch dann, wenn er die Aufgabe rein ehrenamtlich, also ohne Beanspruchung einer Vergütung, wahrgenommen hätte (aaO, S. 6).

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat sodann Ministerialdirektor Schmitt beauftragt, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Testamentsvollstrecker am 21. Juni 1993 in seinem Namen zu erklären, daß er das Amt nicht übernehmen wolle, und daß auch keine Ersatzperson zur Verfügung stehe. Ein Auszug aus dem über diese Sitzung der Testamentsvollstrecker erstellten Protokoll vom 21.6.1993 befand sich bei den dem Ausschuß übergebenen Akten der Staatskanzlei (Aktenband Nr. 7).

Im Nachgang hat dann Prof. Dr. Joachim Zahn, einer der übrigen Testamentsvollstrecker, versucht, in einem persönlichen Gespräch am 11.8.1993 Ministerpräsident Dr. Stoiber doch noch zur Übernahme des Amtes zu bewegen. Alternativ bat er den Ministerpräsidenten darum, zumindest eine Mitgliedschaft im Kuratorium der Friedrich-Baur-Stiftung zu übernehmen. Ministerpräsident Dr. Stoiber ließ sich daraufhin von Herrn Dr. Mittendorfer in einem Vermerk ausführlich über die Aufgaben des Kuratoriums der Friedrich-Baur-Stiftung unterrichten; der Vermerk trägt das Datum 25.10.1993. Am 1.11.1993 hat Ministerpräsident Dr. Stoiber auf diesem Vermerk handschriftlich niedergelegt, daß er in keiner Organisation Mitglied sein wolle, die mittelbar mit einer Firma verbunden ist. Dieser Vermerk mit der handschriftlichen Anmerkung von Ministerpräsident Dr. Stoiber findet sich ebenfalls in den Akten der Bayerischen Staatskanzlei zur Testamentsvollstreckung (Akten-Band Nr. 7).

Dementsprechend ist Ministerpräsident Dr. Stoiber dann auch nicht Mitglied des Kuratoriums der Friedrich-Baur-Stiftung geworden.

**Frage 1.7: Hat die Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Friedrich-Baur-Stiftung und/oder das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verwendung des Stiftungsvermögens und/oder die Verwendung der testamentarisch verfügbaren Ausschüttungen überwacht und wurden Erträge und etwaige Zuschüsse stiftungsgemäß bzw. testamentsgemäß verwendet?**

Der Zeuge Winkler hat in seiner Vernehmung bestätigt, daß die Regierung von Oberfranken seit Gründung der Stiftung im Jahr 1953 ordnungsgemäß die Stiftungsaufsicht wahrgenommen hat. Ein besonderes Eingreifen sei jedenfalls bis zum Tod von Frau Katharina Baur niemals notwendig gewe-

sen; die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung seien sämtlich als honorarige Persönlichkeiten bekannt gewesen (3. Sitzung, 9.6.1994, S. 114).

Nach dem Tode von Frau Katharina Baur im Jahre 1984 habe sich dann lediglich insofern eine Besonderheit ergeben, als zwischen den Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung und den vier bestellten Testamentsvollstreckern teilweise Personenidentität bestanden habe. Trotzdem habe im Hinblick auf die Integrität der beteiligten Personen nach wie vor für die Stiftungsaufsicht kein Grund zum Eingreifen bestanden, zumal diese Personenidentität dem ausdrücklich erklärten Willen der Erblasser Friedrich und Katharina Baur entsprochen habe. Im übrigen sei ab 1985 alljährlich ein Wirtschaftsprüfer-Testat vorgelegt worden, das die gesamte Tätigkeit der Friedrich-Baur-Stiftung zum Gegenstand gehabt habe. Wenn aber ein solches Wirtschaftsprüfer-Testat vorliege, sei die Stiftungsaufsicht ohnehin gehalten, sich lediglich noch um die korrekte Verteilung der Erträge entsprechend der Stiftungssatzung zu kümmern (aaO, S. 116). An der korrekten Verteilung der Erträge habe es aber nie etwas auszusetzen gegeben; in jedem Jahr seien entsprechend dem Stifterwillen die Medizinische Fakultät der Universität München sowie die Akademie der Schönen Künste bedacht worden.

Im Hinblick auf den zweiten Teil der Frage 1.7 des Untersuchungsauftrags ist der Untersuchungsausschuß allerdings auch der Frage nachgegangen, wie die von der Friedrich-Baur-Stiftung ausgeschütteten Mittel bei den Destinatären, also der Medizinischen Fakultät der Universität München sowie der Akademie der Schönen Künste, verwendet worden sind. Hierbei ergaben sich Beanstandungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel bei der Medizinischen Fakultät. Der als Zeuge vernommene Ministerialrat Dr. Olaf Wirth, der im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Verwendung der zugeflossenen Stiftungsgelder bei der LMU zu wachen hat, hat dargelegt, daß die zugewandten Mittel ( $\frac{4}{5}$  des alljährlich zu verteilenden Betrages) bei der Medizinischen Fakultät der Universität in „zwei Pakete“ aufgeteilt werden: Zum einen gebe es eine kontinuierliche Zuwendung an das Friedrich-Baur-Institut der Universität München zur Erforschung und Behandlung entzündlicher Nervenkrankheiten; der andere Teil werde an verschiedene Forschungsvorhaben von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät verteilt, wobei ein Antrags- und Vergabeverfahren stattdes (5. Sitzung, 16.6.1994, S. 17). Beide „Pakete“ stünden zueinander etwa im Verhältnis 40 zu 60; es würden also 40 Prozent dem Friedrich-Baur-Institut zur Verfügung gestellt, während 60 Prozent im Vergabeverfahren an verschiedene kleinere Projekte verteilt würden.

Der Zeuge Dr. Wirth hat ferner dargelegt, daß es hinsichtlich dieses zweiten Teiles der zur Verfügung stehenden Mittel konkrete „Vergaberichtlinien“ gebe, die zwar zum einen ausdrücklich auf den Stiftungszweck Bezug nehmen, zum anderen aber auch bestimmte Größenordnungen vorschreiben; insbesondere heiße es in diesen Richtlinien, daß für ein einzelnes Vorhaben der Betrag von 30.000 DM nicht überschritten werden soll. Für den Fall, daß eine Institution mehrere Anträge vorlegt, sei geregelt, daß der Betrag von 50.000 DM nicht überschritten werden solle (aaO, S. 19). Im wesentlichen gehe es dabei um die Förderung der Forschung jünge-

rer Mitarbeiter sowie um „apparative Ergänzungen“, die nicht aus den Investitionsmitteln der Grundausrüstung und anderen Förderungsmaßnahmen beschafft werden könnten. Umgekehrt sei ausdrücklich angeführt, daß längerfristige Projekte, die sich für eine Antragstellung bei „etablierten Förderorganisationen“ (z.B. Deutsche Forschungsgesellschaft) eignen, nicht gefördert werden sollten. Ebensovienig sollten Doktoranden, Stipendien oder Kongresse gefördert werden (aaO, S. 20).

Hinsichtlich des Teils der Stiftungsmittel, der für Zwecke des Friedrich-Baur-Instituts (das beim Klinikum Innenstadt angesiedelt ist) verwendet werden, führte der Zeuge Dr. Wirth aus, daß es hier eine besondere Problemlage gebe: Einerseits sei zwar das Gebäude des Instituts renovierungsbedürftig; andererseits aber habe die Medizinische Fakultät für das Klinikum Innenstadt insgesamt den Neubau eines Forschungsgebäudes vorgesehen. Deshalb werde derzeit keine Renovierung des Gebäudes der Friedrich-Baur-Stiftung betrieben; man reserviere vielmehr die Mittel, um sie in den beabsichtigten Neubau miteinzubringen, in dem dann das Friedrich-Baur-Institut sowie auch die Friedrich-Baur-Stiftung untergebracht werden sollten (aaO, S. 21).

Der Untersuchungsausschuß hat Zweifel, ob insbesondere die Aufteilung des zweiten „Pakets“ auf verschiedene, kleinere Forschungsvorhaben dem Stifterwillen entspricht. In Ziffer IV der Stiftungsurkunde wird als Stiftungszweck „die Förderung der Forschung und Verbesserung der Krankenbehandlung in der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München“ genannt. Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß die Stückelung eines weit überwiegenden Teils des zur Verfügung gestellten Betrages in viele Kleinbeträge kaum dem Willen des Stifters entspricht, der sich sicherlich gewünscht hätte, daß sein Name mit größeren, signifikanten Forschungsprojekten verbunden wird – auch und gerade nachdem die Spinale Kinderlähmung, deren Bekämpfung das Friedrich-Baur-Institut in erster Linie diente, weitgehend besiegt ist. Hier korrigierend einzugreifen, wäre aber nach Auffassung des Ausschusses nicht in erster Linie Aufgabe des Kultusministeriums als Aufsichtsbehörde über die Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberfranken, sondern zunächst Sache der Stiftung selbst bzw. des sie vertretenden Kuratoriums.

**Teilbericht zu Komplex II 11, Behandlung des Steuerfalles Beckenbauer durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Unterrichtung des Bayerischen Landtags durch den damaligen Finanzminister Streibl und Konsequenzen für Ministerialrat Dr. Schlötterer**

**I. Vorgeschichte/Einleitung:**

Aufgrund der lange zurückliegenden Sachverhalte und nachdem diese bereits mehrfach Gegenstand von Überprüfungen waren (Parlamentarischer Untersuchungsausschuß, Petitions-, staatsanwaltliche Ermittlungs- und Disziplinarverfahren), bedarf es eines kurzen Eingehens auf die Vorgeschichte:

**1. Zeitraum 1975 bis 1984:**

- a) Der Ministerialbeamte Dr. Wilhelm Schlötterer leitete seit 1975 ein Referat der Steuerabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Bereits im Jahr 1976 kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit seinem damaligen Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter und späteren Amtschef Lothar Müller. Es ging dabei um die Behandlung einzelner Steuerfälle, darunter auch um den „Fall Beckenbauer“.

Folgender Sachverhalt, der ohne Verletzung des Steuergeheimnisses angedeutet werden kann, lag zugrunde:

Im März 1976 erreichte ein Vorschlag der Steuerfahndung, bei Franz Beckenbauer eine Durchsuchung vorzunehmen, über die Oberfinanzdirektion (OFD) München das Staatsministerium der Finanzen. Im April 1976 schlug Dr. Schlötterer vor, dem zuzustimmen. Sein damaliger Vorgesetzter, Lothar Müller, war nicht der Meinung, daß eine Durchsuchung notwendig sei. Man könne die gewünschten Informationen auch auf anderem Wege erlangen. Demzufolge teilte Lothar Müller im Juni 1976 der OFD mit, sie solle in eigener Zuständigkeit entscheiden. Im November 1976 wollte die OFD zunächst von einer Durchsuchung absehen, hielt kurz darauf eine solche dann aber doch für erforderlich. Im Januar 1977 informierte Dr. Schlötterer hiervon den Staatsminister der Finanzen. Auch er verfügte, die dafür zuständige OFD solle über die Frage einer Durchsuchung befinden. Im Januar 1977 kam es schließlich zu einer Durchsuchung bei Franz Beckenbauer, dessen Manager Robert Schwan, sowie von Geschäftsräumen des FC Bayern München e.V. Dabei wurden keine belastenden Unterlagen gefunden. Anlässlich der Durchsuchung behauptete Robert Schwan, man sei „durch einen hohen Beamten“ vorgewarnt worden. Finanzminister Dr. Huber ordnete daraufhin eine Überprüfung an. Ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen dieser Warnung wurde im April 1977 eingestellt, insbesondere weil Schwan seine Behauptung widerrufen und angegeben hatte, er habe sie aus Verärgerung über die Durchsuchung erhoben.

Ende Januar 1977 eröffnete Lothar Müller Dr. Schlötterer dessen bevorstehende Umsetzung; vor dem Hintergrund der bisherigen Meinungsverschiedenheiten sei endgültiger Anlaß sein überzogenes Verhalten im Fall Beckenbauer.

In der Folgezeit wehrte sich Dr. Schlötterer vehement gegen diese Umsetzung.

Noch im Januar 1977 wandte er sich an den persönlichen Referenten Dr. Martin und wollte ein Gespräch mit Staatssekretär Dr. Meyer. Dabei deutete er erstmals an, er werde sich ggf. an den Landtag wenden.



Im August 1977 versuchte er, ein Gespräch mit dem damals gerade erst zum Staatsminister der Finanzen berufenen Dr. Streibl herbeizuführen, um eine von ihm vermutete bevorstehende Umsetzung zu besprechen. In diesem Zusammenhang stellte er wieder in Aussicht, sich ggf. an den Landtag zu wenden, was zur Folge hätte, daß dann der nächste Untersuchungsausschuß fällig sei. Minister Streibl befand sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub. Er wurde telefonisch an seinem Urlaubsort erreicht und ordnete von dort aus eine Anhörung von Dr. Schlötterer durch den zuständigen Abteilungsleiter an.

Am 11.08.1977 kam es daraufhin zu einem Gespräch zwischen Dr. Schlötterer, dem zuständigen Abteilungsleiter Müller sowie drei weiteren Beamten des Finanzministeriums. Zwar mag man über die Frage geteilter Meinung sein, ob es sachgerecht ist, wenn derjenige, gegen den Dr. Schlötterer Vorwürfe erhob, dieses Gespräch leitete. Andererseits wußte Minister Streibl, den man lediglich telefonisch an seinem Urlaubsort erreichte, bei seiner fernmündlichen Anweisung nicht, daß es um Vorwürfe gerade gegen den Abteilungsleiter Lothar Müller ging.

Nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub und einem persönlichen Gespräch mit Dr. Schlötterer ordnete Finanzminister Streibl eine Überprüfung der von Dr. Schlötterer erhobenen Vorwürfe durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) an.

Anfang September 1977 wurde Dr. Schlötterer auf ein anderes Referat im Finanzministerium umgesetzt. Am 05.09.1977 legte er auch einen 57-seitigen Bericht über seine Vorwürfe vor. Dieser Bericht wurde vom Finanzministerium umgehend dem ORH mit der Bitte übersandt, die Vorwürfe im einzelnen zu überprüfen. Ohne diese Prüfung abzuwarten, wandte sich Dr. Schlötterer, gleichfalls noch im September 1977, in vier umfangreichen Schreiben an den Landtag; angeblich sei eine objektive Überprüfung seiner Anschuldigungen durch den Rechnungshof nicht möglich.

Ende September 1977 wurde gegen Dr. Schlötterer ein Verfahren mit dem Ziel einer Versetzung an eine andere Dienststelle eingeleitet, außerdem wurde mit disziplinarischen Vorermittlungen begonnen.

Am 03.10.1977 kam es zu einem Gespräch zwischen Dr. Schlötterer und Finanzminister Streibl – anwesend war auch der Zeuge Notar Dr. Gaßner –, bei dem die Angelegenheit erörtert wurde. Bei dem Gespräch wurde eine Vereinbarung erzielt, wonach Dr. Schlötterer seine Eingaben zurückzieht und das gegen ihn eingeleitete Verfahren ausgesetzt wird.

Ende November 1977 übersandte der ORH seinen Bericht über die Überprüfung der von Dr. Schlötterer monierten Fälle. Über diese Ergebnisse des ORH berichtete Finanzminister Streibl dann im Januar 1978 dem Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtages.

- b) Am 25.01.1978 setzte der Bayerische Landtag einen Untersuchungsausschuß „zur Überprüfung der Vorgänge und Hintergründe bei der Behandlung bestimmter Steuerfälle im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung“ ein (Drs. 8/7294, 8/7535). Insbesondere im Komplex IV des Untersuchungsauftrages für diesen Untersuchungsausschuß wurden auch Probleme im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Dr. Schlötterer und seinem Vorgesetzten Lothar Müller behandelt. Die in Komplex IV des damaligen Untersuchungsauftrages enthaltenen Fragen finden sich in Anlage 1, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses hierzu in Anlage 2).
- c) Im Dezember 1978 wurde das Versetzungsverfahren gegen Dr. Schlötterer wieder aufgenommen.

In den Jahren 1979 und 1980 wandte dieser sich mehrfach schriftlich an Finanzminister Streibl.

Zum 01.11.1980 erfolgte die Beförderung Dr. Schlötterers zum Ministerialrat (Besoldungsgruppe A 16).

Im Juli 1981 wurden die disziplinarischen Vorermittlungen eingestellt.

Im August 1982 wandte sich Dr. Schlötterer erneut in einem Schreiben an Finanzminister Streibl. Es ging dabei um seine Ernennung zum Ministerialrat der Besoldungsgruppe B 3; in diesem Schreiben bescheinigt er sich selbst eine gewisse „Hartnäckigkeit“.

Zum 01.05.1984 wurde Dr. Schlötterer zum Ministerialrat (B 3) ernannt.

## 2. Zeitraum ab 1992:

- a) Am 16.10.1992 bewarb sich Dr. Schlötterer um die Position eines Abteilungsleiters im Finanzministerium.

Mit Schreiben vom 09.12.1992 wurde dies abgelehnt.

Ende 1992 erschien das Buch von Franz Beckenbauer „Ich. Wie es wirklich war“. Franz Beckenbauer behauptet darin, der amtierende Finanzminister habe ihm den Tip gegeben, seine Einkünfte über eine Schweizer Firma abzuwickeln. Dr. Schlötterer erblickte darin eine unverhoffte nachträgliche Bestätigung seiner Vorwürfe. Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuß äußerte er dazu, er habe in der „Abendzeitung“ gesagt, wenn mir ein Weltmeisterschafts-Libero einen

solchen Steilpaß vor die Füße legt, dann schieße ich den ins Tor (Prot. 6. Sitz., Seite 89).

- b) Mit Schreiben vom 11.01.1993, ergänzt am 05.02.1993, richtete Dr. Schlötterer eine Petition an den Bayerischen Landtag:

Er erhob darin Vorwürfe gegen die ehemaligen Ministerpräsidenten Strauß und Streibl, ferner gegen den damaligen Finanzminister Dr. Huber sowie gegen Lothar Müller.

Anlaß für die Petitionen war, wie er selber angibt, die Veröffentlichung von Franz Beckenbauer, wonach Dr. Huber diesem 1976 zur Steuerhinterziehung verholpen habe.

Die wesentlichen Vorwürfe in der Petition lauten zusammengefaßt wie folgt:

Im Jahr 1977 habe er, Dr. Schlötterer, gegenüber Lothar Müller den Vorwurf des Amtsmißbrauchs und der Begünstigung im Zusammenhang mit „irregulären Steuerpraktiken“ erhoben. Der ORH habe daraufhin Lothar Müller gerügt und Finanzminister Streibl habe ihm die unmittelbare Leitung der Steuerabteilung entzogen. Es sei zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Lothar Müller wegen Strafvereitelung, Untreue, Begünstigung, falscher Verdächtigung etc. im Zusammenhang mit einem angeblichen Dossier Dr. Schlötterers über Finanzminister Dr. Huber gekommen. Finanzminister Streibl habe mehrfach den Landtag belogen. Dessen Vorgänger, Finanzminister Dr. Huber, sei selbst in den Steuerfall Beckenbauer verstrickt gewesen, weshalb er in strafbarer Weise seine Zustimmung zu einer Aktion der Steuerfahndung verweigert habe.

Ein halbes Jahr später habe Finanzminister Streibl Landtag und Presse erneut belogen, als er behauptete, Dr. Schlötterer hätte Dr. Huber über angeblich unkorrekt behandelte Steuerfälle informieren müssen.

Im damaligen Untersuchungsausschuß habe „die Regie“ seine Vernehmung verhindert; nur Lothar Müller habe aussagen dürfen. Er, Dr. Schlötterer, sei als heimtückischer Beamter hingestellt worden, der abgelöst werden müsse, weil er ein „Dossier“ über Dr. Huber gefertigt hätte. Auch diesbezüglich habe Finanzminister Streibl im Juni 1979 den Landtag belogen.

Eigentlicher „spiritus rector“ sei Franz Josef Strauß gewesen. Er habe von Streibl ein scharfes Vorgehen gegen Dr. Schlötterer verlangt und sogar gefordert, diesen als geisteskrank hinzustellen.

Finanzminister Streibl habe den vollständigen Bericht des Rechnungshofes nur an CSU-Abgeordnete gegeben, ihn jedoch der Opposition und auch Dr. Schlötterer vorenthalten.

Ministerpräsident Strauß habe, unter rechtlicher Mitverantwortung von Finanzminister Streibl, seine Beförderung vom Regierungsdirektor zum Ministerialrat behindert.

Es sei zu einer Zusage von Finanzminister Streibl gekommen, wonach Dr. Schlötterer befördert werde, wenn er den Wahlkampf von Franz Josef Strauß nicht störe.

Obwohl er schließlich auch ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 erreicht habe, sei er doch generell in seinem beruflichen Fortkommen behindert worden. Dadurch sei ihm ein erheblicher finanzieller Schaden, den er mit DM 70.000,— beziffert, entstanden.

Mit der Petition begehrt Dr. Schlötterer eine „Ehrenerklärung“ des bayerischen Ministerpräsidenten, ferner, daß Ministerpräsident Streibl, Finanzminister a.D. Dr. Huber und Lothar Müller sich „verantworten“ müßten.

Mit Schreiben vom 05.02.1993 wurde die erste Petition ergänzt, insbesondere um weitere Vorwürfe gegenüber dem damaligen Finanzminister Streibl aus dem Zeitraum 1977-1979.

Am 27.01.1993 erschien in der „Abendzeitung“ ein Artikel unter der Schlagzeile „Streibls schlechtes Gewissen“, in dem über die dargestellten Sachverhalte berichtet wird. Der Artikel, bei dem Dr. Schlötterer ganz offensichtlich mitgewirkt hat, beschäftigt sich mit dem Inhalt der soeben dargestellten Petition.

Am 29.01.1993 trat Dr. Schlötterer in der Unterhaltungssendung „Gottschalk“ des Fernsehsenders „RTL“ auf und wiederholte auch dort seine Vorwürfe aus der Petition. Insbesondere warf er dem damaligen Finanzminister Streibl jetzt auch vor, das Steuergeheimnis gebrochen zu haben. Dr. Schlötterer äußerte dabei, ein Motiv für den neuerlichen Schritt an die Öffentlichkeit sei gewesen, daß er „natürlich auch seinen Stolz habe“.

Mit Schreiben vom 23.03.1993 gab das Staatsministerium der Finanzen eine Stellungnahme zu den Vorwürfen Dr. Schlötterers ab. In dieser Darstellung wird ausführlich auf die Vorwürfe Dr. Schlötterers eingegangen. Teilweise treffe Dr. Schlötterers zeitliche Einordnung nicht zu, einzelne Vorwürfe seien nicht belegt. Zur Beförderung heißt es, nur 16 Beamte im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung hätten ein höheres Amt als Dr. Schlötterer, für eine Beförderung sei das Dienstalder allein nicht entscheidend. Dr. Schlötterer habe seine Kritik erst nach Kenntnis von seiner geplanten Umsetzung angebracht, zu einem Zeitpunkt, als die von ihm kritisierten Fälle bereits längst abgeschlossen waren.

Die Petition wurde am 01.04.1993 im Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtages behandelt

und dort aufgrund der ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums für erledigt erklärt.

- c) Im Februar 1993 wurden gegen Dr. Schlötterer erneut disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet:

Grund dafür waren die Inhalte der Petition vom 11.01.1993, die inhaltliche Mitwirkung an dem Artikel in der Abendzeitung vom 27.01. sowie Behauptungen Dr. Schlötterers bei seinem Auftritt in der Unterhaltungssendung „Gottschalk“ des Fernsehsenders RTL am 29.01.1993.

Das Staatsministerium der Finanzen sieht den Verdacht eines Verstoßes gegen die Loyalitätspflicht, gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten, gegen das Verbot unzutreffender und beleidigender Kritik sowie gegen das für Beamte grundsätzlich geltende Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit (Art. 62 bis 64, 84 Bayerisches Beamtengesetz).

Die Vorwürfe wurden Dr. Schlötterer am 05.02.1993 bekanntgegeben, am 02.03.1993 übersandte er eine Stellungnahme.

In einer ausführlichen disziplinarrechtlichen Würdigung vom Juli 1993 wird im einzelnen ausgeführt, in welchen Verhaltensweisen Verstöße gesehen werden.

Nachdem die Akten vom Ausschuß als geheim eingestuft wurden, können Einzelheiten nicht dargelegt werden.

Abstrakt wird zur beamtenrechtlichen Loyalitätspflicht etwa ausgeführt, ein Beamter sei durch diese Pflicht nicht gehindert, auf eine Abstellung von Mißständen – bis hin zur Information der Öffentlichkeit – hinzuwirken. Im Rahmen einer Abwägung müßten jedoch auch die Belange des Dienstherrn Beachtung finden. Im Einzelfall könne von einem Beamten verlangt werden, daß er nach einer objektiv genügenden Ausschöpfung seiner Mittel auch ein ihn persönlich nicht befriedigendes Ergebnis hinnehme. Ein Beamter müsse zunächst die im parlamentarischen Rechtsstaat vorgesehenen und ihm unter den jeweiligen Umständen zumutbaren Wege ausschöpfen. Grundsätzlich sei die Kritik eines Beamten gegenüber Vorgesetzten zwar nicht pflichtwidrig, dieses Recht zur Kritik ende u.a. jedoch dann, wenn er leichtfertig falsche Anschuldigungen gegen Vorgesetzte erhebe oder unzutreffende Tatsachenbehauptungen ohne sachlichen Anhaltspunkt aufstelle.

Am 11.08.1993 wurde Dr. Schlötterer von der Absicht, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, in Kenntnis gesetzt. Grund hierfür waren die bereits dargestellten Sachverhalte, nämlich die Behauptungen in der Petition vom 11.01.1993, ferner die inhaltliche Mitwirkung an

dem Artikel in der „Abendzeitung“ sowie Schilderungen bei dem Auftritt im Rahmen der Unterhaltungssendung „Gottschalk“.

Am 04.10.1993 äußerte sich Dr. Schlötterer hierzu, wobei er weitgehend auf die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen auf seine Petition hin einging.

Am 18.01.1994 schließlich wurde ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Mit Rücksicht auf die Einstufung der Akten als geheim können Einzelheiten der Begründung hier nicht aufgeführt werden. Dargelegt wird etwa der bereits öffentlich gewordene Verdacht, Dr. Schlötterer sei es beim Wiederaufgreifen von eineinhalb Jahrzehnten zurückliegenden Sachverhalten weniger um die Abstellung vermeintlicher Mißstände als vielmehr darum gegangen, sich wegen der Mißbilligung eines seiner Überzeugung nach korrekten Verhaltens durch Vorgesetzte in politisch wirksamer Weise zu revanchieren. Hierfür spreche, daß Dr. Schlötterer etwa in der Fernsehsendung „Gottschalk“ geäußert habe, auch aus persönlichem Stolz zu handeln. Im übrigen wird auf die von Dr. Schlötterer erhobenen Vorwürfe im einzelnen eingegangen und diese als teilweise unzutreffend bzw. nicht belegt dargestellt.

### 3. Eingang in den vierten Untersuchungsausschuß:

Am 18.03.1993 beantragten die Fraktionen von SPD, Die Grünen und F.D.P. im Bayerischen Landtag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „betreffend das Fehlverhalten des Ministerpräsidenten Streibl und anderer Mitglieder der Staatsregierung“ (Drs. 12/10650). Der Komplex „Dr. Schlötterer“ war in diesem Antrag unter Ziffer 11 enthalten.

Grundlage der dazu gestellten Fragen war in erster Linie die dargestellte Petition vom 11.01.1993.

Aufgrund der Beratungen im Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung stellten die genannten Fraktionen am 23.04.1993 einen Änderungsantrag, der gleichfalls unter Ziffer 11 den Komplex „Dr. Schlötterer“ enthielt. Wegen teilweise unzulässiger Fragen in anderen Komplexen lehnte der Landtag diesen Änderungsantrag ab und beschloß am 05.05.1993 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 12/11156) entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Wahlprüfung vom 22.04.1993 (Drs. 12/10990). Dieser Beschluß enthielt unter Ziffer 10 den Komplex „Dr. Schlötterer“ wobei diesbezüglich im Vergleich zum Antrag der Oppositionsfraktionen keinerlei Änderungen vorgenommen wurden. Nachdem die oben bezeichneten Fraktionen jedoch eine Mitarbeit auch an den aus dem ursprünglichen Antrag unverändert übernommenen Komplexen verweigerten, mußte zunächst die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes über die Zulässigkeit des Fragenkataloges insgesamt abgewartet werden. Nachdem

diese (am 19. April 1994) ergangen war, konnte der Untersuchungsausschuß seine Arbeit aufnehmen. In den Untersuchungsauftrag wurde zunächst ein neuer Fragenkomplex aufgenommen, der vorweg behandelt wurde. Anschließend begann die Beweisaufnahme zu dem Komplex „Dr. Schlötterer“.

#### 4. Probleme bei der Beweisaufnahme:

Die von Dr. Schlötterer insbesondere im Rahmen seiner Petition vorgebrachten Vorwürfe betreffen Sachverhalte aus den Jahren 1976 und 1977. Der Ausgangspunkt liegt damit rund 18 Jahre zurück. Dies hatte naturgemäß Auswirkungen auf die Möglichkeiten bei der Beweisaufnahme: Abgesehen davon, daß sich viele Zeugen nach einem derart langen Zeitraum nur mehr unzureichend an die damaligen Geschehnisse erinnern konnten, sind einige bedeutsame Zeugen bereits verstorben (z.B. Ministerpräsident Strauß) oder aber gesundheitlich nicht mehr in der Lage, Angaben zu machen (z.B. Lothar Müller).

Nachdem mit der Beweisaufnahme erst sehr spät begonnen werden konnte (s.o., unter 3.) und der vorliegende Bericht vor der Erstattung an das Plenum des Landtages auch noch im Ausschuß zu beraten war, stand seine Anfertigung unter erheblichem Zeitdruck. Dies hatte insbesondere zur Folge, daß auf Wortprotokolle nahezu nicht mehr zurückgegriffen werden konnte.

## II. Zu den Fragen im einzelnen:

### 11. Behandlung des Steuerfalles Beckenbauer durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Unterrichtung des Bayerischen Landtags durch den damaligen Finanzminister Streibl und Konsequenzen für Ministerialrat Dr. Schlötterer

#### 11.1 Hat der damalige Finanzminister Huber etwas unternommen, um eine Durchsuchung bei Franz Beckenbauer zu verhindern? Wenn ja, was? Wurde Franz Beckenbauer vor einer Durchsuchungsaktion durch die Finanzbehörden gewarnt? Wer hat ggf. diese Warnung veranlaßt? Wurde über die seitens des Steuerpflichtigen behauptete Warnung eine Protokollnotiz angefertigt? Wurde der Finanzminister von dem Vorfall unterrichtet? Sollte Dr. Schlötterer wegen seines Verhaltens im Fall Beckenbauer abgelöst werden?

Die Beweisaufnahme hat keine verwertbaren Erkenntnisse dazu erbracht, daß der damalige Finanzminister Huber eine Durchsuchung bei Franz Beckenbauer verhindert hätte. Die Frage war bereits mehrfach Gegenstand von Überprüfungen und auch diesmal ergaben sich Belastungspunkte nur aus den Behauptungen von Dr. Schlötterer: Dieser wiederholte seine bereits in früheren Jahren aufgestellten Behauptungen, wonach Finanzminister Dr.

Huber im Jahr 1976 persönlich die Weisung gegeben habe, eine Durchsuchung bei Franz Beckenbauer solle unterbleiben.

Ausweislich der Akten (Nr. 32 a, S. 215) war dies gerade nicht der Fall: Danach bestätigte Finanzminister Dr. Huber seine Entscheidung, wonach die OFD in eigener Zuständigkeit über die Vornahme einer Durchsuchung entscheiden solle.

Am 24.01.1977 fand eine Durchsuchung bei Franz Beckenbauer statt. Diesbezüglich gab Dr. Schlötterer an, Robert Schwan habe geäußert, man sei telefonisch „durch einen hohen Beamten“ vorgewarnt worden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann davon ausgegangen werden, daß Robert Schwan tatsächlich gegenüber den durchsuchenden Beamten eine entsprechende Äußerung machte.

Andererseits widerrief er später seine Behauptung von einer Warnung und gab an, dies aus Verärgerung behauptet zu haben. Er erhielt deshalb einen Strafbefehl (Az. 123 Js 004087/78 der Staatsanwaltschaft München I) wegen Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB). Diesen Strafbefehl akzeptierte er – womit rechtskräftig festgestellt war, daß die Behauptung von einer Warnung falsch und eine entsprechende Straftat von Schwan vorgetäuscht war.

Freilich mag theoretisch die Möglichkeit bestehen, daß es eine Warnung gab und Schwan seine – in diesem Fall zutreffende – Behauptung nur deshalb widerrief, um weitere Nachforschungen zu vermeiden. Hierfür jedoch müßten Beweise vorliegen. Solche konnten nicht erbracht werden. Auch die Staatsanwaltschaft hatte keinerlei Belege für eine Warnung gefunden, weshalb sie, nachdem Schwan seine Behauptung widerrufen und den Strafbefehl akzeptiert hatte, ein wegen der Warnung eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt einstellte (Az. 123 UJs 205140/77 der Staatsanwaltschaft München I).

Es trifft zu, daß über die Behauptungen Schwans vom 24.01.1977 eine Protokollnotiz, genau gesagt: mehrere, gefertigt wurden. Auch Finanzminister Dr. Huber wurde damals über den Vorfall unterrichtet.

Ferner stimmt es, daß Dr. Schlötterer u.a. wegen seines Vorgehens im Steuerfall Beckenbauer umgesetzt werden sollte, wobei als Hintergrund für eine derartige Umsetzung auch der ohnehin bereits bestehende Streit mit seinem Abteilungsleiter Lothar Müller gesehen werden muß.

#### 11.2 Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer gegenüber Finanzminister Huber Bedenken gegen die Sachbehandlung im Fall Beckenbauer erhoben? Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer über seiner Meinung nach von dem Leiter der Steuerabteilung Lothar Müller unkorrekt behandelte Steuerfälle, darunter den Fall Beckenbauer, den Minister Huber oder den Staatsse-

**kretär Albert Meyer unterrichtet, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Eingabe darlegt?**

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß Dr. Schlötterer jedenfalls versuchte, seine Meinung in Form von Sachstandsberichten an den damaligen Finanzminister Dr. Huber heranzutragen. Nicht mehr geklärt werden konnte, ob entsprechende Vermerke Dr. Schlötterers Dr. Huber auch wirklich erreichten.

Der hierzu vernommene Dr. Huber konnte sich – was nach einem Zeitraum von nahezu achtzehn Jahren auch verständlich ist – daran nicht mehr erinnern.

Auch der Zeuge Fenk, damals Persönlicher Referent und Büroleiter des Finanzministers, wußte nicht mehr, ob Dr. Schlötterer an den Minister herantrat. Er konnte lediglich angeben, daß Dr. Schlötterer sich bei ihm beschwerte, er werde in seiner Arbeit behindert und sein Vorgesetzter Müller vertraue ihm nicht mehr.

Aus den vom Ausschuß beigezogenen Akten ergibt sich nicht, ob Vermerke Dr. Schlötterers den Minister auch erreichten.

Auch bezüglich einer Unterrichtung des damaligen Staatssekretärs Dr. Albert Meyer konnten Einzelheiten nicht mehr geklärt werden: Es steht fest, daß Dr. Schlötterer sich an Dr. Meyer wandte und es – allerdings erst viel später, nämlich im August 1977 – zu einem Gespräch kam, bei dem u.a. Dr. Schlötterer und Staatssekretär Dr. Meyer anwesend waren. Offen jedoch blieb, inwiefern Dr. Schlötterer, als er sich an Dr. Meyer wandte, Einzelheiten bezüglich angeblich unkorrekt behandelte Steuerfälle schilderte. Dies deshalb, weil es ihm von Anfang an vor allem auch darum ging, eine bevorstehende Umsetzung zu verhindern. Ob und falls ja, inwieweit Dr. Schlötterer seine abweichende Meinung zur Behandlung einzelner Steuerfälle zum Ausdruck brachte, um dieses Ziel, Verhinderung einer bevorstehenden Umsetzung, zu erreichen, war nicht mehr zu ermitteln.

Staatssekretär Dr. Meyer erinnerte sich noch daran, daß Dr. Schlötterer im Jahr 1976 zu ihm gekommen sei und sich über seinen Vorgesetzten Müller, allerdings in allgemeiner Form, beklagt habe. Von speziellen Fällen wisse er nichts. Rund ein halbes Jahr später habe Dr. Schlötterer ihn wegen einer angeblich drohenden Umsetzung sprechen wollen. Nachdem er davon nichts gewußt habe, habe aus seiner Sicht kein Gesprächsbedarf bestanden.

Der gleichfalls zu dieser Frage vernommene Zeuge Ritter, bis 1976 persönlicher Referent des Staatssekretärs im Finanzministerium, hatte keine Erinnerung an eine Unterrichtung. Er könne eine solche nicht ausschließen, in seiner Anwesenheit jedenfalls sei keine erfolgt.

**11.3 Hat Franz Beckenbauer Hinweise zur steuerlichen Behandlung seiner Einkünfte durch den damaligen Finanzminister Huber erhalten? Wer waren die weiteren verwickelten maßgeblichen Politiker, die Dr. Schlötterer in seiner**

**Petition erwähnt? Waren darunter damalige oder spätere Kabinettsmitglieder? Haben der Steuerpflichtige, Dr. Schlötterer oder Lothar Müller zur steuerlichen Behandlung, zu den maßgeblichen Politikern und zu den betroffenen Kabinettsmitgliedern Angaben gemacht? Wurden Steuern verkürzt? Falls ja, welche Konsequenzen steuerstrafrechtlicher Art wurden daraus gezogen? Waren diese Konsequenzen angebracht oder hätten andere Konsequenzen gezogen werden müssen?**

Behauptungen, wonach Franz Beckenbauer „Hinweise“ dieser Art erhalten habe, finden sich zum einen in dem Ende 1992 erschienenen Buch von Franz Beckenbauer („Ich. Wie es wirklich war“), zum anderen hat Dr. Schlötterer dies mehrfach angegeben.

Die Beweisaufnahme konnte hierzu kein verwertbares Ergebnis erzielen:

Vorweg steht fest, daß zu dem von Beckenbauer angegebenen Zeitpunkt Dr. Huber noch nicht „Finanzminister“ war, deshalb die Hinweise auch nicht als Finanzminister gegeben haben konnte. Dr. Schlötterer knüpft in seiner Petition zunächst an die Behauptung von Franz Beckenbauer an, entsprechende Hinweise seien von „Finanzminister“ Dr. Huber ergangen. Erst später, nachdem das Staatsministerium der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 23.03.1993 (enthalten in Akte Nr. 28) dargelegt hatte, daß Dr. Huber erst später Finanzminister geworden war, berichtete Dr. Schlötterer sich dahin, Beckenbauer habe die Hinweise zu der Zeit erhalten, als Dr. Huber Fraktionsvorsitzender war (s. Prot. 6. Sitz., S. 89 und Akte Nr. 28, Bl. 168 f.). Es bleibt offen, warum Dr. Schlötterer diesen wichtigen Umstand in seiner Petition vom 11.01.1993 nicht genau darstellte (vgl. dazu auch die Erläuterungen des Zeugen Dr. Miehlner in der 12. Sitzung).

Unabhängig davon gibt Dr. Schlötterer bei seinen Behauptungen an, er wisse von den genannten Hinweisen über seinen damaligen Abteilungsleiter Müller: Dieser habe ihm mitgeteilt, daß Dr. Huber ihm erzählt habe, er habe Beckenbauer einen Rat erteilt. Dr. Schlötterer kann also nicht eigene Wahrnehmungen wiedergeben, sondern nur Angaben, die Lothar Müller ihm gegenüber über ein Gespräch mit Dr. Huber angeblich gemacht hatte.

Nähere Aufklärung war im Rahmen der Beweisaufnahme nicht zu erzielen. Der zu diesem Punkt vernommene Zeuge Fenk wußte nichts von Hinweisen an Beckenbauer; er habe nie von Tips etc. gehört.

Der Zeuge Schauer vermutete, Beckenbauer habe in seinem Buch etwas verwechselt und offenbar an eine 1976 erfolgte Beratung durch einen Rechtsanwalt gedacht. Inwiefern dies plausibel ist, konnte der Ausschuß nicht überprüfen.

Insgesamt muß demzufolge offenbleiben, ob Franz Beckenbauer irgendwelche Hinweise, Ratschläge etc. erhielt.

Aus diesem Grund ist auch eine Beantwortung der Frage nach weiteren „verwickelten maßgeblichen Politikern“, wie Dr. Schlötterer sie in seiner Petition erwähnt, nicht möglich.

Falsch jedenfalls ist Dr. Schlötterers Behauptung, Beckenbauer habe Steuerhinterziehung begangen. Konsequenzen für Franz Beckenbauer aus dem damaligen Steuerfall bestanden in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, nämlich einer sog. „leichtfertigen Steuerverkürzung“. Diesbezüglich hat die Beweisaufnahme, insbesondere auch unter Berücksichtigung der beigezogenen Akten, nichts dazu ergeben, daß etwa „andere Konsequenzen“ hätten gezogen werden müssen.

Schließlich ergab auch die Aussage des hierzu vernommenen Erich Kiesel kein verwertbares Ergebnis: Der Zeuge Kiesel gab an, er habe mit Beckenbauer unzählige Gespräche geführt, an deren Inhalt er sich jedoch nicht mehr erinnern könne. Er schließe aus, Beckenbauer „steuerlich beraten“ zu haben – wobei er allerdings einen Unterschied darin sehe, ob man einen „Tip“ gebe oder aber jemanden „berate“.

**11.4 Hat der damalige Finanzminister Streibl am 15. Juni 1978 den Landtag und die Öffentlichkeit zutreffend unterrichtet, als er ausführte, Ministerialrat Dr. Schlötterer habe Finanzminister Huber pflichtwidrig nicht über vermeintlich unkorrekt behandelte Steuerfälle unterrichtet, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition an den Landtag darlegt? Hat der damalige Finanzminister Streibl im Jahre 1979 bei einer erneuten Debatte im Landtag dem Landtag wiederum über eine falsche Aussage Müllers zu einem „Dossier“ die Wahrheit vorenthalten, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet?**

Die Beweisaufnahme konnte keine verwertbaren Einzelheiten mehr zu der neuerlich von Dr. Schlötterer in seiner Petition aufgestellten Behauptung erbringen, der damalige Finanzminister Streibl habe in Juni 1978 den Landtag unzutreffend unterrichtet:

In der elften Sitzung des damaligen Untersuchungsausschusses war der seinerzeitige Finanzminister Streibl am 15. Juni 1978 dazu vernommen worden, warum die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Dr. Schlötterer nicht fortgeführt worden waren. Finanzminister Streibl hatte hierzu ausgesagt, daß er Dr. Schlötterer gefragt habe, warum er angeblich unkorrekt behandelte Fälle nicht sofort, sondern erst nach seiner Versetzung unterbreitet habe.

Die entsprechenden Aussagen des damaligen Finanzministers Streibl können als Vorwurf gegen Dr. Schlötterer gedeutet werden, den damaligen Finanzminister Dr. Huber nicht auf diese Fälle hingewiesen zu haben. Diesbezüglich aber sagte der Zeuge Dr. Streibl, ebenso wie bereits 1978 vor dem damaligen Untersuchungsausschuß, er habe die einzelnen Fälle nicht getrennt. Sofern

er Dr. Schlötterer einen entsprechenden Vorwurf machte, war dieser also allenfalls in bezug auf den Fall Beckenbauer unberechtigt.

Aus der zeitlichen Abfolge ergibt sich, daß Dr. Schlötterer zu Zeiten von Finanzminister Dr. Huber nur den Fall Beckenbauer an die Spitze des Hauses herangetragen hatte, die weiter von ihm beanstandeten Fälle aber offenbar erst im Zusammenhang mit seiner Umsetzung Anfang September 1977.

Der Ausschuß vermochte anhand der vorliegenden Beweismittel weitere Einzelheiten nicht mehr genau nachzuvollziehen.

Auf den im zweiten Teil der Frage aufgegriffenen Vorwurf aus der Petition von Dr. Schlötterer, wonach der damalige Finanzminister Streibl den Landtag im Zusammenhang mit einem „Dossier“ falsch informiert habe, wird in der Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen vom 23.03.1993 ausführlich eingegangen: Danach seien die steuerlichen Ermittlungen gegen Beckenbauer bereits abgeschlossen gewesen, als der Zeuge Streibl Finanzminister geworden sei. Dennoch rücke Dr. Schlötterer eine unbedeutende Nebensächlichkeit in den Mittelpunkt, nämlich den Umstand, Finanzminister Streibl habe ihn nicht in Schutz genommen, als Lothar Müller ihn bei einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß am 30.05.1978 der „Anfertigung geheimer Dossiers“ bezichtigt habe. Es sei Dr. Schlötterer selbst gewesen, der Anlaß für den entsprechenden Vorwurf gegeben hätte. Er habe damals vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er neben „offiziellen“ Aktenvermerken auch private Notizen angefertigt habe. Diesbezüglich habe auch die Staatsanwaltschaft festgestellt, daß Dr. Schlötterer mehrfach private Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge gemacht habe.

Nimmt man hinzu, daß Dr. Schlötterer anläßlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß tatsächlich eine Sammlung persönlicher Notizen übergeben hat, so wird schon daraus deutlich, daß es derartige Aufzeichnungen gegeben hat und offensichtlich immer noch gibt. Damit ist bereits fraglich, ob Lothar Müller vor dem damaligen Untersuchungsausschuß eine falsche Aussage machte. Es mag sein, daß eine solche Aussage nur teilweise, etwa was die Länge „des Dossiers“ anbelangt, falsch war. Auch diesbezüglich erbrachte die Beweisaufnahme ersichtlich keine Neuigkeiten.

**11.5 Haben in dem damaligen Untersuchungsausschuß, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, CSU-Abgeordnete Materialien erhalten, die die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus den Reihen der Opposition nicht erhalten haben? Ggf., welche Materialien und durch wen?**

**11.6 Haben Ministerpräsident a.D. Streibl 1977/78 oder das Finanzministerium CSU-Abgeordneten Materialien und Sachverhalte zur Kenntnis gegeben, die Abgeordnete der Opposition nicht**

**erhielten, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet?**

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte ergeben, die die Behauptungen Dr. Schlötterers in seiner Petition stützen würden. Entsprechende Belege waren nicht zu finden:

Der damalige Vorsitzende der CSU-Fraktion, der Zeuge August Lang, vermochte sich nach sechzehn Jahren nicht mehr an Einzelheiten zu erinnern; er glaubte aber, daß er einen Bericht mit Schwärzungen erhalten habe.

Der gleichfalls als Zeuge vernommene Dr. Frank, seinerzeit Vorsitzender des 1978 eingesetzten Untersuchungsausschusses, gab an, er habe nicht den Originalbericht des Rechnungshofes erhalten, sondern eine Darstellung des Finanzministeriums hierzu, die Schwärzungen enthalten habe und die allen Mitgliedern des Haushaltsausschusses zugegangen sei. Er habe keine anderen Unterlagen erhalten als die Opposition.

Der Zeuge Streibl vermochte gleichfalls nur mehr anzugeben, daß nach seiner Erinnerung niemand das Original des Berichtes erhalten habe.

Der Zeuge Dr. Wilhelm sagte aus, er habe damals „nach sicherer Erinnerung“ dergleichen nicht erhalten, vielmehr nur eine anonymisierte Fassung. Ganz offensichtlich ist damit die mit Schwärzungen versehene Langfassung des Finanzministeriums gemeint, denn der Zeuge ging davon aus, daß der Originalbericht des Rechnungshofes nicht anonymisiert war.

**11.7 Hat es, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, Absprachen zwischen der Staatsregierung, dem Ausschußvorsitzenden und den CSU-Ausschußmitgliedern im Ausschuß gegeben, mit dem Ziel, durch Festlegung der Reihenfolge der Zeugen und dem Verzicht auf weitere Beweiserhebungsmaßnahmen eine vollständige Aufklärung zu verhindern?**

Die Beweisaufnahme erbrachte keinen Anhaltspunkt, geschweige denn einen auch nur irgendwie gearteten Beleg für die entsprechende Behauptung Dr. Schlötterers.

**11.8 Haben, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, der damalige Finanzminister Streibl oder das Finanzministerium Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterlagen, dem damaligen CSU-Vorsitzenden Strauß überlassen? Konnte sich, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, F.J. Strauß durch diese Unterlagen persönlich belastet sehen?**

Diesbezüglich gilt dasselbe wie für die Frage 11.7: Dr. Schlötterers Behauptung in seiner Petition war nicht zu belegen.

Der Zeuge Streibl gab an, er habe Franz Josef Strauß nie Akten zu dieser Sache gegeben und erinnere sich auch nicht daran, daß dieser solche verlangt hätte.

Über die Behauptungen Dr. Schlötterers hinaus konnte auch nicht festgestellt werden, ob sich „Franz Josef Strauß durch diese Unterlagen persönlich belastet“ sehen konnte.

**11.9 Hat der damalige Fraktionsvorsitzende der CSU, der nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses war, nach Art. 9 Abs. 2 UAG geheimhaltungspflichtige Vorgänge vom Finanzministerium erhalten, insbesondere den Bericht des Rechnungshofes, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet? Ggf., welche Materialien und durch wen?**

Auch für diese, von Dr. Schlötterer seit Jahren immer wieder aufgestellte Behauptung konnten keine Beweise erbracht werden.

Sofern sich Dr. Schlötterer auf ein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Wilhelm bezog, der ihm gesagt habe, „der CSU-Fraktion liege der Bericht vor“, ist dies unbehelflich:

Was den Bericht des Rechnungshofes, also das Resultat der auf die Vorwürfe von Dr. Schlötterer angestellten Ermittlungen anbelangt, so gab es insgesamt drei Versionen: Den Originalbericht des Rechnungshofes, eine Langfassung des Finanzministeriums mit Schwärzungen und ferner eine Redeunterlage dazu für Finanzminister Streibl (Kurzfassung). Nur die Langfassung des Finanzministeriums, also mit den Schwärzungen, wurde – und zwar an alle Mitglieder des Haushaltsausschusses – verteilt. Etwas anderes ergab sich weder aus den Zeugenaussagen noch aus den Akten.

**11.10 Hat Ministerialrat Dr. Schlötterer dem damaligen Finanzminister Streibl im August 1982 die Vorwürfe aus den Fragen 11.5 bis 11.8 in einem Brief vorgehalten? Ggf., was hat der damalige Finanzminister hierauf unternommen?**

Es trifft zu, daß Dr. Schlötterer dem damaligen Finanzminister Streibl im August 1982 die entsprechenden Vorwürfe in einem Brief mitteilte. Dieses Schreiben, datiert vom 12. August 1977, findet sich in Akte Nr. 23.

Der Zeuge Streibl bestätigte den Brief und gab an, Dr. Schlötterer sei es dabei wieder um seine Beförderung gegangen. Er habe damals dem Amtschef, Ministerialdirektor Konrad Mayer gebeten, mit Dr. Schlötterer ein Gespräch zu führen. Im übrigen habe er den Brief nicht beantwortet.

**11.11 Hat der damalige Finanzminister Streibl eine Versetzung des Beamten Dr. Schlötterer und disziplinarische Vorermittlungen gegen den Beamten Dr. Schlötterer veranlaßt? Ggf., geschah dies auf Wunsch des damaligen Ministerpräsidenten? Wurden ggf. in dem Vorer-**

### **mittlungsverfahren Ermittlungen durchgeführt? Ggf. mit welchem Ergebnis?**

Bezüglich der Einzelheiten und des chronologischen Ablaufes kann auf die oben unter Ziffer I dargelegte Vorgeschichte Bezug genommen werden.

Es trifft zu, daß Dr. Schlötterer versetzt werden sollte und disziplinarische Vorermittlungen veranlaßt wurden.

Insofern kam es bereits im August 1977 zu einer Anhörung Dr. Schlötterers im Staatsministerium der Finanzen. Diese erfolgte zwar vor der Einleitung der Vorermittlungen, das Ergebnis wurde später aber miteinbezogen. Diese Anhörung, die bereits Gegenstand des Untersuchungsausschusses aus dem Jahr 1978 gewesen war (vgl. Drs. 8/8720, Seite 2 und Seite 10 ff), spielte auch diesmal wieder eine Rolle: Neuigkeiten ergaben sich dabei nicht:

Der Zeuge Dr. Birkel, langjähriger Pressereferent im Staatsministerium der Finanzen, gab an, Dr. Schlötterer habe im August 1977 die Situation, als sowohl der Minister, als auch der Persönliche Referent im Urlaub waren, „raffiniert und berechnend“ ausgenutzt, um ein Gespräch mit dem Minister anzubahnen. Er, Dr. Birkel, habe auf das entsprechende Vorbringen Dr. Schlötterers Kontakt mit dem damaligen Finanzminister Streibl aufgenommen; dieser habe telefonisch von seinem Urlaubsort aus angeordnet, der zuständige Abteilungsleiter solle Dr. Schlötterer zu dessen Vorwürfen anhören. Bereits der Untersuchungsausschuß im Jahr 1978 war zu dem Ergebnis gekommen, daß Finanzminister Streibl damals nicht wußte, gegen wen sich Dr. Schlötterers Vorwürfe richteten. Wie bereits angedeutet, ist auch der Ausschluß der Ansicht, daß man die Sachgerechtigkeit der Anhörung gerade durch Lothar Müller bezweifeln kann, wenn er selbst es war, gegen den sich die Vorwürfe richteten.

Andererseits jedoch kann dem damaligen Finanzminister Streibl, der dies nicht wußte, kein Vorwurf gemacht werden, wenn er eine Anhörung durch den zuständigen Vorgesetzten anordnete. Auch diesbezüglich gelangte der Ausschuß zu keinen anderen Ergebnissen als der vor sechzehn Jahren tätige Untersuchungsausschuß.

Aus der oben dargelegten Vorgeschichte (vgl. unter Ziffer I.) ergibt sich weiter, daß es im Herbst 1977 zu einer Versetzung Dr. Schlötterers nicht kam und auch die disziplinarischen Vorermittlungen ausgesetzt wurden. Dies deshalb, weil es Anfang Oktober 1977 ein Gespräch zwischen Dr. Schlötterer und Minister Streibl gegeben hatte, bei dem die Angelegenheit zunächst bereinigt worden war und zwar auf Vermittlung von Notar Dr. Gaßner.

Die Beweisaufnahme ergab über den bereits aus den Akten ersichtlichen Geschehensablauf hinaus keine neuen Erkenntnisse:

So äußerte der Zeuge Hübner, damals Leiter der Personalabteilung, im Herbst 1977 sei eine Versetzung Dr. Schlötterers an eine andere Dienststelle eingeleitet worden. Nach dem vorgenannten Gespräch habe Finanzminister Streibl diese jedoch gestoppt. Er wisse, daß das

Vertrauensverhältnis zwischen Dr. Schlötterer und dem damaligen Finanzminister gestört gewesen sei. Dr. Schlötterer sei sofort an die Öffentlichkeit gegangen, zu beanstanden sei also die Art und Weise seines Vorgehens.

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Dr. Wilhelm: Dr. Schlötterer sei Mitglied in seinem CSU-Kreisverband gewesen. Er habe Dr. Schlötterer wegen dessen Eingaben vom Herbst 1977 angerufen und ihm mitgeteilt, daß er dieses Verhalten mißbillige. Er habe Dr. Schlötterer jedoch geschätzt und einen Vermittlungsversuch gestartet. Nach seiner Einschätzung sei es zwischen Franz Josef Strauß und dem damaligen Finanzminister Streibl zu einem Streit wegen Dr. Schlötterer gekommen; offenbar habe Franz Josef Strauß ein scharfes Vorgehen gegen diesen verlangt.

### **11.12 Hat, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, der damalige Finanzminister Streibl dem Beamten Dr. Schlötterer Zusagen bezüglich einer Beförderung nach der Bundestagswahl 1980 gemacht bzw. machen lassen, und diese Zusagen davon abhängig gemacht, daß der Beamte keine Klage erhebt oder sonstwie den Wahlkampf von Strauß nicht stört?**

Die Beweisaufnahme ergab diesbezüglich keine Erkenntnisse.

Der Zeuge Streibl hatte keine Erinnerung an den Vorgang.

Dr. Wilhelm, der versucht hatte, zwischen Dr. Schlötterer und Finanzminister Streibl zu vermitteln, konnte ebenfalls keine genauen Angaben mehr machen: „Zusagen“ habe es nicht gegeben, allerdings habe Finanzminister Streibl ihm gegenüber erklärt, er werde sich bemühen, die Angelegenheit zu bereinigen.

Aus den Akten ergibt sich nichts zu dieser Frage, so daß eine weitere Aufklärung nicht möglich ist.

### **11.13 Trifft es zu, wie Ministerialrat Dr. Schlötterer in seiner Petition behauptet, daß der damalige Finanzminister Streibl gegenüber dem Landtag wahrheitswidrig behauptet habe, daß der Bayerische Oberste Rechnungshof nur vier Steuerfälle beanstandet habe?**

Eine wahrheitswidrige Behauptung des seinerzeitigen Finanzministers Streibl scheidet bereits deshalb aus, weil die Beweisaufnahme keine Hinweise darauf erbrachte, daß der Rechnungshof mehr als die vier genannten Steuerfälle beanstandet hatte. Dies ergibt sich bereits aus den Akten, wurde aber auch von dem Zeugen Mann, dem ehemaligen Präsidenten des ORH, bestätigt. Er führte aus, es habe in vier Fällen eine Beanstandung gegeben, in sechs Fällen sei eine solche nicht erfolgt. Der damalige Finanzminister Streibl habe lediglich das vorgetragen, was der Rechnungshof berichtet hatte.

### **11.14 Trifft die Behauptung von Ministerialrat Dr. Schlötterer zu, er habe erhebliche berufliche**



**Nachteile durch seine Remonstration und/oder auf Grund seiner Eingaben an den Landtag erfahren?**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Dr. Schlötterer „keine erheblichen beruflichen Nachteile“ durch seine Remonstration bzw. wegen seiner Petitionen an den Landtag erfahren hat.

Dr. Schlötterer wurde am 01.11.1980 zum Ministerialrat (Besoldungsgruppe A 16) und am 01.05.1984 zum Ministerialrat mit der Besoldungsgruppe B 3 ernannt.

Zunächst ist festzustellen, daß es bezüglich einer Beförderung im öffentlichen Dienst keinen Automatismus gibt. Das Dienstalter allein genügt nicht, um eine Beförderung zu begründen; insbesondere gilt auch das Leistungsprinzip.

Allerdings entspricht eine Beförderung innerhalb bestimmter Zeiträume im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen einer gewissen Übung. Auch bei Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes jedoch ergab die Beweisaufnahme keine erheblichen und auch sonst keine sachlich nicht vertretbaren Nachteile für Dr. Schlötterer.

Sämtliche hierzu befragten Zeugen sagten aus, Dr. Schlötterer habe keine beruflichen Nachteile erfahren:

Der Zeuge Dr. Metz, seit 1979 Leiter der Personalabteilung, gab an, die Ernennung Dr. Schlötterers zum Ministerialrat (B 3) sei zum ganz normalen Zeitpunkt erfolgt. Zudem habe es auch in der Zeit vorher keine Nachteile für diesen gegeben, nachdem er über Jahre hinweg ein Nebenamt mit einem monatlichen Nebenverdienst von ca. DM 600 habe ausüben dürfen. Aus den Akten ergibt sich hierzu, daß Dr. Schlötterer am 15.07.1981 zum nebenamtlichen geschäftsführenden Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds für den Freistaat Bayern und des Ausgleichsfonds beim Landesausgleichsamt München bestellt worden war.

Dr. Metz führte weiter aus, bei Dr. Schlötterer habe lediglich die Beförderung nach A 16, also zum Ministerialrat, länger gedauert, was seinen Grund jedoch in dem laufenden Disziplinarverfahren und dem laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie der Überprüfung der von Dr. Schlötterer beanstandeten Steuerfälle durch den ORH gehabt habe.

Der Zeuge Stegmüller konnte ebenfalls keine beruflichen Nachteile erkennen, es gebe auch in der Steuerabteilung Beamte, die 25 Jahre auf einem Referat sitzen würden.

Der Zeuge Dr. Birkl gab an, der Vorwurf, bei B 3 stehengeblieben zu sein, könnte von allen Referenten erhoben werden, die für eine der acht B 6-Stellen in Frage kämen, dieses Ziel aber nicht erreichten.

Dementsprechend bestätigte auch der jetzige Personalreferent des Finanzministeriums, der Zeuge Eckinger, daß Dr. Schlötterer eine Spitzenposition erreicht habe.

Auch nach Meinung des Zeugen Thumann, von Januar 1987 bis Dezember 1990 Personalreferent im Finanzministerium, erfuhr Dr. Schlötterer keine Nachteile. 80 % der Referenten kämen über ein Amt der Besoldungsstufe B 3 nicht hinaus. Abteilungsleiter-Positionen stünden nur wenige zur Verfügung. Abgesehen davon habe man Dr. Schlötterer Ende 1991 das Amt des Präsidenten der Bezirksfinanzdirektion Landshut angeboten. Er habe dieses Angebot ausgeschlagen; später wurde es von dem Zeugen Thumann, einem ranghöheren Beamten, selbst angenommen.

Schließlich sagte der Zeuge Streibl, die Verzögerung bei der Beförderung zum Ministerialrat (A 15 nach A 16) sei zwingend gewesen, weil damals noch alles offen gewesen sei. Er meinte damit die bereits bei der Wiedergabe der Aussage des Zeugen Dr. Metz genannten Verfahren.

Nach alledem vermag sich der Ausschuß nicht von beruflichen Nachteilen für Dr. Schlötterer zu überzeugen. Es gibt im Bereich der Bayerischen Finanzverwaltung nur 16 Beamte, die einen höheren Rang bekleiden als er. Aufgrund der beschränkten Anzahl von Abteilungen innerhalb des Ministeriums ist naturgemäß auch die Anzahl der Positionen eines Abteilungsleiters begrenzt. Das Dienstalter alleine kann insofern kein Kriterium für eine Beförderung mehr sein.

Im übrigen ist für den Ausschuß die Beurteilung des derzeitigen Finanzministers nachvollziehbar, Dr. Schlötterer sei wegen seines Persönlichkeitsprofils als Abteilungsleiter ungeeignet.

Der Ausschuß ist ferner der Frage nachgegangen, ob Dr. Schlötterer berufliche Nachteile dadurch erlitten hat, daß das Staatsministerium der Finanzen gegen ihn eine Strafanzeige wegen Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB) erstattet bzw. die Einstellung des daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens durch verspätete Abgabe einer Stellungnahme verzögert hat.

Aus den hierzu beigezogenen Akten ergibt sich, daß das Staatsministerium der Finanzen am 04.02.1993 gegen Dr. Schlötterer eine ausführlich begründete Strafanzeige erstattet hat. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I (Az.: 301 Js 11741/93) wurde am 30.03.1993 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In der Einstellungsverfügung wird ausgeführt, warum man die rechtliche Meinung des Staatsministeriums der Finanzen, der vorgetragene Sachverhalt erfülle den Tatbestand des § 355 StGB, nicht teile. Das Ermittlungsverfahren wurde im Juni 1993 wieder aufgenommen, weil der zuständige Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft eine Verwaltungsvorschrift nicht beachtet hatte, derzufolge in solchen Fällen vor einer Einstellung dem Anzeigerstatter Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll (Nr. 90 der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“). Daraufhin wurde das Staatsministerium der Finanzen angehört. In zwei ausführlichen Schreiben vom 23.09. und vom 20.12.1993 wurde die

Rechtsauffassung des Finanzministeriums dargelegt, wonach Dr. Schlötterer durch seine Petitionen und die inhaltliche Mitwirkung an dem Artikel in der „Abendzeitung“ sowie durch den Auftritt in der Fernsehsendung „Gottschalk“ das Steuergeheimnis verletzt habe. Die Staatsanwaltschaft teilte die rechtliche Einschätzung des Staatsministeriums der Finanzen jedoch nicht und stellte das Ermittlungsverfahren am 27. Januar 1994 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Ein „erheblicher beruflicher Nachteil“ für Dr. Schlötterer kann aus diesem Sachverhalt nicht entnommen werden.

Das Verhalten des Staatsministeriums der Finanzen in diesem Zusammenhang ist Gegenstand einer neuerlichen Petition Dr. Schlötterers an den Bayerischen Landtag. Nachdem es sich dabei um ein laufendes Verfahren handelt, hatte der Ausschuß es nicht zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

### III. Zusammenfassende Würdigung:

Sache des Untersuchungsausschusses war es, die im Untersuchungsauftrag enthaltenen Fragen soweit wie möglich zu klären. Deshalb obliegt es dem Ausschuß nicht, das Verhalten Dr. Schlötterers über die Jahre hinweg disziplinarrechtlich zu würdigen. Einige zusammenfassende Gedanken zu dem Untersuchungskomplex erscheinen jedoch veranlaßt:

Das gesamte Verhalten Dr. Schlötterers muß gesehen werden vor dem Hintergrund eines gewissen Spannungsverhältnisses: Einerseits hat nach Auffassung des Ausschusses auch ein Beamter durchaus das Recht, Petitionen an den Landtag zu richten und auch, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Andererseits unterliegen Beamte, die im Vergleich zu den übrigen Berufsgruppen Vorteile und Sicherheiten für sich beanspruchen können, auch einer gewissen Pflichtenbindung, beispielsweise der Pflicht zu loyalen Verhalten. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung ergibt sich auf den Fall bezogen folgendes:

Entscheidend für den Ausschuß ist der Gedanke des Rechtsfriedens. Die von Dr. Schlötterer im Verlauf der Jahre wieder und wieder vorgebrachten und vom Umfang des Tatsachenmaterials her nicht leicht zu beurteilenden Sachverhalte sind mittlerweile bis zu achtzehn Jahre alt. Ein Großteil der von ihm kritisierten Verhaltensweisen von Vorgesetzten bezieht sich auf Vorgänge

aus den Jahren 1976 und 1977. Dr. Schlötterer hat seither zahlreiche Möglichkeiten ausgeschöpft, um in seinen Anliegen, sei es die Verhinderung einer Umsetzung, sei es das Erreichen von Beförderungen, sei es die Kritik an seiner Ansicht nach rechtlich unkorrekt behandelten Fällen, weiterzukommen: So überprüfte der Oberste Rechnungshof bereits 1977 die angeblich unkorrekt behandelten Steuerfälle und darunter auch die jetzt wieder in Frage stehenden Vorwürfe. Mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden geführt und bereits im Jahre 1978 befaßte sich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß mit seinen Vorwürfen. Der Ausschuß will nicht völlig ausschließen, daß Dr. Schlötterer von seinem Vorgesetzten Lothar Müller Ende der siebziger Jahre möglicherweise nicht immer gerecht behandelt wurde und ein Teil seiner Kritik mag insofern – was im einzelnen einfach nicht mehr nachvollziehbar ist – berechtigt gewesen sein. Nachdem die Möglichkeiten zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe ausgeschöpft sind, kann man aber verlangen, daß der Beamte sich mit den Ergebnissen der angestellten Überprüfungen abfindet, und zwar auch dann abfindet, wenn die Ergebnisse nicht so ausgefallen sind, wie er persönlich sich das vorgestellt hat. Die Vorwürfe, Eingaben und Beschwerden von Dr. Schlötterer füllen zahllose Aktenseiten, dasselbe gilt für die entsprechenden Erwidierungen. Irgendwann aber muß auch ein Schlußstrich gezogen werden. Dieser Punkt ist längst erreicht.

Der Ausschuß sah keine Veranlassung festzustellen, ob Dr. Schlötterer das Steuergeheimnis verletzt hat. Viel spricht für die Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die das verneint. Andererseits ist der Ausschuß aber der Auffassung, „daß jetzt einmal Schluß sein muß“; der Auftritt in einer Unterhaltungssendung, um sich dort gewissermaßen als „Märtyrer“ zu gerieren, ist ebenso überzogen wie die in der Petition vom 11.01.1993 erhobene Forderung nach einer „Ehrenerklärung des Ministerpräsidenten“, verbunden mit der Forderung, Ministerpräsident Streibl u.a. müßten „sich verantworten“.

Ein ständiges „Nachtarocken“ ist nach Ansicht des Ausschusses für niemanden von Nutzen.

München, den 14.07.1994

**Peter Welnhöfer**  
Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

## Anlage 1

Seite 2

Bayerischer Landtag · 8. Wahlperiode

DRUCKSACHE 8 / 8720

## I.

1. Trifft die Behauptung des ehemaligen Leiters des Finanzamtes München-Nord, Herrn Dr. Ettmayr, zu, daß die Ergebnisse der Steuerprüfung beim Wienerwald-Konzern aus dem Jahre 1969 entgegen den geltenden Zuständigkeitsregelungen nicht von der Zoll- und Steuerfahndung behandelt wurden, als der Verdacht einer Straftat entstand, sondern von der Betriebsprüfungsabteilung der Oberfinanzdirektion München, um diesen Steuerfall durch den damaligen Leiter der Betriebsprüfungsabteilung, Lothar Müller, bearbeiten zu lassen?
2. Trifft die Behauptung Dr. Ettmayrs zu, daß dem Wienerwald-Konzern durch die Überfakturierung importierter Waren Steuervorteile entstanden sind und daß die vollständige Aufklärung dieses Steuerfalles durch unzureichende Ermittlungen unterlassen wurde?
3. Trifft die Behauptung Dr. Ettmayrs, daß gegen ihn nur deshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, weil er die fehlerhafte Behandlung der genannten Steuerfälle beim Wienerwald-Konzern beanstandete?

## II.

1. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die behauptete steuerrechtliche Behandlung der Organisationen
  - „Wirtschaftsbeirat der Union e. V.“,
  - „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V.“,
  - „Schutzverband des erwerbstätigen Eigentums e. V.“,
  - als steuerfreie Berufsverbände bzw. der Organisationen
  - „Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung e. V.“,
  - „Vereinigung mittelständischer Unternehmer e. V.“
  - als gemeinnützige Vereine
  - und auf welche Weise wurden die für die Entscheidungen relevanten Tatsachen ermittelt? Insbesondere sind die Tatsachen vollständig ermittelt worden?
2. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die behaupteten Abweichungen von den Feststellungen und Vorschlägen der Betriebsprüfungen in den Steuerfällen
  - Beteiligung „Tourotel GmbH“,
  - Beteiligung „Wienerwald at the fair Inc., USA“,
  - „Verkauf Hotel Tusculum“,
  - Gehaltszahlungen an Geschäftsführer W. Sutter,
  - Gehaltszahlungen an Geschäftsführer Friedrich Jahn?
3. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für den behaupteten Erlaß von Umsatzsteuern zugunsten

des FC Bayern München e. V. im Jahr 1972, des TSV München von 1860 e. V. in den Jahren 1971 und 1974?

4. Sind die in den o. g. Punkten 1 bis 3 angesprochenen Entscheidungen durch das Staatsministerium der Finanzen oder auf dessen Weisung hin getroffen worden sowie ggf. durch welche Personen?

Haben Mitglieder des Deutschen Bundestags und des Landtags auf die in den oben angeführten Punkten 1 bis 3 angesprochenen Entscheidungen Einfluß genommen oder haben sie es versucht?

5. Durch wen und auf welche Weise ist das Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 22. Juli 1976 an die Öffentlichkeit gelangt? Trifft es insbesondere zu, daß Abgeordnete der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag und Abgeordnete der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag das Schreiben des Bundesrechnungshofs erhalten haben und ggf. von wem?

## III.

1. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die steuerrechtliche Behandlung der von Herrn Staatsminister Streibl in seinem Bericht an den Haushaltsausschuß des Landtags vom 18. Januar 1978 dargestellten Steuerfälle und auf welche Weise wurden die für die Entscheidungen relevanten Tatsachen ermittelt?
2. Ist es zutreffend, daß die Steuergesellschaft „Hospes“ über Monate hinweg ohne die erforderliche Erlaubnis des Staatsministeriums der Finanzen tätig war und weshalb wurde dagegen, sofern dies zutrifft, seitens des Ministeriums nichts unternommen?

## IV.

1. Trifft es zu, daß Ministerialdirektor Müller unter Umgehung des damaligen Finanzministers Dr. Huber die Versetzung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer betrieben hat?
2. Trifft es zu, daß Finanzminister Streibl bei seiner Anordnung vom 11. August 1977, Regierungsdirektor Dr. Schlötterer durch Ministerialdirektor Müller vernehmen zu lassen, wußte oder hätte wissen müssen, daß sich die Vorwürfe von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer gerade gegen Ministerialdirektor Müller richten?
3. Trifft es zu, daß sich die Anhörung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer durch Ministerialdirektor Müller in der Weise zugetragen hat, wie sie Dr. Schlötterer in seinen Briefen vom September 1977 an den Landtag geschildert hat?
4. Trifft die Behauptung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer in seinem Schreiben vom 29. September 1977 zu, daß das Staatsministerium der Finanzen den Landtag in einer Steuerangelegenheit unvollständig informiert hat?

5. Aus welchen Gründen wurden die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Regierungsdirektor Dr. Schlötterer nicht fortgeführt und wurde diese Entscheidung unter dem Einfluß von Personen getroffen, die nicht der bayerischen Finanzverwaltung angehören?

#### V.

Welche Tatsachen waren dafür maßgeblich, daß in der Zeit von Oktober 1976 bis September 1977 bei bayerischen Finanzämtern keine Prüfungen des Bundesrechnungshofes durchgeführt wurden und welchen Einfluß hat auf diese Entscheidungen des Staatsministeriums der Finanzen der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß ausgeübt?

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden folgende Abgeordnete bestimmt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
	CSU
Dr. Günter Beckstein	Dr. Kurt Faitthäuser
Dr. Gerhard Frank	Peter Kaps
Herbert Huber	Dr. Gerhard Merk
Wilhelm Gastinger	Hermann Regensburger
Rudolf Kluger	Dr. Edmund Stoiber
	SPD
Eduard Hartmann	Karl-Heinz Hiersemann
Hans Werner Loew	Klaus Warnecke

Als Vorsitzender wurde der Abgeordnete Dr. Gerhard Frank, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Hans Werner Loew bestimmt.

#### 3. Mitarbeiter

Dem Untersuchungsausschuß wurde durch das Landtagsamt Frau Regierungsdirektorin Dr. Schnitzer zugeordnet. Darüber hinaus stellte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen dem Untersuchungsausschuß die Herren Ministerialrat Dr. Miehler und Regierungsrat Exler zur Verfügung.

#### 4. Sitzungen und Beweismittel

Der Ausschuß konstituierte sich einstimmig in seiner ersten Sitzung am 16. Februar 1978. Der Ausschuß war in der Zeit vom 16. Februar 1978 bis 5. Juli 1978 tätig in 17 Sitzungen. Am Ende der 16. Sitzung vom 30. Juni 1978 erklärte der stellvertretende Vorsitzende für die SPD, daß diese ihre Mitarbeit einstelle und auf die Vorlage eines Minderheitenberichts verzichte.

Als Zeugen wurden nach Belehrung über straf- bzw. disziplinarrechtliche Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und unter Hinweis auf eventuelle Zeugnisverweigerungsrechte mündlich in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung vernommen:

1. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Max Streibl, MdL,  
zu Ziff. IV, 2 und IV, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

2. Dr. Gottlieb Merkel, Ministerialdirektor a. D.,  
zu Ziff. I, 1 und 2 und IV, 4 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978 und vom 20. Juni 1978)

3. Dr. Walter Kratzer, lfd. Ministerialrat im Bayerischen Obersten Rechnungshof,  
zu Ziff. I, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978)

4. Dr. Wilhelm Schlötterer, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,  
zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978 und vom 20. April 1978)

zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

zu Ziff. IV, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978, aufgehoben am 20. Juni 1978)

zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages vorsorglich (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978) – hierzu nicht vernommen –

zu Ziff. IV, 4 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

5. Lothar Müller, Ministerialdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,

zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978)

zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

zu Ziff. IV, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages vorsorglich (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978) – hinzu nicht vernommen –

6. Dr. Helmut Rothmund, MdL, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,

zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)

7. Dr. Reinhold Kaub, MdL, Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,

zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)

8. Hans-Werner Loew, MdL, Mitglied der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,

zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)

9. Michael Stiller, Journalist bei der „Süddeutschen Zeitung“ in München,

zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)

## Anlage 2

Seite 10

Bayerischer Landtag · 8. Wahlperiode

DRUCKSACHE 8 / 8720

weg verwiesen worden ist, liegen darin, daß nach der bestehenden Verwaltungspraxis, die sogar in Bayern und in Baden-Württemberg zu einer etwa gleichlautenden Verwaltungsanordnung führte und die auch von anderen Bundesländern übernommen wurde, dieser Fall im Sinne der getroffenen Entscheidung zu lösen war und daß etwa seit 10 Jahren ein rechtlich ähnlich gelagerter Fall bei einem Finanzgericht anhängig, bis heute aber nicht entschieden ist. Man wird also wegen der zu erwartenden Revision noch einige Jahre auf eine rechtskräftige Entscheidung warten müssen. Außerdem kommt hier als Besonderheit hinzu, daß dieser Fall im Rahmen eines Umlegungsverfahrens lief, in dem der Steuerpflichtige geltend machte, daß er in seiner Entscheidungsbefugnis nicht frei war, sondern hier eine Analogiemöglichkeit zu enteignungsgleichen Eingriffen sah.

Im Fall 3 waren folgende Tatsachen für die Entscheidung des Finanzministeriums maßgebend:

Der Steuerpflichtige war seit längerer Zeit überschuldet. 1974 war ein Erlaß von Einkommensteuerschulden durch Ministerialdirektor Lothar Müller abgelehnt worden. Ein zweiter Erlaßantrag wurde durch Regierungsdirektor Dr. Schlötterer am 8. Dezember 1976 abgelehnt. Der Steuerpflichtige wandte sich daraufhin an Ministerialdirektor Lothar Müller, bei dem dann am 5. Januar 1977 eine Besprechung stattfand. Bei dieser Besprechung legte der Berater des Steuerpflichtigen den anwesenden mehreren Herren der Finanzverwaltung einen Sanierungsplan vor, der akzeptiert wurde. Endgültig wurde am 30. März 1977 schriftlich entschieden, nachdem alle Voraussetzungen dieses Planes erfüllt waren. Wäre das Sanierungskonzept gescheitert, hätte am 5. Januar 1977 die Gefahr bestanden, daß die nichtgesicherte Steuerforderung des Fiskus in Höhe von ca. 288 000 DM zuzüglich Säumniszuschlägen verlorengegangen wäre. Im Falle der Sanierung betrug der Erlaß nur 210 000 DM zuzüglich Säumniszuschläge. Ferner hatte die Finanzverwaltung ein Interesse daran, daß der Steuerpflichtige weiterarbeiten konnte. Die Steuerbefreiung des Sanierungsgewinnes erfolgte in analoger Anwendung von Bestimmungen, die für die Steuerfreiheit eines im Betriebsvermögen liegenden Sanierungsgewinnes gelten. Der Oberste Rechnungshof hält die Analogie für unzulässig, das Finanzministerium beruft sich insoweit auf eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Ein Fehlgebrauch oder Mißbrauch des bei Erlaßentscheidungen gegebenen Ermessensspielraumes war für den Untersuchungsausschuß nicht ersichtlich.

Für die steuerliche Behandlung des Falles 4 waren folgende Tatsachen ausschlaggebend:

Es bestand ein Steuerrückstand von ca. 800 000 DM Ertragssteuern und ca. 100 000 DM Umsatzsteuer. Im Steuerermittlungsverfahren, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, machte der Steuerpflichtige noch Ausgaben geltend, die er wegen eines Wechsels seines Steuerberaters, der die Unterlagen nicht herausgab, nicht nachweisen konnte. Nach einer Abwägung aller Argumente durch den Zeugen

Lothar Müller konnte überhaupt nur ein Betrag von ca. 100 000 DM insgesamt fraglich sein, ein Betrag von 800 000 DM war zur Zahlung fällig, und das Ziel der vom Leiter der Steuerabteilung geführten Gespräche ging dahin, zu ermitteln, wie schnell der geschuldete Betrag gezahlt werden könne. Bei dieser Gelegenheit wurde erklärt, falls echte Erlaßgründe vorliegen würden, könnte eventuell auch über einen Erlaß gesprochen werden. Es wurde aber weder ein Erlaß gewährt, noch ein solcher in Aussicht gestellt, noch ein Erlaßverfahren begonnen. Dies steht nach Überzeugung des Ausschusses durch die Erklärung des Obersten Rechnungshofes gegenüber dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen (102. Sitzung) und durch die Aussagen des Zeugen Müller sowie des sachverständigen Zeugen Dr. Strassl fest. Die Gründe für die vom Obersten Rechnungshof gerügte Verzögerung lagen beim Steuerpflichtigen, der angeforderte Unterlagen, weil er sie von seinem ehemaligen Steuerberater nicht erhielt, nicht vorlegen konnte und ferner in einer von verschiedenen Zeugen als nicht außergewöhnlich bezeichneten langen Bearbeitungsdauer im Finanzministerium selbst.

##### 5. Zu Ziffer III, 2 des Untersuchungsauftrages

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme trifft es zu, daß die Steuerberatungsgesellschaft „Hospes“ über Monate hinweg ohne die rechtlich dazu erforderliche Erlaubnis des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen tätig war.

Die Nichtanerkennung durch das Finanzministerium beruhte zum Teil auf Einwendungen des Finanzministeriums, die der Antragsteller ausräumte und zum Teil auf Einwendungen der im Anerkennungsverfahren zu hörenden Steuerberaterkammer. Da die Steuerberaterkammer Klage gegen die nach fast einem Jahr von Ministerialdirektor Lothar Müller schließlich verfügten Anerkennung erhoben hat, hatte sich das Finanzgericht mit diesen Einwendungen zu befassen. Sie sind vom Finanzgericht jedoch als nicht relevant und eine Ablehnung nicht tragend bezeichnet worden. Zu diesem Ergebnis war der Zeuge Lothar Müller vor der Anordnung der Anerkennung nach Überprüfung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter ebenfalls gekommen, weshalb die Anerkennung auch angeordnet wurde. Das Verfahren ist derzeit noch beim Bundesfinanzhof anhängig.

Das Staatsministerium der Finanzen hat, als es im April 1977 durch die Steuerberaterkammer davon erfuhr, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die verantwortlichen Personen angeordnet. Diese Bußgeldverfahren sind derzeit noch anhängig. Die gemeinsame Bußgeld- und Strafsachenstelle ließ aber erkennen, daß sie beabsichtige, wegen Fehlens subjektiver Tatbestandsmerkmale die Verfahren einzustellen.

##### 6. Zu Ziffer IV, 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages

###### a) Zu Ziffer 1:

Nach den überzeugenden Darlegungen der hierzu gehörten Zeugen war es für Ministerialdirektor Lothar Müller weder objektiv möglich, die Versetzung des

Regierungsdirektors Dr. Schlötterer unter Umgehung des Finanzministers Dr. Huber zu betreiben, da sich Dr. Huber die Endzeichnung der Versetzungen und Umsetzungen der höheren Beamten seines Hauses vorbehalten hatte, noch gibt es stichhaltige Anhaltspunkte dafür, daß Ministerialdirektor Müller solches beabsichtigt hat.

b) Zu Ziffer 2 :

Staatsminister Max Streibl hat bei seiner Anordnung vom 11. August 1977, Herrn Dr. Schlötterer anzuhören – eine Vernehmung wurde nicht angeordnet –, erklärt, daß Dr. Schlötterer die Fälle dem Abteilungsleiter und dem Personalreferenten mitteilen solle, die er im Falle seiner Versetzung und seiner Nichtanhörung durch den Minister dem Landtag mitteilen wollte, damit der Minister bei seiner Rückkehr vor dem beabsichtigten Gespräch mit Dr. Schlötterer wisse, um was es gehe.

Für Minister Streibl war aus dem, was ihm telefonisch in den Urlaubsort übermittelt wurde, nicht erkennbar, daß es sich dabei vor allem um Vorwürfe über die Amtsführung von Ministerialdirektor Müller handelte. Er hat dies nach glaubhafter Einlassung nicht gewußt. Als er dies jedoch nach seiner Rückkehr feststellte und nachdem Dr. Schlötterer sich darüber beklagte, veranlaßte er sofort, daß die Niederschrift über die Anhörung Dr. Schlötterers nicht verwendet wurde, daß Dr. Schlötterer Gelegenheit erhielt, alles schriftlich niederzulegen und daß diese schriftlichen Niederlegungen dem Obersten Rechnungshof zur Prüfung zugeleitet wurden.

c) Zu Ziffer 3 :

Das Gespräch am 11. August 1977 fand statt von ca. 11.00 Uhr bis nach 20.00 Uhr. Es verlief in einer ruhigen, sachlichen Atmosphäre, bei der zwar Ministerialdirektor Lothar Müller das jeweilige Gesprächsergebnis diktierete, Herr Dr. Schlötterer aber jederzeit Gelegenheit hatte einzugreifen und zu korrigieren, wovon er auch Gebrauch gemacht hat.

Etwa gegen 19.00 Uhr erhob Herr Dr. Schlötterer im Zusammenhang mit der Behandlung eines Steuerfalles einen schweren Vorwurf, der Ministerialdirektor Müller sehr erregte. Ministerialdirektor Müller weigerte sich auch, diesen Vorwurf zu protokollieren, sondern er fertigte hierüber einen gesonderten Vermerk für den Staatsminister an. Dr. Schlötterer weigerte sich dann, das Protokoll zu unterzeichnen. Die übrigen anwesenden Zeugen haben das Protokoll mitunterzeichnet. Die von Dr. Schlötterer in seinem Schreiben vom 6. September 1977 behaupteten Äußerungen von Ministerialdirektor Müller wurden von den Zeugen nicht bestätigt, mit der einen Ausnahme, daß der Zeuge Dr. Pauli erklärte, daß dabei der Ausdruck von Ministerialdirektor Müller gefallen sei, er werfe Dr. Schlötterer hinaus, wobei er das nur auf den Raum, nicht aber auf das Ministerium bezogen habe.

d) Zu Ziffer 4 :

Mit Schreiben vom 29. September 1977 behauptete der Zeuge Dr. Schlötterer, daß der Landtag in einer Angelegenheit unvollständig unterrichtet worden sei.

Da er bei seiner Vernehmung am 8. Juni 1978 diese Behauptung nicht präzisieren und nicht angeben konnte, in welcher Sitzung, durch welches Mitglied der Staatsregierung und durch welche Äußerungen dies geschehen sein soll, wurde ihm Gelegenheit gegeben, dies schriftlich gegenüber dem Ausschuß zu tun.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1978 ist das geschehen. Dabei behauptete Dr. Schlötterer, daß Schriftstücke und Gutachten nicht bei den Akten gewesen seien, so daß sowohl der Oberste Rechnungshof als auch die Staatsanwaltschaft und die sachverständigen Zeugen gewisse Akteninhalte nicht kannten, weshalb von Herrn Staatsminister Dr. Huber am 24. November 1966 und durch Herrn Staatssekretär Meyer am 15. Dezember 1976 der Landtag unvollständig unterrichtet worden sei, ohne daß man den Mitgliedern der Staatsregierung hieraus einen Vorwurf machen könne.

Die Einvernahme des Zeugen Dr. Strassi am 20. Juni 1978 und der Zeugen Dr. Merkel und Professor Dr. Schmidt am 27. Juni 1978 bestätigten diese Behauptungen Dr. Schlötterers nicht, so daß auch objektiv nicht von einer unvollständigen Unterrichtung des Landtags auszugehen ist.

e) Zu Ziffer 5 :

Die am 30. September 1977 angeordnete Einleitung disziplinarrechtlicher Vorermittlungen wurde nach einem am 3. Oktober 1977 stattgefundenen Gespräch zwischen Staatsminister Streibl, Notar Gassner und Regierungsdirektor Dr. Schlötterer nicht eingestellt, sondern bis nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses durch den Obersten Rechnungshof ausgesetzt. Da Gassner im wesentlichen nur als Gesprächsmittler auftrat, ist glaubhaft, diese Entscheidung des Ministers nicht auf seinen Einfluß zurückzuführen.

#### 7. Zu Ziffer V des Untersuchungsauftrages

In der Zeit vom 21. Januar 1977 bis zum 15. September 1977 konnte der Bundesrechnungshof bei bayerischen Finanzämtern keine Prüfungen durchführen. Diese Situation trat deshalb ein.

a) weil der Bundesrechnungshof Prüfungsfeststellungen an den Bundesfinanzminister weitergegeben hat und deshalb in Länderreferentenbesprechungen solche Prüfungsfeststellungen bereits besprochen wurden, ehe das bayerische Finanzministerium Kenntnis von diesen Prüfungsfeststellungen hatte, ehe eine völlige Aufklärung stattfinden und ehe infolgedessen die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen überhaupt vorliegen konnte. Dadurch entstand auch der Eindruck, der Bundesrechnungshof verstehe sich als verlängerter Arm des Bundesfinanzministers.

b) weil die Art der Prüfung beim Finanzamt München für Körperschaften nicht in Übereinklang mit der bisherigen Prüfungspraxis stand und zu Beanstandungen seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Anlaß gab.

## Minderheitenvotum

der Abgeordneten König, Schuhmann Otto SPD  
Dr. Magerl DIE GRÜNEN  
Bock F.D.P.

### 1. Vereinbarkeit der Testamentsvollstreckung für die Eheleute Baur durch die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl mit der Bayerischen Verfassung und Art. 3 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bayerischen Verfassung. (Ministergesetz)

Die Ausschlußmehrheit macht sich die Rechtsauffassung von Ministerialrat Dr. Mittendorfer, daß die Testamentsvollstreckung nicht gegen Art. 57 der Bayerischen Verfassung und das Ministergesetz verstößt, (die er in seinen beiden Vermerken vom 6.3.1984 und 15.5.1984 und bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß darlegte,) ausdrücklich zu eigen. Dem kann nicht gefolgt werden:

Die Tätigkeit der Ministerpräsidenten Strauß und Streibl als Testamentsvollstrecker verstieß gegen den Art. 57 BV und gegen Art. 3a des Ministergesetzes.

Der Sinn der obigen Bestimmungen ist nicht nur, wie die Ausschlußmehrheit meint, eine Konzentration der Regierungsmitglieder auf die Amtsgeschäfte zu gewährleisten. Wäre dies der entscheidende Grund, so käme es ausschließlich auf die zeitliche Beanspruchung als Beurteilungsmaßstab an. Dies kann sicher auch ein Gesichtspunkt unter mehreren sein, der für sich ausreicht, um eine Unvereinbarkeit festzustellen. Viel gewichtiger ist jedoch die Frage der Interessenkollision.

Die Ausschlußmehrheit führt aus, daß die Testamentsvollstreckung hier in ganz besonderem Maße dem Erhalt einer Firma diene. Gerade aus dieser zutreffenden Feststellung, daß es sich um eine Firma handelt, wird das besondere Ausmaß der Interessenkollision deutlich. Denn gerade daß sich die Ministerpräsidenten den wirtschaftlichen Interessen einer einzelnen Firma verpflichtet fühlen mußten und rechtlich auch waren, macht deutlich, daß sie sich damit zugleich im Gegensatz zu etwaigen Konkurrenten, nicht nur der selben Branche, sondern vieler Wirtschaftsunternehmen befanden, was ihrem eigentlichen Auftrag diametral entgegenlief. Denn gerade der Ministerpräsident ist verpflichtet, nicht dem Wohl einzelner, sondern dem Wohle aller, nicht einer einzigen Firma, sondern der gesamten Wirtschaft mit seiner Arbeitskraft und seinem Engagement zu dienen. Deshalb kann es nicht zulässig sein, und sei es über den Weg des Testaments, sich einen Ministerpräsidenten und dann noch gegen hohes Entgelt (die Bezüge als Testamentsvollstrecker waren nahezu gleich hoch wie die Bezüge als Ministerpräsident) einzukaufen.

Die Behauptung, man müsse Art. 3 a des Ministergesetzes eng auslegen, da er grundrechtsbeschränkenden Charakter habe, liegt neben der Sache. Eine Auslegung kommt überhaupt nur dort in Betracht, wo der Wortlaut

des Gesetzes Zweifel erweckt, der durch Auslegung beseitigt werden soll. Der Wortlaut des Gesetzes ist jedoch so eindeutig, daß kein Raum für die abwegige Auslegung der Ausschlußmehrheit verbleibt. Der Gesetzgeber verbietet die Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ einer Erwerbsgesellschaft. Daß der Testamentsvollstrecker, der Funktionen einer Geschäftsführung ausübt, ein ähnliches Organ ist, kann nicht bezweifelt werden; auch nicht dadurch, daß er dem Erbrecht entstammt. Für die Frage der Interessenkollision, die die entscheidende Grundlage der Auslegung darstellt, ist es ohne jegliche Bedeutung, ob das ähnliche Organ im 1. Buch des BGB oder im 5. Buch, oder im Aktiengesetz oder im OHG-Recht oder sonstwo angesiedelt ist.

### 2. Vergütung

Unabhängig davon, daß die Unterzeichner der Meinung sind, daß die Bayerische Verfassung und das Ministergesetz der Annahme des Testamentsvollstreckeramtes entgegenstehen, bestehen auch bei der Höhe der von den Ministerpräsidenten entgegengenommenen Honorierung anzumerkende Zweifel:

#### 2.1 Höhe der Vergütung für die vier Testamentsvollstrecker

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die vier Testamentsvollstrecker, darunter Ministerpräsident Strauß, vom Nachlaßgericht nicht nur das Testament der Eheleute Baur von 1957, sondern auch das weitere Testament der Frau Baur von 1977 erhalten haben. Dieses Testament begrenzte jedoch die Honorierung.

Damit stand fest, daß die überlebende Frau Baur, der offensichtlich bewußt war, wie unangemessen hoch die Testamentsvollstreckervergütung war, diese im Interesse des mildtätigen Stiftungszwecks begrenzen wollte.

Unbeschadet der Frage der rechtlichen Gültigkeit des letzten Testaments wäre es die Verpflichtung der Testamentsvollstrecker gewesen, einen Weg zu suchen um diesen letzten Willen der Mitstifterin zu respektieren. Sie haben jedoch genau das Gegenteil getan. Sie haben nicht nur die umfassende rechtliche oder auch gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit des Testaments unterlassen, sondern auch aus eigensüchtigen Interessen verhindert, daß andere entsprechend informiert wurden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die vier Testamentsvollstrecker, unter ihnen der Ministerpräsident Strauß, weder die Mitkuratoren noch die Stiftungsaufsicht von der Existenz des zweiten, für sie ungünstigen Testamentes unterrichteten, so daß auch von diesen (Mitkuratoren und Stiftungsaufsicht) eine umfassende oder gar gerichtliche Überprüfung nicht herbeigeführt werden konnte.

#### 2.2 Höhe der Vergütung für den Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl waren in keiner Weise gezwungen, das Amt gegen Entgelt auszu-

üben. Denn schon das erste Testament sah ausdrücklich vor, daß der Ministerpräsident auch ehrenamtlich hätte tätig werden können. Es wurde dies sogar dem Ministerpräsidenten eher nahegelegt durch den Satz : wenn er die „Honorierung nicht annehmen ...will, so arbeitet er ehrenamtlich ...“.

Darüber hinaus wären die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl erst recht aufgrund des zweiten Testaments moralisch verpflichtet gewesen, sowohl gegenüber ihren Mitvollstreckern, aber insbesondere für sich auf die von der Erblasserin verlangte geringere Testamentsvollstreckervergütung einzugehen. Dies hätten sie unbeschadet aller rechtlichen Überlegungen und ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Mittestamentsvollstrecker für sich selbst entscheiden können.

Daß die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl dies jeweils nicht getan haben, muß ihnen zum Vorwurf gemacht werden.

Angesichts dieser Ausgangslage ist erst recht unverständlich, daß die Ausschlußmehrheit die Höhe der Vergütung nicht beanstandet. Wie die Ausschlußmehrheit feststellt, ist der jeweilige bayerische Ministerpräsident nur einer von vier Testamentsvollstreckern gewesen und hat sich zudem in der laufenden Arbeit weitgehend durch Mitarbeiter der Staatskanzlei entlasten lassen. Dies hätte die Ausschlußmehrheit erst recht veranlassen müssen, die Höhe der Vergütung nachdrücklich zu beanstanden. Gerade im Hinblick auf die angebliche geringe Tätigkeit war die Vergütung unerträglich hoch.

Daß sie unerträglich hoch war, ergibt sich auch aus den Leistungen, die die Ministerpräsidenten Strauß und Streibl den jeweiligen Beamten überließen, die für sie den wesentlichen Teil der Arbeit verrichteten. Diese Beamten erhielten jährlich zusammen ca. 25.000 Mark. Auch wenn man gebührend berücksichtigt, daß diese Beamten dem jeweiligen Ministerpräsidenten zwar die Arbeit, jedoch nicht die rechtliche Verantwortung abnehmen konnten, ist in keiner Weise eine Bezahlung, die mehr als das Zehnfache der Vergütung der Beamten beträgt, zu rechtfertigen.

Im übrigen muß der Ausschlußmehrheit vorgeworfen werden, daß ihr Versuch, diese unerträglich hohen zusätzlichen Einkünfte der Ministerpräsidenten Strauß und Streibl für „Nichtstun“ zu rechtfertigen, auch im Hinblick auf die kürzlich erfolgte Beschränkung der Einkünfte aus Nebentätigkeiten der kommunalen Wahlbeamten, für die diese tatsächlich arbeiten, ein skandalöser Vorgang ohnegleichen ist.

### 3. Komplex (Steuerfall Beckenbauer/Dr. Schlötterer)

Fest steht: Dr. Schlötterer ist einer der wenigen Beamten, der in den letzten 20 Jahren das Rückgrat bewiesen hat, immer wieder auf Mißstände im Finanzministerium zu verweisen.

Dies hat dazu geführt, daß immer wieder versucht wur-

de, ihn persönlich zu diskreditieren. Schon 1977 wurden disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen ihn aufgenommen, die offensichtlich der Einschüchterung dienen sollten. 1981 wurden die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen sang- und klanglos eingestellt.

Als der jetzige Untersuchungsausschuß im Raum stand, wurde im Februar 1993 ein weiteres Disziplinarverfahren angestrengt, das bis heute läuft, und Finanzminister Dr. von Waldenfels stellte am 4.2.93 Strafantrag wegen Verletzung des Steuergeheimnisses gegen Dr. Schlötterer. Dieses Strafverfahren wurde am 30. März 1993 von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, und nachdem das Finanzministerium versehentlich hierzu nicht gehört worden war, im Juni 1993 wieder aufgenommen. Das Finanzministerium benötigte dann ein halbes Jahr, um seine Stellungnahmen abzugeben. Am 27. Januar 1994 stellte die Staatsanwaltschaft erneut nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Selbst die Ausschlußmehrheit schreibt, daß viel für die Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft spreche, die eine Verletzung des Steuergeheimnisses verneint.

Wichtige Beweise zu diesem Fragenkomplex – zum Teil wegen der Verweigerung durch die Ausschlußmehrheit – konnten von dem Ausschuß nicht erhoben werden:

- Die Zeugen Franz Beckenbauer, Robert Schwan und Dr. Lothar Müller, ehemals Abteilungsleiter und Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, konnten von dem Untersuchungsausschuß wegen Verhinderung bzw. Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.
- Die Ausschlußmehrheit lehnte den Beweisantrag auf Wunsch des Finanzministeriums ab, den gesamten Bericht des Obersten Rechnungshofes vom November 1977, ggf. in anonymisierter Form vorzulegen.

Der ORH überprüfte im Jahre 1977 zehn Steuerfälle, deren Sachbehandlung Dr. Schlötterer kritisiert hatte. Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses zog nur über vier Fälle die anonymisierte Fassung des Prüfungsberichtes bei. Dieser Teil war schon 1978 einem Untersuchungsausschuß ausgehändigt worden. Die Mehrheit akzeptierte die Begründung des Finanzministeriums, bei den anderen sechs Fällen könne eine Anonymisierung nur so erfolgen, daß sozusagen außer der Seitenzahl nichts übrigbliebe.

Da diese Beweise für die weitere Aufklärung des Sachverhalts von zentraler Bedeutung sind, sehen sich die Unterzeichner zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, einen abschließenden Bericht zu diesem Komplex zu geben.

München, den 18.07.1994

**Carmen König, Otto Schuhmann**

**Dr. Christian Magerl**

**Gisela Bock**